Die

Kriegskonterbande

Ein Beitrag zur Reform des internationalen Seerechtes

Von

Dr. Alexander Freiherrn Hold von Ferneck

Privatdozent der Rechte an der k. k. Universität in Wien.

Wien, 1907.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
in Wien.

Vorwort.

Der Entwurf eines Reglements, welcher im Anhange abgedruckt ist, beschränkt sich auf das Thema, dessen Bearbeitung die Aufgabe der vorliegenden Schrift bildet; er enthält weder die allgemeinen Grundsätze, nach welchen das Prisenrecht auszuüben ist, noch die Grundsätze des Verfahrens vor dem im Entwurf vorgesehenen Appellgericht.

Bisher haben sich, wenn von dem zwar vortrefflichen, aber allzu fragmentarischen „Contre-projet“ von Perels abgesehen wird, nur Vertreter der vom Verfasser bekämpften Ansichten der Aufgabe unterzogen, ihre Vorschläge zu formulieren. Die friedlichen Tendenzen des Projektes, welches von dem um das Prisenwesen hochverdienten Institut für Völkerrecht adoptiert wurde, berühren gewiß aller Orten sympathisch; doch läßt die traditionelle Haltung der großen Seemächte nicht hoffen, daß es in allen Stücken Anklang finden werde. Vielleicht ist also ein Entwurf nicht unwillkommen, dessen Verfasser in dem Bestreben, einer Vereinbarung die Wege bahnen zu helfen, sich bemüht hat, auch den Interessen der Kriegführenden Würdigung widerfahren zu lassen.

Paris, im April 1907.

Abkürzungen.

J. D. J. P. = Journal de droit international privé.
R. D. J. P. = Revue de droit international et de législation comparée.
R. G. = Revue générale de droit international public.

Mit dem Namen des Autors werden zitiert:

Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität usw., 1884.
de Boeck, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, 1882.
Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechtes, übers. von Grah, 1904.
Descamps, Le droit de la paix et de la guerre, etc., 1898.
Despagnet, Cours de droit international public, 3e édit., 1905.
Dupuis, Le droit de la guerre maritime, etc., 1899.
Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, 1885—1889.
Gessner, Le droit des neutres sur mer, 1876.
v. Gioannis-Gianquinto, Della confisca per contrabbando da guerra, 1872.
Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Ausgabe, 1888.
Kleen, De la contrebande de guerre, etc., 1893.
Kleen, Lois et usages de la Neutralité, etc., 1898, 1900.
Knight, Des États neutres au point de vue de la contrebande de guerre, 1903.
Lehmann, Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren usw., Diss. 1877.
v. Liszt, Das Völkerrecht, 4. Aufl., 1906.
di Marco, La neutralità, 1882.
Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., 1903.
Phillimore, Commentaries upon international law, 3. Aufl., 1885.
Pillet, Les lois actuelles de la guerre, 1898.
Remy, Théorie de la continuité de voyage, etc., 1902.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., 1899.
Thonier, De la notion de la contrebande de guerre, 1904.
Ullmann, Völkerrecht, 1898.
Verraes, Les lois de la guerre et la Neutralité, 1906.
Vossen, Die Konterbande des Krieges, Diss. 1896.
Wiegner, Die Kriegskonterbande usw., 1905.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigung.

S. 37, Zeile 8 von unten lies **ausschlaggebend** statt **ausschlagend.**

Einleitung.

Die Schlußakte der Haager Konferenz von 1899 spricht u. a. den Wunsch aus, es möge die Frage nach den Rechten und Pflichten der Neutralen auf das Programm einer späteren Konferenz gesetzt werden. Der im Laufe des Jahres 1907 im Haag zusammentretende Kongreß ist also auch berufen, das verwickelte Problem der Kriegskonterbande zu erörtern. Ob es gelingen wird, eine einheitliche Lösung der zahlreichen, seit drei Jahrhunderten diskutierten und heute noch in Theorie und Praxis bestrittenen Fragen herbeizuführen, mag zweifelhaft sein. Indessen, auch dem Pariser Kongresse von 1856, dem es beschieden war, das Seekriegsrecht in so bedeutsamer Weise zu reformieren, hat das Horoskop wenig Erfolg verheißen; und gerade in der Frage des Kriegsschmuggels kann eine Einigung am ehesten erhofft werden. Daß an ihrer Lösung alle Staaten interessiert sind, bedarf keiner Begründung, zum wenigsten des nachgerade trivial gewordenen Hinweises auf die ungeahnte Entwicklung, welche der internationale Seehandel in den letzten Dezennien genommen hat. Auch sind den Reformbestrebungen jüngst Mitarbeiter erstanden, ohne deren Teilnahme eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann. Noch auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874 durften auf Verlangen Englands Fragen des Seekriegsrechtes nicht aufgeworfen werden, und den zum Haager Kongreß von 1899 entsendeten britischen Delegierten ward aufgetragen, an keiner Erörterung solcher Probleme teilzunehmen (Perels

196). Der kommenden Konferenz präludiert der ausgezeichnete Oxforder Rechtslehrer Holland in einem fesselnden Essay über den russisch-japanischen Krieg in verheißungsvoller Weise. Er formuliert 16 Fragen „concernant le devoir des neutres dans la guerre maritime qui peuvent être considérées comme mûres pour être discutées au sein de la Conférence dont l'acte final de la Haye de 1899 souhaite la convocation" (R. D. J. 1905, 375). Mehr als die Hälfte dieser Fragen betrifft die Konterbande, und der Gelehrte konstatiert: „la longue opposition entre les deux manières de voir" — nämlich der angelsächsischen und der kontinentalen Auffassung vom Kriegsschmuggel — „paraît destinée à se terminer par un compromis raisonnable". Als ein Zeichen, daß auch das offiziöse England gesonnen ist, diesmal werktätig teilzunehmen, möge dienen, daß die englische Regierung die — von Holland herausgegebene — amtliche Instruktion für die Marineoffiziere (Manual of prize law, 2. Aufl. 1888), kürzlich zurückgezogen hat. Auch die öffentliche Meinung hat in den letzten Jahren dazu beigetragen, einer Reform die Wege zu ebnen; ihr friedliches und nachhaltiges Wirken verspricht weit mehr Erfolg (Pillet 11), als die immer wiederkehrende Bedrohung Englands mit einer „définitive reconstruction de la Ligue des neutres" (vgl. Remy 134, auch Wiegner 343).

Man darf annehmen, daß sich die Konferenz auf den Boden der Pariser Seerechtsdeklaration stellen werde. Allerdings sind die Anfechtungen, welche die Deklaration seit jeher erfahren hat, vor allem in Großbritannien, dann aber auch in Frankreich, Deutschland — Bismarck nannte sie einen „Unsinn, von dem man möglichst bald loskommen muß" — und in den Vereinigten Staaten von Amerika (Perels 177 ff.), auch heute noch nicht gänzlich verstummt. Ihre Bestimmungen sind aber teils so elastisch, teils so lückenhaft, daß es den Staaten leicht fiel, sie nach ihrer Façon zu interpretieren. Die Abschaffung der Kaperei wurde durch die Einführung der „navires auxiliaires" für manche Seemächte geradezu wettgemacht; durch die effektiven

Blockaden lassen sich die Kriegführenden keine sonderlichen Opfer auferlegen — Zeugnis dessen die „Blockadekreuzer", die mehrere Staaten bauen lassen; und der Begriff der Konterbande, über welchen die Deklaration kein Wort verloren hat, wird von jeder Seemacht nach ihren Interessen und Bedürfnissen gemodelt. Die britischen Ministerien konnten sich also dem in Parlament und Presse stets von neuem auftauchenden Verlangen nach Kündigung der Deklaration getrost widersetzen: „L'Angleterre, si elle est neutre dans un conflit, bénéficiera des privilèges de la neutralité qui sont très largement entendus par la plupart des États européens. Si elle est belligérante, elle trouvera, dans l'arsenal des précédents, toute une série d'arguments pour empêcher l'immunité des neutres de lui être trop préjudiciable" (Dupuis 82). Auch wer sich nicht berufen fühlt, die Engländer gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß sie Interessenpolitik treiben und bisher jede Reform des Kriegsrechtes vereitelten, muß gerechterweise einräumen, daß Englands Interessen von denen der kontinentalen Staaten in vieler Hinsicht abweichen und daher notwendig nach einer eigenartigen Regelung drängen. Prädestiniert, den meisten Seekriegen nicht müßig zusehen zu können (Bergbohm 215), ist es vor allem auf die Interessen der Kriegführenden bedacht; es hängt am Seebeuterecht, weil es als Inselstaat und mit seinem relativ kleinen Landheer den Feind nicht anders als durch Brachlegung des Handels bezwingen kann. Im Kriege vermag sich sein immenser Handel nicht auf die neutralen Schiffe zu retten; um so eifersüchtiger wacht es über diese Schiffe, die das Gut des Gegners seinem Angriffe entziehen. Kein Wunder also, daß es die Vorschläge, die von jenseits des Kanals kommen, einer argwöhnischen Kritik unterzieht, zumal diese Vorschläge fast durchwegs — wenn auch in der löblichen Absicht, den neutralen Handel zu schützen — einseitige Tendenzen vertreten, ohne nach den berechtigten und unverzichtbaren Interessen der Kriegführenden zu fragen. Die Gegensätze, die in der Literatur bestehen, sind weit mehr

der kontinentalen, als der englischen Doktrin zur Last zu legen, welche, mag sie auch des öfteren übers Ziel schießen, im ganzen auf gesunder, praktischer Grundlage ruht: „Souvent les conceptions anglaises sont . . . l'objet de jugements sévères; peut-être n'y sont-elles pas toujours d'un examen suffisamment attentif. Elles méritent, à notre avis, d'être plus étudiées et d'être moins critiquées. Si elles ne méritent pas toujours l'approbation, sur nombre de points elles sont très sages; nous pourrions, avec profit, leur faire plus d'un emprunt“ (Dupuis IX). Es kann also geradezu als eine gute Vorbedeutung angesehen werden, daß die kontinentale Doktrin auf die Staatsmänner wenig Einfluß zu üben vermochte. Und diese haben das letzte Wort.

Soll eine Vereinbarung zu stande kommen und einen bleibenden Gewinn bringen, so darf kein Beteiligter dasjenige um jeden Preis zu verfechten suchen, was der einen der Parteien, entweder den Kriegführenden oder den Neutralen, als das absolut Gute vorschwebt. Für den neutralen Handel wäre es freilich am vorteilhaftesten, man würde sich — etwa im Sinne Kleens — auf eine Liste, d. h. eine ganz bestimmte Zahl von Gegenständen der Konterbande einigen. Ein solcher Vorschlag würde aber die Billigung kaum einer Macht finden; können auch die meisten Seemächte, zumal die kleinen, hoffen, nicht in Seekriege verwickelt zu werden, so muß doch jeder Staat mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen. Und welche Regierung könnte die Verantwortung übernehmen, welches Parlament könnte zustimmen, daß sich der Staat von vornherein die Hände in gefährlicher Weise binde? Wie leicht wäre es auf dem Boden des Kleenschen Projekts möglich, daß eine Macht nur deshalb in einem Krieg unterliegt, weil sie sich des Rechtes begeben hat, dem Gegner die Zufuhr von Pferden, Kohlen oder Lebensmitteln abzuschneiden! Wie wichtig diese Gegenstände in Kriegszeiten sind, haben die letzten Kriege dargetan. Allseits gibt man zu, daß das gewaltige Großbritannien das kleine Volk der Buren nicht hätte unterwerfen können, wenn

es sich nicht große Mengen von Pferden verschafft hätte. Und ohne reichliche Zufuhr neutraler Kohle hätte das baltische Geschwader den fernen Osten niemals erreicht.

Die Reform wird also die Merkmale des Kompromisses an sich tragen müssen (Holland l. c. 368). Sie muß daher gerade an diejenigen Punkte anknüpfen, wo die Interessen der Neutralen und der Belligerenten harmonisch vereinigt werden können, und sie muß auch den Interessen der Kriegführenden eine gerechte Würdigung widerfahren lassen. Erfüllt sie diese Forderung, dann ist nicht zu fürchten, daß das Werk, das auf internationalem Boden erwachsen ist, gleich der Pariser Deklaration der Nationalisierung anheimfalle. Geradezu gefährlich ist es, daß fast alle Schriftsteller das Heil in der Einigung auf eine Liste suchen. Denn die Doktrin erweckt damit den Anschein, als sei dies der einzige Weg, auf dem eine Vereinbarung möglich ist. Der richtige Weg führt aber gerade über Punkte, an denen die meisten Autoren achtlos vorübergehen.

Ein wesentlicher Vorteil bestände in der Aufstellung einfacher Vorschriften; liegt es ja doch, wenn die Anhaltung neutraler Schiffe in Frage kommt, im Interesse der Kriegführenden sowohl als der Neutralen, daß die Tatbestände leicht und rasch ermittelt und festgestellt werden können. Man bedenke, vor wie viele und schwierige Fragen sich heute der Kommandant eines Kreuzers gestellt sieht, der ein Schiff anhält. Er hat vor allem festzustellen, ob das angehaltene Schiff die neutrale Flagge auch mit Recht führt — denn es ist nicht verpflichtet, die richtige Flagge zu tragen (Pillet, R. G. 1898, S. 444); und wäre es auch dazu verbunden, so ist doch die Kontrolle nicht zu vermeiden. Vielleicht ist es ein feindliches Schiff, welches sich als neutral maskiert, um der Beschlagnahme zu entgehen; vielleicht ein Schiff der Nation des Kreuzers, welches dem Feinde Konterbande zuführt; und mag auch das Schiff nach dem Rechte seines Staates die gehißte Flagge zu führen befugt sein — der Kriegführende entscheidet nach seinem Rechte, der Eng-

länder z. B. nach dem Wohnsitze des Eigentümers des Schiffes; und „feindlicher Wohnsitz“ ist nach diesem Rechte manchmal auch ein bloßer Aufenthalt in Feindesland. Es kann sich darum handeln, ob einer der Miteigentümer des Schiffes die Absicht hat, seinen Aufenthalt in Feindesland so auszunützen, daß er als dort wohnhaft zu betrachten ist. Wie soll diese Frage auf hoher See beantwortet werden? Und ist — so fragt sich weiter — der Neutrale auch wirklich Eigentümer des Schiffes? Vielleicht hat er nur einen Scheinvertrag geschlossen, um das feindliche Schiff zu neutralisieren. Der Offizier hat das Vertragsinstrument, wenn es der Kapitän mitführt, eingehend zu prüfen, ob es nicht vielleicht dem Verkäufer Rechte vorbehält. Möglicherweise ist es in einer dem Offizier unverständlichen Sprache abgefaßt. Entgeht nun Schiff und Ladung glücklich dem Verdacht, feindliches Gut zu sein, so erhebt sich die Frage, ob sich das Schiff nicht in irgendeiner Weise in den Dienst des Feindes gestellt hat, ob es nicht feindliches Staatseigentum an Bord hat, ob es nicht nach einem blockierten Hafen bestimmt ist — und alle diese Fragen bergen noch zahlreiche Komplikationen und Kombinationen in sich. Widersteht nun das Schiff auch diesem Ansturm eindringender Nachforschungen, so erheben sich — der Schlachtreihe der Triarier vergleichbar — all die Geister, die der Dämon der Kriegskonterbande beschwört, jener Dämon, der seine begehrliche Hand nicht bloß nach dem verdächtigen Gut, sondern auch nach dem Schiffe und der harmlosen Ladung ausstreckt. Wie viele Anlässe, Zweifel zu erregen, und jeder Zweifel ein Anlaß zur Aufbringung des Schiffes!

Gewiß können nicht alle ins einzelne gehenden Vorschriften vermieden werden, aber man muß sie auf das Maß der Notwendigkeit reduzieren; der Argwohn darf nicht schrankenlos sein. Es ist sonst schwer anzunehmen, daß die Aufwerfung schwieriger Fragen einem anderen Zwecke dient, als dem, die Aufbringung und Wegnahme aller neutralen Schiffe mit einem Schein von Berechtigung zu

ermöglichen. Es geht nicht an, Fragen zu provozieren, von denen man weiß, daß sie der Kapitän des angehaltenen Schiffes nicht beantworten kann, und dabei zu erklären, es sei eben Sache des Prisengerichtes, den Tatbestand festzustellen, oder gar der Regelung von Fragen auszuweichen und die Entscheidung dem Prisengerichte zu überlassen. Wie würde man von einem Gesetzgeber denken, der im Strafkodex wichtige Delikte übergeht und sich begnügt, zu bestimmen: Ob diese oder jene Handlung zulässig oder strafbar ist, hat das Gericht zu entscheiden; vorläufig ist der Täter jedenfalls einzusperren. Nicht das Prisengericht, sondern der Offizier des anhaltenden Schiffes hat in erster Linie zu entscheiden; nicht das Prisengericht, sondern der Offizier hat das Schiff freizugeben, wenn es einen harmlosen Transport darstellt. Schon die Aufbringung bedeutet ja einen namhaften, oft unersetzlichen Schaden. Den Staaten soll es unbenommen bleiben, ihre berechtigten Interessen im Seekriege wahrzunehmen: ein Recht der Neutralen ist es, klar zu sehen und die Regeln zu kennen, die sie zu befolgen haben, damit sie im stande sind, die Gefahren zu vermeiden. Ist dieser Grundsatz gewahrt, dann werden auch strenge Vorschriften, welche die Kriegführenden vor jeglicher Schädigung bewahren, für die Neutralen nicht drückend sein.

Daß gerade das Prisenrecht der Engländer den Neutralen so ungünstig ist, liegt großenteils an der eigenartigen Denkweise dieser Nation. Aus Furcht, in den kontinentalen „Doktrinarismus“ zu verfallen, vermeiden sie es absichtlich, Grundsätze aufzustellen, die sie wieder durch Ausnahmen einschränken müßten, und suchen alle einzelnen Fälle selbständig zu entscheiden. Diese Fälle entnehmen sie entweder dem „Arsenal“ ihrer Antezedentien, oder sie konstruieren sie in freiem Spiele der Einbildungskraft. Die Vorschriften müssen sich solcherart ganz singulären Fällen, die in Jahrhunderten nur einmal vorgekommen sind, und den unwahrscheinlichsten Kombinationen anpassen. Ohne den Rückhalt, den ein allgemeiner Grundsatz gewährt, verliert sich

der Geist natürlich an unwesentliche Einzelheiten, und das Resultat ist eine, allerdings nichts weniger als doktrinäre, aber auch jedes Zusammenhanges entbehrende Kasuistik. Und diese Kasuistik kann weder erschöpfend sein, noch — darf sie es sein. Die Engländer weichen jeder erschöpfenden Aufzählung geflissentlich aus, weil sie mit Grund fürchten, es könnten sich neue, noch nicht erwogene Fälle einstellen, welchen sie mit gebundenen Händen gegenüberstehen würden. Aber es gibt kein befriedigendes Reglement, das weder allgemeine Vorschriften, noch auch eine erschöpfende Kasuistik enthält. Man hat nur die Wahl, entweder Gruppen von Fällen gemeinsam zu regeln oder die Fälle limitativ aufzuzählen und selbständig zu entscheiden. Gewiß birgt die limitative Aufzählung Gefahren; weit gefährlicher aber ist die englische Methode, die an den Errungenschaften der modernen Gesetzestechnik achtlos vorüberschreitet; nur die Aufstellung typischer Tatbestände vermag in ein Gesetz einen einheitlichen Geist zu bringen, alle möglichen Fälle einer gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen und den Anspruch zu befriedigen, den man an jede Vorschrift, zumal in der Materie des Seerechtes, stellen muß: daß sie klar und einfach sei.

Die Reform muß weiters auf unanfechtbaren, sachlich begründeten Prämissen beruhen. Das sachlich Richtige stimmt mit den wahren, d. h. sachlich berechtigten Interessen der Kriegführenden auf der einen, der Neutralen auf der anderen Seite überein. Das ganze Seekriegsrecht ist auf dem Boden der Geschichte erwachsen, wo die beiderseitigen Interessen um Geltung gerungen haben. Das jetzige Recht stellt also ein Kompromiß dar, dem es allerdings in vieler Hinsicht an Vollständigkeit gebricht; es ist — besser gesagt — bloß eine Etappe auf dem Wege zu einem Kompromiß. Die Reformbestrebungen müssen daher sozusagen den Weg der geschichtlichen Entwicklung fortsetzen; das Reformwerk kann und soll nur die Antezipation des Zieles sein, nach welchem die Entwicklung tendiert. Die Vereinbarung soll nur auf friedlichem Wege das Ziel erreichen

helfen, zu welchem die Staaten sonst nur auf der blutigen Straße verheerender Kämpfe gelangen würden. — Vor allem obliegt also, den Begriff der Konterbande zu fixieren, auf dem sich die Reform aufbauen muß.

§ 1. Der Begriff der Konterbande.

I. Die Methode.

Die herrschende Meinung leitet den Begriff der Konterbande aus dem der Neutralität ab (z. B. Geßner 153, Lehmann 63ff., Kleen contreb. 109, Wiegner 12, Despagnet 831). Man schließt: die Frage der Konterbande betrifft die Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit der Zufuhren seitens Neutraler nach kriegführenden Staaten; sie ist also eine Frage des Neutralitätsrechtes; und aus den Pflichten der Neutralen ergibt sich, welche Gegenstände, und unter welchen Umständen sie den Kriegführenden zugeführt werden dürfen, und wie sich insbesondere die neutralen Staaten zu ihren Angehörigen, die mit den Kriegsparteien Handel treiben, verhalten sollen. Folglich gilt es zuerst, den Begriff der Neutralität festzustellen.

Und nun beginnt der Kampf. Quot capita, tot definitiones! Le Fur (Étude sur la guerre hispano-amér., 1899, S. 127) meint allerdings: „La neutralité c'est la non-participation impartiale à la guerre; c'est là une définition sur laquelle tout le monde est d'accord.“ Allein die Frage ist weit schwieriger; man vergleiche etwa die Definitionen bei Kleen (neutr. I 73) und Thonier (S. 54). Auch faßt man heute den Begriff nicht mehr bloß negativ, wie noch Phillimore tat (S. 114, 225); und man ficht alle seit langem üblichen Bestimmungen an, so z. B., daß die Neutralen die Pflicht hätten, sich unparteilich zu verhalten, keine der Parteien zu stärken, die Parteien gleich zu behandeln usf.: „La notion de la neutralité“ — sagt Descamps S. 103 ff. — „est universellement considérée comme la notion initiale et cardinale du système des relations juridiques auxquelles donne lieu l'incidence d'une guerre . . .

C'est en l'invoquant que l'on commence l'exposé de ces relations. C'est sur elle, comme sur une pierre angulaire, que l'on fait reposer l'édifice juridique nouveau à construire dans cet ordre. Nous voudrions montrer l'aspect incomplet, équivoque et fallacieux de cette donnée . . , l'impossibilité . . , d'établir sur une telle base le système général des droits et devoirs concernant cette relation . . ." Und dieser Gelehrte verwirft „la norme de la nécessité" — die nur die Interessen der Kriegführenden im Auge hat, „la norme du renforcement de l'adversaire" — soweit sie mehr verbieten will als „le véritable secours de la guerre", und „la norme de l'impartialité ou de la balance égale entre les belligérants" (S. 130 ff.). Allein, seine „norme adéquate" gibt nur eine formale Bestimmung, die man für die Lehre der Konterbande nicht fruchtbar machen kann: die adäquate Norm ist nämlich „la juste application de la qualité commune de Puissance pacifique et souveraine aux rapports mutuels entre belligérants et non-belligérants" (S. 143 f.). Es nimmt nicht wunder, daß manche Autoritäten des Kriegsrechtes, z. B. Hautefeuille und Perels, eine Definition der Neutralität überhaupt nicht zu geben wagen.

Ja noch mehr! Die Schriftsteller übersehen alle, daß der Begriff der Neutralität notwendig von dem des Krieges abhängt. Die Pflichten der Neutralen sind ja verschiedene, je nachdem man den Krieg nur als ein Rechtsverhältnis zwischen den kriegführenden Staaten oder als eine Relation betrachtet, die auch die Angehörigen dieser Staaten erfaßt. Den Kampf, der hierüber entbrannt ist, wird die Doktrin wohl nie ausfechten. Denn bei der Bildung des Begriffes unterlaufen zu viele, nur halb bewußte Strömungen, Imponderabilien, von denen sich die Schriftsteller nicht freimachen können, und von deren „Richtigkeit" man niemanden überzeugen kann, weil es sich um moralische Wertungen handelt. „Quale è il dritto di guerra", fragt di Marco (84 f.): „Quello di nuocere al nemico con tutti i mezzi onesti e diretti . . .". Und er fügt hinzu: „Giammai il

principio che le guerre sono opere di stato a stato, ha avuto, come ora in Italia, la sua più rigorosa applicazione" (S. 5). Umgekehrt hält es Phillimore (361 f.) für „impatriotic", wenn die Bürger der kriegführenden Staaten miteinander Handel treiben. Und es ist symptomatisch, wenn dieser Schriftsteller, offenbar mehr einer Empfindung folgend, den friedlichen Handel der Neutralen mit einem Kriegführenden — gedacht sind wohl Englands Gegner — schlechtweg mit der Lieferung von Waffen vergleicht; er stellt an die Spitze der ganzen Lehre von der Konterbande den Satz: „It cannot be too emphatically declared that it is the inquestionable right of the Neutral to carry on a general trade with the Belligerants. ‚Des enfants de Japet toujours une moitié — fournira des armes à l'autre' says a well-known French writer" (S. 387). Solche unfreiwillige Geständnisse lassen die englische Denkweise weit besser erfassen, als etwa die doktrinäre Begründung des Seebeuterechtes „the will of the subject is bound up in the will of his government".

Übrigens läßt sich der angelsächsischen Auffassung vom Kriege nicht eine einheitliche kontinentale Ansicht entgegensetzen: „La célèbre formule de Rousseau" — sagt einer der hervorragendsten französischen Gelehrten — ‚la guerre est un rapport d'État à État, non d'individu à individu', mise à la mode par Portalis, ne doit pas être prise au pied de la lettre. Le poids de la guerre porte fatalement sur l'ensemble de la population d'un pays, et il faut qu'il en soit ainsi, car c'est pour briser la résistance de la nation tout entière que la guerre est faite" (Pillet, S. 15, Note 1). Und Remy (S. 4) bekämpft zwar die angloamerikanische Doktrin, die man präzise in den Satz faßt „there cannot exist at the same time a war of arms and a peace of commerce", fügt jedoch einschränkend bei: „Le droit de l'avenir pourrait reconnaître aux États . . . . . la capture des bâtiments de commerce et de leurs cargaisons, réserver aux sujets commerçants une part de la valeur des objets saisis . . . Ainsi donc, sans aller jusqu'à admettre . .

la doctrine ancienne . . . , il faut tenir pour exact que la guerre fait cesser toutes les relations commerciales entre les sujets de deux ennemis, sauf autorisation expresse du gouvernement dont ils relèvent."

Gelänge es aber auch, die Begriffe des Krieges und der Neutralität unanfechtbar zu fixieren, so blieben noch immer zahlreiche Zweifel offen. Schriftsteller, die über den formalen Begriff der Neutralität völlig einer Meinung sind, dissentieren, sobald es sich um Feststellung der einzelnen Pflichten der Neutralen handelt. Kleen z. B. — einer der besten Kenner des Seerechtes — leitet aus dem Begriffe der Neutralität die Pflicht des neutralen Staates ab, den Angehörigen den Handel mit Konterbande, und zwar nicht nur den „commerce actif" (die Zufuhr), sondern auch den „commerce passif" (im eigenen Lande) zu verbieten. Ganz anders Knight, der den Begriff der Neutralität gleichfalls sehr weit faßt: „Pour remplir ses devoirs, un État neutre ne peut se contenter de conserver une exacte impartialité entre les deux belligérants. Les règles de la neutralité moderne obligent cet État à interdire et réprimer tout acte dont la simple tolérance constituerait de sa part une aide portée à l'un des belligérants et il est responsable des infractions que sa négligence a laissé commettre." Und nun erst fragt Knight weiter, ob die Zufuhr von Konterbande zu den Akten gehöre, welche die neutrale Regierung verbieten soll; und er verneint diese Frage und leugnet ausdrücklich den Zusammenhang des Begriffes der Konterbande mit dem der Neutralität: „C'est pour avoir rattaché à tort et arbitrairement les règles de la contrebande de guerre à celles de la neutralité, que Kleen, enserré entre deux idées, justes d'ailleurs, s'enchevêtre dans un inextricable réseau de contradictions" (S. 82). Wenn Kleen erklärt, der neutrale Staat verletze die Neutralität, wenn er seinen Untertanen nicht verbietet, den Streitteilen Waffen zu liefern, so lehrt Knight (S. 54) umgekehrt: Gerade ein solches Verbot wäre ein Bruch der Neutralität, denn es wäre unter allen Umständen eine werktätige Unterstützung einer der Parteien.

Bekanntlich haben schon die Naturrechtslehrer die Pflichten des neutralen Staates nicht so weit gezogen: „il divieto del contrabbando da guerra di fronte al commercio dei neutrali non deriva dal rigoroso gius primitivo . . . delli genti: esso non è una conseguenza di un dovere essenziale della Neutralità . . . il Sovrano di uno stato neutrale non è obbligato a vietare ai proprii sudditi codesto commercio“ (Giovannis 6 f.). Und in der Staatenpraxis gilt es als geradezu selbstverständlich, daß sich eine strenge Neutralität mit der Freiheit des Konterbandehandels sehr wohl verträgt. So heißt es in der Neutralitätserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. August 1870: „Je déclare en outre que les lois des États-Unis et le droit international exigent également qu'aucune personne endéans le territoire et juridiction des États-Unis, ne prenne part directement ou indirectement à la guerre actuelle, mais que toutes restent en paix avec chacun des belligérants, et conservent une neutralité stricte et impartiale . . . ; j'informe . . . tous les citoyens des États-Unis . . . , que . . toute personne peut légalement, et sans que l'état de guerre puisse apporter à ce droit la moindre restriction, fabriquer et vendre dans les États-Unis des armes et des munitions de guerre . . .“ (R. D. J. 1870, S. 702 f.).

Der Begriff der Neutralität vermag also den Weg zum Begriff der Konterbande nicht zu weisen. Was man als Neutralität bezeichnet, ist ja nichts als eine Abstraktion aus den tatsächlich geltenden, geschichtlich entwickelten Rechten und Pflichten der Neutralen. Der Begriff der Neutralität könnte nur auf induktivem Wege gefunden werden. Keineswegs kann man umgekehrt die Rechte und Pflichten der Neutralen und speziell den Begriff der Konterbande aus einem a priori konzipierten Begriffe der Neutralität deduzieren. Man könnte ja aus ihm nichts ableiten, als was man vorerst in ihn — mit mehr oder weniger Willkür — hineingelegt hat. Und es versteht sich von selbst, daß die Doktrin nicht zur Einigung gelangt, wenn der Subjektivismus, die Willkür, an der Bildung des Begriffes teilhat.

Die Geschichte selbst gibt keinen fest umgrenzten, von einem einheitlichen Gesichtspunkt beherrschten Begriff. Sie lehrt vielmehr nur, daß die kriegführenden Staaten von den Neutralen jeweils verlangten, sie mögen Unparteilichkeit bewahren, den Gegner nicht begünstigen, ihnen nichts versagen, was sie dem Gegner gewähren usf. Man braucht gar nicht zu bestreiten, daß die Prinzipien der Unparteilichkeit, der Nichtbegünstigung usf. im Neutralitätsrechte eine Bedeutung haben. Es geht nur nicht an, eine dieser Ideen als leitenden Grundsatz aufzustellen und bis in die letzten Konsequenzen durchzuführen. Die Geschichte hat diese Ideen nicht bewußt und folgerichtig ausgebildet und keiner von ihnen die logische Vorherrschaft gesichert.

Was könnte man nicht etwa alles als Begünstigung des Gegners bezeichnen? In einem gewissen Sinne verstärkt jede Zufuhr den Feind. Und folgerichtig gelangte man dazu, jedes Geschäft, das der Neutrale mit ihm abschließt, für eine verbotene Begünstigung zu halten: „Si la vente d'une carabine ne constitue pas plus un fait de participation à la guerre que la vente du drap dont se vêtit le carabinier ou le fabricant de carabine dans le pays belligérant, ou que l'achat du vin dont le prix fournit au belligérant cet argent qui a été si justement appelé le nerf de la guerre, — dans ce cas le vendeur de la carabine n'est pas plus coupable de rapacité que le vendeur du drap ou l'acheteur du vin . . Le droit de bloquer des ports de commerce et d'intercepter tout commerce des neutres avec eux, est la reconnaissance même de cette vérité que tout commerce neutre augmente les ressources des belligérants“ (Westlake, R. D. J. 1870, 625f.; vgl. auch Lehmann 69).

Auch die Idee der Unparteilichkeit muß in gewisse Grenzen gebannt bleiben. Wenn etwa Rivier die Pflicht zur Unparteilichkeit sehr glücklich dahin erläutert, daß der Neutrale „keinem der Kriegführenden versagen darf, was er dem anderen erlaubtermaßen gestattet“, so legt er diese Pflicht nur dem Staate selbst auf, nicht auch dessen Angehörigen. Der neutrale Staat darf seinen Bürgern freilich

nicht verbieten, dem einen der Belligerenten Waren zu verkaufen, wenn er den Verkauf an den anderen erlaubt, oder einem der Kriegführenden eine Anleihe zu gewähren, wenn er die Gewährung an den anderen zuläßt. Die Unparteilichkeit selbst kann er den Angehörigen nicht auftragen. Wollen diese nur dem einen der Streitteile Waffen oder Kohle liefern oder eine Anleihe gewähren, so kann er die Fabrikanten, Exporteure und Bankiers nicht zwingen, auch mit dem anderen Verträge abzuschließen. Und daß die moralische Parteinahme, die Äußerung der Sympathie für eine der Parteien, nicht verboten sein kann, zumindest nicht, insofern sich die Äußerungen in gewissen Grenzen halten, haben Bluntschli und zahlreiche Schriftsteller mit Recht betont.

Die Geschichte des Seekriegsrechtes ist so oft und so anschaulich dargestellt worden (vgl. bes. de Boeck, „Propriété privée ennemie" usf.), daß es genügt, ganz kurz darauf zu verweisen, daß sich die Idee der Neutralität erst im Laufe des 18. Jahrhunderts herausgebildet hat; früher war es geradezu üblich, daß die Staaten, die dem Kampfe selbst fernblieben, eine Partei mit Subsidien oder durch Beistellung von Truppen und Kriegsbedarf unterstützten; die „medii in bello" ließen sich erst durch die Drohungen des hiedurch Benachteiligten bewegen, von derartigen „Begünstigungen" abzulassen; umgekehrt fielen die Kriegführenden jeweils über den neutralen Handel her und beriefen sich, um die zügellose Jagd auf die neutralen Schiffe zu rechtfertigen, darauf, daß die Neutralen sich einer „Parteilichkeit" schuldig gemacht hätten. Aus Furcht vor mächtigen Belligerenten machten außerhalb des Streites gebliebene Staaten Zugeständnisse, und die Kriegführenden ihrerseits erkauften sich das Fernbleiben gefürchteter Rivalen durch Versprechungen, im Kriege ihren Handel zu schonen — kurz, das Hin und Her der Kämpfe, Drohungen, Versprechungen und Zugeständnisse trieb mit der Zeit die Vorstellung von Befugnissen und von Obliegenheiten hervor, die der Krieg im Gefolge hat. Und indem die Neutralen,

durch mancherlei Übergriffe bewogen, sich zur „bewaffneten Neutralität“ zusammenschlossen, um die ihnen auferlegten Obliegenheiten auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, schufen sie wahre Pflichten im völkerrechtlichen Sinne und damit auch das Recht, mit ungebührlichen Ansprüchen verschont zu bleiben. Niemals haben — und gerade darauf kommt es an — die Neutralen die Pflicht übernommen, völlig unparteilich zu bleiben oder jede Stärkung des Gegners, auch die lediglich mittelbare, zu unterlassen; solche schrankenlose Pflichten existieren daher nicht.

Insbesondere leiten auch die Engländer den Begriff der Konterbande nicht aus dem der Neutralität ab. Nach ihrer Auffassung ist es das natürliche Bestreben der Kriegführenden — und Großbritannien denkt sich immer vor allem in die Rolle des Belligerenten — dem Gegner den gesamten Handel mit den Neutralen zu untersagen. Da dies seit der Pariser Deklaration formell nicht mehr möglich ist, suchen sie das Ziel indirekt zu erreichen und bedienen sich hiebei zweier Institutionen: der Blockade und der Konterbande. Diese beiden Begriffe sollen ihnen, wie Dupuis mit Recht betont (S. 237 ff.), im kleinen wiedergeben, was ihnen die Pariser Deklaration im großen genommen hat. Die Blockade verhindert den ganzen Handel der Neutralen mit einem bestimmten Gebiet, die Konterbande einen bestimmten Handel mit dem ganzen Gebiet des Gegners. Sie dehnen den Begriff der Blockade so aus, daß er womöglich das ganze Gebiet erfaßt, und den Begriff Konterbande so, daß er womöglich alle Arten von Waren trifft. Bei der Blockade gehen sie davon aus, daß sie das Recht der Untersagung des Handels durch die Aufwendung eines Opfers (Verwendung von Schiffen) erlangen; bei der Konterbande stützen sie das Verbot auf irgendeine Verletzung der Neutralitätspflicht. Die Engländer konstruieren also den Begriff der Neutralität a posteriori, so wie sie ihn brauchen, um den Rechten und Pflichten, die sie nach Maßgabe ihrer Interessen aufstellen, eine wissenschaftliche Folie zu geben, keineswegs, um aus diesem Begriffe etwas

abzuleiten oder gar die Rechte und Pflichten nach ihm einzurichten. Die Neutralität ist ihnen in erster Linie ein Komplex von Pflichten, der Pflicht zur Unparteilichkeit, der Pflicht, den Gegner nicht zu begünstigen, und diese Pflichten werden möglichst ausgedehnt. Die Neutralen haben nicht bloß die direkte, sondern auch die indirekte Begünstigung des Gegners zu unterlassen; also sind — richtiger würde es heißen: denn es sind — nicht bloß Waffen und Munition, sondern auch andere Waren Konterbande; nicht etwa alle, denn England will als Neutraler seinen Handel möglichst ungestört fortsetzen, aber auch nicht eine begrenzte Anzahl, stärkt doch — in gewisser Beziehung — jede Zufuhr den Gegner; kurz: Konterbande ist nach englischer Auffassung im Grunde genommen alles, was man wegnehmen kann, ohne in allzu schwere Konflikte mit den neutralen Staaten zu kommen, und ohne sich selbst für die Kriege, in denen man neutral bleibt, zu präjudizieren. Der Begriff der Konterbande ist also nach Anschauung der Nation, die an der Bildung des Seerechtes den größten Anteil hatte und voraussichtlich auch die Fortentwicklung maßgebend beeinflussen wird, gleich dem Begriff der Neutralität nicht eine philosophische Konzeption, sondern ein rein konventioneller Begriff, ein Produkt des Kampfes und ein Ergebnis von Kompromissen (vgl. Verraes, II, 102). Und diese Kompromisse sind in Wahrheit noch nicht abgeschlossen, sondern erst im Werden begriffen (vgl. oben S. 8); daher die Schwankungen, denen der Begriff und der Umfang der Konterbande heute von Staat zu Staat, von Schriftsteller zu Schriftsteller unterworfen ist. Die Geschichte gibt nur gewisse Umrisse und Richtlinien; nach einem festen Inhalt und scharfen Konturen sucht man vergeblich; „il est superflu de tracer l'histoire . . . on chercherait vainement à en dégager une doctrine sûre“ (Dupuis 243).

Es gilt sonach nicht, a priori einen ganz neuen Begriff zu konstruieren, sondern nur den geschichtlich überlieferten Begriff der Konterbande zu kritisieren und zu befestigen. Den Maßstab der Kritik kann nur die Natur der Sache und

das allgemeine Interesse abgeben. Es bedarf also der unvoreingenommenen Würdigung der sachlich begründeten Interessen der Belligerenten wie der Neutralen und der entschiedenen Zurückweisung überspannter Ansprüche — von welcher Seite immer sie ausgehen.

Die Kriegführenden dürfen nicht vergessen, daß der Sinn und Zweck der Konterbande nicht darin besteht, die Neutralen zu hindern, von den Feindseligkeiten zu profitieren (vgl. Thonier 79); auch nicht darin, sich auf Kosten der Neutralen zu bereichern; der Belligerent darf sich lediglich vor Benachteiligung durch die Neutralen schützen.

Auf der anderen Seite aber begegnet häufig eine allzu starke Betonung der neutralen Interessen, verbunden mit einer Verkennung der Lage, in die sich die Kriegführenden versetzt sehen. Wiegner schreibt: „Nach den Grundsätzen der Rechtsordnung muß man sich fragen, einmal, welches Interesse ist das dringendere, und sodann, welches ist das schutzbedürftigere? Die erste Frage ist so gemeint: Ist das Interesse der Kriegführenden von vitalerer Bedeutung, oder ist umgekehrt das Interesse der Neutralen für vitaler zu erachten? Diese Frage muß unbedingt im Sinne der vorwiegenden Bedeutung der neutralen Interessen beantwortet werden . . . Wägt man nun ferner die Schutzwürdigkeit der beiderseitigen Interessen ab, so fällt sofort in die Augen, wie hier eine Minorität von Kriegführenden der erdrückenden Majorität der Neutralen gegenübersteht" (S. 344 f.). Mit solchen Erwägungen läßt sich das Problem natürlich nicht lösen. Es werden doch auch Kriege geführt, in denen Sein und Nichtsein der Staaten in Frage steht, und es mag vorkommen, daß den höchsten Interessen eines Kriegführenden nichts anderes gegenübertritt, als das Interesse einiger Handelsleute, welche die günstige Konjunktur zu illoyalen Unternehmungen ausnützen. Die Zeiten, da man leichten Herzens Eroberungs- und Raubkriege begann, sind vorüber, und man darf annehmen, daß mit dem wachsenden Einfluß der öffentlichen Meinung und mit der steigenden wirtschaft-

lichen Integration Kriege um geringfügiger Interessen willen immer seltener werden. Es dürfte also in der Regel nicht zutreffen, daß die Interessen des neutralen Handels vor dem Interesse der Kriegführenden am Siege den Vorzug verdienen, wie denn solche Interessen überhaupt nicht den Gegenstand einer arithmetischen Vergleichung bilden dürfen.

Alles kommt darauf an, nicht außer acht zu lassen, daß die Regelung in jedem einzelnen Punkt von dem Gedanken des Kompromisses durchtränkt sein muß. Die Schriftsteller, welche die Materie de lege ferenda behandeln, übersehen dies gar oft und arbeiten zumeist in Extremen. Es ist von Übel, immer wieder Fragen zu formulieren, wie: Soll die Kohle, sollen Lebensmittel Konterbande sein, oder sollen sie es nicht sein? Soll diese oder jene Ware konfisziert werden dürfen oder ein Gegenstand des freien Handels sein? Zwischen Konterbande und Nichtkonterbande, zwischen Konfiskation und völlig freiem Verkehre liegen zahlreiche Möglichkeiten. Man kann solche Fragen weder schlechthin bejahen, noch schlechthin verneinen — ein Beweis, daß sie nicht richtig gestellt sind. Daß Kriegsmaterial einen Gegenstand der Konterbande bildet, wird allgemein anerkannt. So wird denn auch jeder andere Artikel, der im Kriege die gleiche Bedeutung hat oder doch unter Umständen haben kann, der Natur der Sache nach der Inhibierung unterworfen werden müssen, sollen nicht völlig berechtigte Interessen der Kriegführenden Schaden leiden. Daß zwischen Interessen und Rechten auf internationalem Boden keine scharfe Grenze läuft, hat v. Bar in einem Aufsatze, der zum besten gehört, was über die Konterbande geschrieben wurde, mit Recht betont (R. D. J. 1894, 408 ff.). Das englische Seerecht trägt dem Kompromißcharakter des Rechtes der Konterbande mit dem Begriffe der okkasionellen Konterbande und der Präemption Rechnung; und wenn diese Begriffe auch in dem Umfange und in der Art, wie sie viele englische Autoren vertreten, den berechtigten Interessen der Neutralen nicht ganz gerecht werden, so enthalten sie doch einen richtigen Kern, den die Reform herausschälen muß.

II. Kritik.

In der Literatur pflegt man bei Feststellung des Begriffes der Konterbande mancherlei nebensächliche Gesichtspunkte heranzuziehen; angesichts der Unsicherheit, die in der Doktrin herrscht, nimmt es nicht Wunder, daß solchen Gesichtspunkten oft ein ungebührlicher Einfluß auf die Bildung des Begriffes eingeräumt wird; man muß sich jedoch hüten, ihnen jede Bedeutsamkeit abzusprechen, und es ist notwendig, die Grenzen festzulegen, innerhalb welcher sie Berücksichtigung verdienen.

1. Die Kriegführenden waren von jeher geneigt, sich auf die Notwendigkeit, auf ein „ius necessitatis" zu berufen, wenn es galt, neutrale Transporte zu behelligen. Sie fanden hierin seit Grotius' bekanntem Satze „necessitas ius dabit" (De jure belli ac pacis, l. III, c. I, § 5) die Unterstützung der Doktrin. Zweifellos kann die Notwendigkeit nicht den Rechtsgrund der Wegnahme überhaupt abgeben. Denn ein Notrecht setzt eine Not voraus und könnte daher einem Kriegführenden, der sich in günstiger Lage befindet, nicht zugebilligt werden, sondern höchstens seinem bedrohten Gegner. Zumeist suchte man mit der Notwendigkeit die Wegnahme von res ancipitis usus zu rechtfertigen; die Kriegsschiffe und Kaper sollten sich ungestört von den neutralen Schiffen alles verschaffen dürfen, wessen sie benötigten, besonders Lebensmittel, später auch Kohle. Daß hiebei von Konterbande nicht mehr die Rede sein kann, leuchtet ein; man hielt sich ja auch an solche Schiffe und Artikel, die gar nicht für den Gegner bestimmt waren. Natürlich vermag auch eine dringende Notwendigkeit Waren rein neutraler Bestimmung nicht zur Konterbande zu stempeln. Mit der Idee der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Nichtbegünstigung usf. hat die Notwendigkeit nichts zu schaffen. Auch würde dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet, würde man den Kriegführenden erlauben, sich allen Bedarf aus neutralen Schiffen zu holen; sie würden sich bereits beim Auslaufen aus dem Heimatshafen nicht genügend versehen. Kleen fragt mit Recht: „Est-ce donc

la faute du neutre que le belligérant ait un préssant besoin?“ (R. D. J. XXVI, S. 281f.) In dem Falle freilich, als Kriegsschiffe durch höhere Gewalt in Not versetzt würden, könnte ihnen nicht verwehrt werden, sich Hilfe von den Neutralen zu verschaffen; es ist aber klar, daß diese Befugnis mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhang steht und daher im Kriege nicht weiter reichen könnte als im Frieden (vgl. Geßner 136ff.).

2. Auch der Gesichtspunkt, daß der Neutrale dem Kriegführenden durch die Zufuhr von Waren die Fortsetzung des Krieges ermögliche, kann nicht ein wesentliches Element bei Konstituierung des Begriffes bilden. Sonst könnte der Streitteil, welcher zu unterliegen im Begriffe ist, den Transport neutraler Waren zu seinem Gegner nicht hindern; denn er würde hiedurch seine Niederlage hinausschieben, also den Krieg verlängern helfen. Man übersieht vielfach, daß die Warenzufuhr den Krieg ebensogut abkürzen als verlängern kann, je nach der Kriegslage, und gelangt zu der unerwünschten Konsequenz, daß der Neutrale stets den Stärkeren, nie den Schwächeren unterstützen darf. Indessen, der Gesichtspunkt ist nicht unbedeutsam. Die Zufuhr von Konterbande ist für den Gegner des Destinatärs dann besonders nachteilig, wenn sie dem Feinde erst ermöglicht, den Krieg überhaupt fortzusetzen, wenn also der Feind die Waren dringend benötigt; solcherart kann die Kriegslage manchmal geradezu ein Indiz dafür bilden, daß eine Zufuhr Konterbande ist.

3. Manche Schriftsteller, besonders ältere, reflektieren auf die Absicht des Neutralen, den Destinatär zu begünstigen (z. B. Bluntschli). Heute ist man allerdings nicht mehr geneigt, die Absicht als Begriffsmerkmal zu betrachten. Sie spielt jedoch in der Frage der Repression eine gewisse Rolle.

4. Eine auf Poehls zurückgehende Lehre vertritt den Standpunkt, die Neutralen hätten das Recht, den Handel, welchen sie mit den Parteien im Frieden unterhalten hatten, auch nach Ausbruch des Krieges fortzusetzen, nicht da-

gegen das Recht, mit ihnen neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, Waren anderer Art als die bisher gelieferten zuzuführen. Daß dieser Gesichtspunkt nicht durchschlagend sein kann, versteht sich von selbst. Der Kriegführende braucht nicht zu dulden, daß ein Neutraler seinen Gegner — wie man sagt — durch Zufuhr von Waren begünstige. Ob Waren der betreffenden Art schon vor Ausbruch des Krieges geliefert wurden oder nicht, ist für den Kriegführenden ganz gleichgültig. Und es wäre widersinnig, wollte man einen Belligerenten ermächtigen, die Zufuhr von Porzellan, Seide, Glas und Kunstwerken nach dem Lande seines Gegners zu hindern, nur deshalb, weil der Neutrale vorher solche Artikel nicht dahin exportiert hat. Auch hier wird ein Element, das als Indiz wohl in Betracht kommt, zu einem Begriffsmerkmal aufgebauscht. Im allgemeinen ist es für den Kriegführenden, wie gesagt, irrelevant, welche Artikel der Gegner vor Beginn des Krieges aus neutralen Ländern bezogen hat. Unter Umständen kann jedoch die Neuanknüpfung von Handelsbeziehungen während eines Krieges verdächtig erscheinen. — Der Venetianer Entwurf des Inst. f. Völkerrecht (1896, § 15, 2) setzt also im allgemeinen mit Recht fest: „Aucune dispense de la loi de contrebande ne peut être réclamée sous le prétexte . . . que des transports semblables ont eu lieu pendant la paix d'une façon habituelle.“ Daß das Institut der Eröffnung neuer Importquellen im Verlaufe eines Krieges keine symptomatische Bedeutung beimißt, hängt damit zusammen, daß es den Begriff der bedingten Konterbande grundsätzlich verwirft und daher niemals Indizien über die juristische Natur einer Sendung entscheiden läßt.

Die Poehlssche Lehre ist noch in anderer Beziehung bemerkenswert. Sie ist nämlich der ins Extrem gesteigerte Ausdruck einer auch in anderen Rechtsgebieten zu Tage tretenden Tendenz, die dahin geht, gewisse Rechte grundsätzlich für absolut, unbeschränkt zu halten und die „Ausnahmerechte“, welche diesen Grundsatz durchbrechen, zu Rechten zweiter Ordnung, niedriger Kategorie zu degradieren.

Wie man das Eigentum als das absolute Recht definiert, mit der Sache nach Willkür zu schalten und jeden Dritten von der Verfügung über sie auszuschließen, so wird auch das „Recht der Völker auf Handel“ als prinzipiell schrankenlos, und ein Eingriff in dieses „Recht“ als etwas „eigentlich“ unberechtigtes hingestellt. Ja Ziegler (De iuribus majestatis, l. I, cap. 28 f.), leitet die grundsätzliche Unbeschränktheit des neutralen Handels geraden Weges aus der Unverletzlichkeit des Eigentums ab, die ihm als Idee des Rechtes kat exochen gilt. Auch heute noch klingt diese Auffassung in gemilderter Form an, vorwiegend bei den Schriftstellern, welche die Interessen des neutralen Handels zu verfechten suchen. Das Recht, die Konterbande zu inhibieren — erklärt Freih. v. Chlumecky in einem interessanten Artikel (Grünhuts Zeitschrift, 33. Bd., S. 646 f.) — „bildet eine Ausnahme des Grundsatzes, daß der Handel der Neutralen durch Eingriffe dritter nicht gehemmt und gestört werden darf, sowie überhaupt die volle Freiheit des Seehandelsverkehres der Neutralen auf offenem Meere die Regel bildet . . . Man darf nicht vergessen, daß das primäre Recht jedenfalls jenes der Handelsfreiheit und der Freiheit des Verkehres der Neutralen ist.“ Lehren solcher Art sind nicht ungefährlich; gerade auf ihnen ruht die Poehlssche Theorie. Ist nämlich — so stellt sich der logische Zusammenhang dar — die Freiheit des Verkehres das primäre Recht, so darf der bereits bestehende Handelsverkehr durch das bloß sekundäre Recht der Kriegführenden, den Handel zu stören, nicht beeinträchtigt werden. Die Fortsetzung der Handelsbeziehungen ist also statthaft und keiner Beschränkung unterworfen. Neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, ist aber verwehrt. Im Verbote der Initiierung eines neuen Verkehres ist die Störung eines bestehenden nicht enthalten, es ist keine Regel da, gegenüber welcher der Eingriff des Kriegführenden als Ausnahme erscheinen könnte. Die heutigen Schriftsteller ziehen derlei Konsequenzen allerdings nicht; sie denken wohl zumeist daran, daß heute der Frieden die Regel bildet, zu der sich der Krieg mit

allen seinen unerwünschten Nebenerscheinungen und Reflexwirkungen wie eine minderberechtigte Ausnahme verhält (vgl. Wiegner 345). Zur Vermeidung von Irrtümern scheint es aber geboten, sich angesichts der im juristischen Gewande einherschreitenden Gebilde „primäres" und „sekundäres Recht" ausdrücklich zum Bewußtsein zu bringen, daß die moderne Rechtswissenschaft eine derartige Katalogisierung der Rechte nicht anerkennt, vielmehr die Relationsnatur aller Rechte aufs schärfste betont. Gerade in den letzten Jahren ergab sich mehrfach die Gelegenheit, in methodologischen und erkenntniskritischen Untersuchungen die Bedeutung der Kategorien „Regel" und „Ausnahme" für das Gebiet der Jurisprudenz festzustellen (vgl. Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht, Berlin 1904, S. 61 ff.; Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, Jena 1903, I. Bd., S. 294 ff.). Die Erörterungen gelangten zu dem — bisher nicht bestrittenen — Ergebnis, daß das einschränkende, das „Ausnahme"-Recht, z. B. die Befugnis des Staates, zu expropriieren, an juristischem Gehalte hinter dem angeblich absoluten „Regel"-Recht nicht zurücksteht. Es ist nur die Summe der etwa im Eigentumsrecht enthaltenen, einzeln nicht aufzählbaren Befugnisse, welche zwingt, das Eigentumsrecht vorerst als unbeschränkt hinzustellen und dann hinzuzufügen: soweit nicht Rechte dritter entgegenstehen. Und so ist denn auch das sogenannte „Recht auf Handel" nicht eine grundsätzlich schrankenlose Befugnis; es trägt bereits den Keim der Beschränkung in sich. Die Befugnis der Kriegführenden, die Konterbande zu inhibieren, ist der Befugnis der Neutralen, Handel zu treiben, völlig ebenbürtig. Man muß nur der Vorstellung entsagen, als wenn — wie besonders Vattel (Droit des gens, l. III, § 111) meinte — ein Krieg, der zwischen zwei Staaten ausbricht, die anderen Staaten gar nichts anginge. Gewiß stehen die Unbeteiligten dem Kriege „fremd gegenüber". Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie ihn ganz und gar ignorieren könnten. Nirgends auf der Welt können Rechtsgenossen, seien sie Individuen oder

Gemeinschaften, ihre Rechte von den Schicksalen der anderen unabhängig machen. Der individualistische Standpunkt des römischen Privatrechtes kann in einer Zeit, welche die Interessen der Einzelnen wie der Staaten enger und enger zu knüpfen am Werke ist, nicht Geltung heischen; zumal dann nicht, wenn die Staaten in weiser Erkenntnis, daß ein Ausgleich dem Kampfe vorzuziehen ist, zu einer Vereinbarung zusammenzutreten entschlossen sind. „Der Handel der Neutralen leidet naturgemäß und unvermeidlich durch den Krieg" (Rivier, S. 430).

III. Der Begriff.

Den konventionellen Begriff der Konterbande gibt das geltende Recht, welches teilweise in nationalen Gesetzen, z. B. in England in dem — kürzlich zurückgezogenen — (vgl. oben S. 2) Manual of prize law und den Foreign Enlistment Acts vom 3. Juli und 9. August 1870, in den Vereinigten Staaten von Amerika im Naval war code von 1906 und in den Neutralitätsgesetzen von 1794 und 1818, im Codice italiano per la marina mercantile vom 24. Oktober 1877 und im französischen Code pénal, Art. 84 u. 85, teilweise in mannigfachen Verträgen, Verordnungen, Proklamationen und Neutralitätserklärungen niedergelegt ist. Für die Zeit bis 1893 enthalten die Aufsätze Kleens in der Revue de droit international public (Bd. XXV) eine treffliche Darstellung des Rechtes. Hiezu treten die zahlreichen, in den letzten Kriegen, insbesondere im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898, im Transvaalkriege von 1899—1902 und im russisch-japanischen Kriege von 1904 erflossenen Proklamationen der Kriegführenden, sowie die Erklärungen der neutralen Staaten.

Unter Berufung auf die Praxis der letzten Jahrzehnte, insbesondere der letzten Jahre kann man feststellen, daß die Tendenz, nur Waffen und Munition zur Konterbande zu zählen — welche Tendenz Kleen und Wiegner konstatieren zu können glauben — im Schwinden begriffen ist. Mag auch die schrankenlose Ausdehnung, die Rußland und

Japan dem Begriffe im letzten Kriege gegeben haben, nicht Schule machen, so haben doch fast alle Staaten in den letzten Zeiten über die enge Beschränkung des Begriffes, wenigstens ein oder das andere Mal hinausgegriffen, so Deutschland bezüglich der Kohle (1870), Frankreich bezüglich der Lebensmittel (1885), Österreich-Ungarn bezüglich der Pferde (1866); und Schwefel und Salpeter kehren in fast allen Neutralitätserklärungen, selbst der kleineren Mächte (Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden) wieder — von England und Amerika ganz zu schweigen. Eine weitere Ausdehnung des Begriffes liegt darin, daß die von kontinentalen Schriftstellern als „contrebande selon l'intérêt" (Thonier) und als „contrebande ad libitum" (Ortolan) geschmähte akzidentelle Konterbande, die bekanntlich die Marke „made in England" trägt, auch in anderen Staaten Eingang gefunden hat, so in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Japan, in gewissem Sinne auch in Rußland (Prisengericht II. Instanz 1904). Die weitgefaßte Bestimmung des § 216 des italienischen Kodex für die Handelsmarine läßt auch der akzidentellen Konterbande Raum, und den Österreichern ward in den Neutralitätserklärungen vom 29. Juli 1870, RGBl. Nr. 94, und vom 11. Mai 1877, RGBl. Nr. 31, ausdrücklich „verboten, auf Schiffen unter österreichisch-ungarischer Flagge den kriegführenden Nationen Gegenstände, welche nach dem allgemeinen Völkerrechte oder besonderen allgemein kundgemachten Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Kriegskonterbande gelten, zuzuführen" — eine Vorschrift, gegen die sich Kleen (R. D. J. XXV, S. 142, Note 1) mit den Worten wendet: „Voilà donc encore un gouvernement neutre qui abandonne ses propres sujets aux lois, qui veulent bien leur imposer deux belligérants . . . Il nous semble que c'est prendre la chose d'une façon quelque peu insouciante." Endlich hat Deutschland durch den Mund des Staatssekretärs Grafen Bülow die bedingte Konterbande anerkannt: „Welche Arten von Waren unter den Begriff der Konterbande fallen können, ist streitig und wird, abgesehen

etwa von Kriegswaffen und Kriegsmunition, sich in der Regel nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen . . ." (Wiegner 342). Übrigens gewährt Kleen selbst der von ihm so eifrig bekämpften okkasionellen Konterbande einen Unterschlupf bei den „transports d'objets nécessaires" (contreb. 256, § 33).

Unter allen Umständen — so kann man konstatieren — galten und gelten Waffen und Munition als Konterbande; sie bilden im allgemeinen die sog. absolute Konterbande. Über die relative Konterbande herrscht seit jeher die größte Unsicherheit, und zwar nicht bloß von Staat zu Staat, sondern innerhalb der Staaten selbst. So hat z. B. das Deutsche Reich in der Zeit von 1869 bis 1875 mit verschiedenen Staaten Amerikas Verträge geschlossen, deren jeder den Umfang der Konterbande anders bestimmt (Perels 238).

Das Charakteristische des geltenden Rechtes wie auch der Doktrin liegt darin, daß man, um den Begriff der Konterbande zu bestimmen, von der Natur der Gegenstände ausgeht und demzufolge mit einer Einteilung der Waren beginnt. Schon Grotius hatte erklärt: „primum distinguendum inter res ipsas". Und seitdem unterscheidet man regelmäßig drei Arten von Waren: „The first" — sagt Phillimore — „consists of articles manufactured and primarily and ordinarily used for military purposes in time of war; the second, of articles which may be and are used for purposes of war and peace, according to circumstances; and the third, of articles exclusively used for peaceful purposes." Und er fügt bei: „Merchandise to the first class destined to a belligerant country or places occupied by the army or navy of a Belligerant, is always contraband." Der praktische Wert dieser Einteilung ist gleich Null. Daß etwa Nippes, Kunstwerke, Modesachen u. dgl. nicht Gegenstand der Konterbande sein können, leuchtet unmittelbar ein. England, Amerika und auch Rußland (vgl. Holland, R. D. J. 1905, S. 370) rechnen — die Einteilung ignorierend — auch res ancipitis usus zur absoluten Konterbande (der Manual of prize law z. B. Balken, Taue, Hanf,

Pech und Teer, Eisen in Form von Nieten und alle möglichen Rohstoffe, die auch im Frieden vielfach verwendet werden). Und über den Umfang der relativen Konterbande ist jeder Staat mit den anderen sowohl als mit sich selbst uneins. Weit einfacher und befriedigender klingt es, wenn Sir Cockburn (Englands Vertreter bei den Verhandlungen über die Affäre Alabama) sagt: „Peu importe sous quelle forme l'aide est prêtée, du moment qu'elle a pour but et effet d'augmenter les ressources offensives et défensives du belligérant. Troupes, hommes, chevaux, navires, armes, munitions de guerre de toute sorte, argent, provisions, en un mot tout ce qui peut accroître les forces du belligérant . . . sont autant d'objets qui ne peuvent être fournis . . ." (R. D. J. 1874, S. 482f.). Und es ist die Frage aufzuwerfen: Ist es denn richtig, sachlich richtig, mit einer Einteilung der Waren zu beginnen oder — anders ausgedrückt — von der Natur der Gegenstände auszugehen? Wie soll denn aus der Natur der Ware erschlossen werden, ob ihr Transport nach dem feindlichen Lande zulässig ist? Schließt denn etwa das Strafrecht aus der Natur eines Menschen, daß der Staat ihn einzusperren habe? Grotius selbst gesteht, daß er seine Lehre von der Konterbande nicht aus der Geschichte geschöpft hat: „Ex historiis nihil comperire potuimus." Hat sich der Begriff der Konterbande als ein rein konventioneller Begriff herausgestellt, so bleibt für theoretische Auseinandersetzungen allerdings wenig Raum. Doch läßt sich feststellen, daß es, wie immer man den Begriff fassen möge, nicht angeht, bloß von der Natur der Gegenstände auszugehen.

Der Kriegführende hat nur dann ein Interesse, eine neutrale Zufuhr an den Gegner zu hindern, wenn die Zufuhr ihm irgend einen Schaden zu bringen droht. Und die Zufuhr schadet ihm nur dann, wenn sein Gegner durch sie im Kriege ihm gegenüber einen Vorteil erlangt. Welcher Art, welcher Natur die zugeführten Gegenstände sind, ist grundsätzlich nicht entscheidend. Selbstverständlich müssen sie geeignet sein, dem Destinatär einen Vorteil in der Krieg-

führung zu verschaffen, und insofern, aber nur insofern, kommt es auf ihre Beschaffenheit an. Zunächst bedeutet dies aber nicht mehr, als daß unbedingt ungeeignete Gegenstände aus der Konterbande ausscheiden. Alle anderen Waren können Gegenstand der Konterbande sein.

Zudem ist durchaus fraglich, was man denn unter der „Natur“ eines Gegenstandes zu verstehen habe, auf die sich so viele Schriftsteller berufen (z. B. Kleen, contreb. 28ff., neutralité I, S. 397; Despagnet 831; di Marco 94: „intima natura di cose“; de Boeck 590: „c'est donc à la nature intransèque des objets transportés, qu'il faut s'attacher“), und die unmittelbar Anlaß gibt, nur die absolute Konterbande gelten zu lassen — wie etwa de Boeck l. c. hinzufügt: „en d'autres termes, il n'y a qu'une contrebande absolue.“ Und diese „Natur“ des Gegenstandes soll ganz allein entscheiden, auf den Gebrauch, den der Destinatär von der Ware machen wird, soll es nicht ankommen: „La simple circonstance qu'un objet peut être dans un but militaire utile à un belligérant ou utilisé par lui, ou qu'il est destiné à son usage, ne suffit pas pour le faire rentrer, à l'effet de la caractériser contrebande, dans la catégorie des munitions de guerre. La destination à l'usage d'un belligérant n'est illicite qu'en tant qu'un objet qui est déjà contrebande par sa nature propre, lui est expédié . . .“ (Entwurf des Inst. f. Völk. 1896, § 3).

Es ist nicht leicht, eines Gegenstandes „Natur“ zu erkennen und darzustellen. Jeder Gegenstand kann ja auf verschiedene Arten betrachtet werden: nach Größe, Farbe, geometrischer Form, chemischer Zusammensetzung, Entstehungsweise (es gibt z. B. Rohstoffe, Halbfabrikate, Fabrikate) usf. und schließlich nach seiner Bedeutung im Leben des Menschen, d. h. nach dem Gebrauche, dem er zugeführt wird. Diese praktische Seite des Gegenstandes ist selbst nichts fest Bestimmtes; ein Gegenstand kann auf verschiedene Weise benützt werden, etwa das Pferd: zum Rennen, im Karussel, im Zirkus, als Ackergaul, in der Schlacht, zum Spazierenreiten, zur Jagd, als Zugtier, als

Tragtier, als Zuchttier, als Versuchstier, als Nahrungsmittel usf. Der Zweck ist es, der die Sache erst zum Gegenstande macht; sieht man von jedem Zweck ab, so bleibt nur ein Körper oder eine Anzahl von räumlich miteinander verbundenen Körpern übrig, die höchstens vom naturwissenschaftlichen oder — als „Dinge" — vom erkenntnistheoretischen Gesichtspunkt aus interessieren. Für das praktische Leben ist die Sache eine Zweckeinheit, eine teleologische Einheit. Erst der Zweck gestattet, eine Anzahl von verschiedenen Dingen als Einheit aufzufassen und als einen „Gegenstand" zu betrachten.

Manche Dinge tragen allerdings den Zweck sozusagen in sich; sei es, daß die Verwendung auf das Ding zurückwirkt (ein durch Jahre als Ackergaul benütztes Pferd läßt sich leicht von einem Rennpferd oder einem Schlachtroß unterscheiden), sei es, daß der Gegenstand zu bestimmten Zwecken hergestellt wurde, etwa eine Flinte. Indessen hindert dies nicht, daß solche Gegenstände auch zu anderen Zwecken benützt werden, und daß solchen Zwecken auch andere Gegenstände dienstbar gemacht werden. Der „immanente Zweck" des Gegenstandes koinzidiert nicht notwendig mit dem äußeren Zweck, dem er in Wirklichkeit zugeführt wird. Muß doch die Flöte ihre friedlichen Klänge in den Schlachtgesang mengen, und der Donner der Kanonen fröhlichen Familienfesten tönen. Die Zweckbestimmung selbst ist übrigens nichts eindeutiges. Denn man kann nähere und entferntere Zwecke unterscheiden. Eine Flinte dient gewöhnlich zum Schießen; nicht ausschließlich: man kann sie als Dekoration benützen, auch mit einem Bajonett versehen und als Stichwaffe verwenden; aber auch das Schießen selbst kann wieder verschiedenen Zwecken dienen, je nachdem man nach der Scheibe oder auf Wild schießt, oder ein Todesurteil vollstreckt, oder im Kriege auf Menschen anlegt. Nennt man Waffen Konterbande, so hat man nur die letztere, ganz entfernte Zweckbestimmung im Auge; aber nicht sie allein. Denn mit dem Worte Konterbande rollt man selbst eine ganze Fülle von Voraussetzungen

auf, die mit den zugeführten Gegenständen an sich gar nichts zu tun haben.

Ob also ein Gegenstand Konterbande ist, kann durchaus nicht von der „Natur“ dieses Gegenstandes allein abhängen, auch dann nicht, wenn man bereits alle die Voraussetzungen, die erst einen Anlaß geben, von Konterbande zu sprechen (ein Krieg zwischen zwei Staaten, das Neutralbleiben dritter Staaten usf.) stillschweigend hinzudenkt. Die „nature propre“ eines Gegenstandes ist etwas derartig Nichtiges, Flüchtiges, in den Händen Zerrinnendes, daß auch ihre Partisane — ganz unbewußt — zu einem Zwecke die Zuflucht nehmen. Indem das Institut für Völkerrecht im § 1 des Entwurfes von „munitions de guerre“ spricht, hat es ja bereits den Zweckgedanken in die Gegenstände hineingetragen. Und wenn Kleen und das Institut für Völkerrecht nur „objets faits pour la guerre“ zur Konterbande rechnen, so nehmen sie auf den Zweck Bezug, der mit der Herstellung verbunden wurde — ein böses Beginnen. Denn — seltsame Unterscheidung! — nur Fabrikate können demzufolge Konterbande sein. Halbfabrikate, bei denen der Zweck der Herstellung meist in Schwebe bleibt (z. B. Schrauben, Eisenstangen) und Rohstoffe, bei deren Anblick die Vorstellung eines bestimmten weiteren Zweckes überhaupt nicht auftaucht, dürfen nie Konterbande sein, wären sie für die Kriegführung auch noch so wichtig.

Die Schriftsteller, welche so energisch versichern, es käme durchaus nicht auf den Gebrauch an, den der Feind von den zugeführten Waren machen wird, übersehen ganz und gar, daß sie die „munitions de guerre“ aus keinem anderen Grunde zur Konterbande stempeln, als weil sie von ihnen annehmen und mit der größten Bestimmtheit annehmen zu dürfen glauben, daß sie der Feind im Kriege verwenden werde. Kleens absolute Konterbande ist nichts als das Resultat einer petitio principii. Ließe man aber auch die Zwecke gelten, welche die Herstellung des Gegenstandes beherrscht hatten, so käme man — ganz abgesehen von der willkürlichen Konsequenz, daß nur Fabrikate und

höchstens Halbfabrikate den Gegenstand der Konterbande bilden könnten — zu dem sonderbaren Ergebnis, daß etwa zu Ausstellungszwecken hergestellte Musterwaffen oder -maschinen und die hundertfältigen Instrumente frei nach Feindesland passieren könnten, bei deren Herstellung man an eine Verwendung im Kriege nicht gedacht hatte, und die doch im Kriege dringend gebraucht und jeweils verwendet werden. Damit würde man aber völlig nebensächlichen Umständen einen entscheidenden Einfluß auf die Bildung des Begriffes einräumen.

Seit Bynkershoek hat man denn auch die Einteilung der Waren, die Grotius gibt, häufig bekämpft, zumeist allerdings aus praktischen Gesichtspunkten, indem man darauf hinwies, daß es zahlreiche Artikel, wie Kohle, Lebensmittel, Pferde usf., gibt, die im Kriege von ebenso großer Wichtigkeit seien als Waffen und Munition, oder indem man darauf verwies, daß ja auch Waffen und Munition friedlichen Zwecken dienen können, etwa der Jagd. Das letztere Argument (Vossen 36) ist allerdings nicht zutreffend, da ja nichts hindert, nur „munitions de guerre“ als Konterbande hinzustellen, und da es doch zahlreiche Gegenstände gibt, die gewiß nur im Kriege verwendet werden, z. B. Haubitzen, Mitrailleusen, Torpedos. Man sucht aber in der Literatur vergeblich nach einer grundsätzlichen theoretischen Bekämpfung der Prämissen, die zur absoluten Konterbande im Sinne Kleens führen.

Von Konterbande spricht man (vom „commerce passif“ ist hier abzusehen) nur dann, wenn die fraglichen Waren nach einem kriegführenden Staate oder dessen Streitkräften unterwegs sind, oder, wie man sagt, für ihn „bestimmt“ sind. Man denkt daran, daß er sie im Kriege oder für den Krieg verwenden und hiedurch seinem Gegner gegenüber in Vorteil kommen werde. Wie immer man den Begriff der Konterbande des näheren fixieren mag, stets handelt es sich um eine Beziehung des Gegenstandes zum ausgebrochenen Kriege. Erst der Krieg macht Gegenstände, die hiezu nicht geradezu ungeeignet sind, zur Konterbande,

erst der Krieg gibt der Konterbande Seele und Leben; und nicht etwa der Krieg in abstracto, sondern der Krieg, welcher wirklich ausgebrochen und gerade im Gange ist, und dessen Ende die Ware wieder zu einem Gegenstande freien Handels macht. Die Gegenstände treten, wenn sie Konterbande werden, in die eigenartige Beziehung ein, die der Krieg zwischen kriegführenden und neutralen Staaten schafft, die Konterbande-Eigenschaft ist gleichsam der Schatten, den diese eigenartige Relation auf sie wirft, kurz — und darin liegt das Wesentliche — der Begriff der Konterbande ist ein Relationsbegriff, nicht ein Qualitätsbegriff, d. h. der Gegenstand wird nicht durch seine Qualität, seine „Natur" zur Konterbande, sondern durch die Relation, die Beziehung, in die er tritt.

Die Wichtigkeit der dem Logiker wohlbekannten Unterscheidung von Relation und Qualität hat in der Jurisprudenz bereits Würdigung und Anerkennung gefunden (vgl. Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, I, 18f.). Qualität bedeutet den Inbegriff der Prädikate, die dem Subjekt inhärieren, d. h. ihm ohne Rücksicht auf die Stellung, die es zu anderen Subjekten einnimmt, zukommen, oder — anders ausgedrückt — die immanenten, bleibenden Eigenschaften eines Menschen oder einer Sache, die das Subjekt zu dem machen, als was es, isoliert betrachtet, erscheint, die von dem Träger der Eigenschaften nicht weggedacht werden können, ohne daß die Vorstellung des Subjektes selbst eine Änderung erlitte. Herzensgüte, Häßlichkeit sind Qualitäten eines Menschen. Umgekehrt bedeutet Relation nur die — oft ganz vorübergehende — Stellung, die das Subjekt zu anderen Subjekten einnimmt, Beziehungen, in welche Menschen und Sachen, ihrer Eigenschaften unbeschadet, eintreten: „Verehelicht sein", „Beamter sein", sind Relationen. Freilich bedeuten Eigenschaften nicht notwendig etwas stets Bleibendes (etwa die Schönheit eines Menschen), und umgekehrt können Relationen einen Menschen durchs ganze Leben begleiten (Ehe). Auch stellt sich im Lichte erkenntnistheoretischer oder physikalischer

Forschung oft als eine Relation dar, was praktisch betrachtet eine Qualität ist; man denke z. B. an die Kantsche Unterscheidung zwischen „Ding an sich“ und „Erscheinung“, oder an die Farbe eines Gegenstandes. Für das praktische Leben aber genügt es, festzustellen, daß „Qualität“ die dem Subjekt immanenten Eigenschaften, „Relation“ die Beziehungen bedeutet, welche das Subjekt mit anderen Subjekten verknüpfen.

Es fällt sofort auf, daß gerade dieser Unterschied zwischen Qualität und Relation von der Kleenschen Auffassung übersehen wird. Nur auf die Natur der Sache soll es nach Kleen ankommen, nicht auf den Gebrauch, den der Destinatär machen wird. Das heißt nichts anderes, als: der Begriff der Konterbande ist ein Qualitäts- und nicht ein Relationsbegriff. An diesem inneren logischen Widerspruch scheitert die Kleensche Theorie nicht weniger, als an ihren unannehmbaren praktischen Konsequenzen.

Die gegebene Erklärung trifft auch dann zu, wenn man den Begriff der Konterbande aus dem der Neutralität ableitet. Ja dann tritt die Beziehung zum Kriege erst recht zu Tage. Denn ohne Krieg gibt es keine Neutralität.

Wenn man die Relationsnatur der Konterbande in helles Licht rückt, so stellen sich von selbst überaus wichtige Folgerungen ein. Ist nämlich der Begriff der Konterbande ein Relationsbegriff, d. h. wird jeder Gegenstand nur dann und dadurch zur Konterbande, daß er in eine gewisse Relation zum Kriege tritt, so ist jedem zugeführten Gegenstande gegenüber — wenn er nur überhaupt geeignet ist, in eine solche Relation zu treten — in jedem einzelnen Falle die Frage aufzuwerfen, ob er Konterbande ist oder nicht; folglich können nicht bestimmte Gegenstände vermöge ihrer „Natur“ oder ihrer Qualität, unabhängig von den Relationen, Konterbande sein, d. h.: es kann nicht eine absolute Konterbande, sondern nur eine relative Konterbande geben — relativ freilich nicht in dem Sinne, daß nur res usus ancipitis Konterbande sein könnten, sondern im Sinne von „bedingt“.

Ein Gegenstand — welcher Art immer er sei — ist Konterbande, **wenn** er in eine bestimmte Relation zum Kriege tritt. Die Relationen, in die der Gegenstand eintritt, sind des näheren:

1. Die Beziehung zu einem kriegführenden Staat. Nur ein Gegenstand, der einem kriegführenden Staat zugeführt wird, kann Konterbande sein. Die Zufuhr nach einem dritten — neutralen — Staat kann Konterbande an sich noch nicht begründen. Jüngst meldeten die Zeitungen, daß Serbien in Frankreich Geschütze bestellt habe. Nimmt man an, daß Österreich und Italien in Krieg geraten, so dürfte doch der Transport dieser Geschütze von Frankreich nach Triest, mit der Endbestimmung nach Serbien, nicht als Konterbande betrachtet werden. Nach der Ansicht vieler Schriftsteller könnte Italien die Geschütze als „absolute" Konterbande aufbringen und in Beschlag nehmen, obwohl doch die Sendung mit den im Kriege befindlichen Staaten in gar keiner Beziehung steht! Allerdings fügen die Schriftsteller, wenn sie von absoluter Konterbande sprechen, noch hinzu: wenn die Gegenstände nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind. Damit ist aber über die Beziehung zum kriegführenden Staat noch gar nichts ausgesagt. Es ist nicht selbstverständlich, daß solche Transporte im Kriege werden Verwendung finden. Selbst ein so hervorragender Schriftsteller wie de Boeck wurde das Opfer der bedauerlichen Verwirrung, die sich allenthalben geltend macht; er erklärt (S. 591): „On comprend (sic!) que, par cela seul que le chargement de contrebande est dirigé (sic!) vers un port ennemi, le belligérant soit en droit de l'intercepter: un tel chargement est évidemment (sic!) destiné à accroître les ressources militaires du souverain de ce port." Frankreich hat bekanntlich zu Beginn des deutsch-französischen Krieges auf Grund eines Spezialgesetzes die in französischen Fabriken für Rechnung der ausländischen Staaten in Arbeit befindlichen Waffen zwangsweise „vorgekauft". Man könnte einwenden, man müsse Italien das Recht der Beschlagnahme der für Serbien bestimmten Batterien des-

halb zugestehen, weil Österreich, dem Beispiele Frankreichs folgend, die Geschütze nach der Landung in Triest anhalten und vorkaufen könnte. Dieser Einwand wäre durchaus diskutabel. Allerdings würde es zweifellos zu weit gehen, Italien das Recht der völligen Beschlagnahme der Geschütze einzuräumen, wie dies so viele Schriftsteller konsequent tun müßten. Serbiens Interessen würden durch einen Zwangskauf seitens Österreichs viel weniger leiden, als durch eine Beschlagnahme seitens Italiens. Keinesfalls würde also von „absoluter Konterbande" die Rede sein können. Weiters aber würde dadurch, daß man Italien das Recht zuerkennen müßte, den Transport zu behindern, die vorgetragene Ansicht in keiner Weise ad absurdum geführt; denn nichts anderes würde ja die Ware zur Konterbande machen, als die Beziehung zu einem der Kriegführenden, in welche der Transport durch seine Landung in einem österreichischen Hafen träte; es käme also wieder nur darauf hinaus, daß die Ware Konterbande ist, weil angenommen wird, daß sie der Kriegführende zu Kriegszwecken verwenden werde.

2. Die Beziehung zum Kriege. Damit ein Gegenstand Konterbande werde, muß er — wie betont — in einer Beziehung zum Kriege, und zwar nicht zum Krieg in abstracto, sondern zu dem gerade stattfindenden Kriege stehen. Doktrin und Praxis aller Staaten stempelt Waffen und Munition ganz unabhängig von dieser Beziehung zur absoluten Konterbande. Nicht, ob ein Gegenstand in einem Kriege überhaupt Verwendung findet, sondern, ob er im gegenwärtigen Kriege Verwendung findet, ist entscheidend. Waffen und Munition sind dann nicht Konterbande, wenn sie zwar für die Kriegführenden selbst, jedoch nicht zur Verwendung in diesem Kriege bestimmt sind. Und zwar sind zwei Fälle zu unterscheiden: der Fall, daß der Kriegführende das ihm zugeführte Kriegsmaterial im gegenwärtigen Kriege nicht verwenden will, und der Fall, daß er es nicht verwenden kann. So z. B. könnte ein Staat, der kein Torpedoboot hat, Torpedos nicht verwenden, oder ein Staat, der keine

Unterseeboote hat, nicht Bestandteile solcher Boote. Und besteht z. B. Krieg zwischen Rußland und Österreich — ein Krieg, der zweifellos nur in Europa geführt werden würde, weil die österreichische Marine nicht versuchen wird, Rußland in den asiatischen Gewässern zu bekämpfen —, so kann Österreich nicht berechtigt sein, etwa einen Transport von Festungsgeschützen zu saisieren, die Rußland in Frankreich bestellt hat, einzig zu dem Zwecke, um damit Wladiwostok zu armieren. Denn diese Waren stehen mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhang und bieten Rußland in diesem Kriege keinerlei Vorteil. Allerdings kann der Verdacht begründet sein, daß Rußland diese Geschütze — entgegen der ausgesprochenen Absicht — im Kriege gegen Österreich verwenden werde. Sollte dessentwegen die Beschlagnahme gerechtfertigt sein, so wäre sie es auch in diesem Falle nicht deshalb, weil Waffen und Munition absolute Konterbande sind, sondern weil der Kriegführende eben selbst unerwarteterweise die Beziehung herstellt, die erforderlich ist, die Ware zur Konterbande zu machen.

Der Fall, daß die zugeführten — zu kriegerischen Zwecken hergestellten — Artikel im gegenwärtigen Kriege nicht brauchbar sind, kann sich leicht einstellen; man denke an Gebirgsgeschütze, die Österreich bestellt hat, um sie in den Alpen zu verwenden, und welche geliefert werden, während es in den russischen Steppen Krieg führt. Insbesondere können solche Fälle

3. durch die Kriegslage, die sich erst im Verlaufe der Feindseligkeiten eingestellt hat, zur Entstehung kommen; sie vermag die Beziehungen, welche für den Konterbandecharakter von Waren ausschlagend sind, in entscheidender Weise zu alterieren. Man denke etwa an den Fall, daß von Rußland im Ausland bestellte Panzerplatten für Kriegsschiffe zu einer Zeit an ihren Bestimmungsort dirigiert werden, wo es — in einem Kriege gegen Schweden — die feindliche Flotte gänzlich überwältigt hat und den Krieg nur mehr zu Land führt. Ein dem Debacle vielleicht noch entronnener schwedischer Kreuzer hätte keinen Rechtsgrund,

solche Waren, die Rußland Schweden gegenüber nicht mehr in Vorteil bringen können, zu saisieren.

Derartige Fälle mögen allerdings nicht allzu häufig eintreten; auch mag manchmal schwer zu konstatieren sein, ob solche Waren im Kriege zur Verwendung kommen werden oder nicht — das Prinzip bleibt aufrecht. Und jeder Staat, dessen Industrie aus der Fabrikation von Waffen und Munition, Kriegsschiffen usf. für Rechnung des Auslandes großen Gewinn zieht, insbesondere England, Deutschland, Frankreich, Österreich und die amerikanische Union, sollten entschieden dagegen auftreten, daß solche Waren für absolute Konterbande und unbedingt konfiskabel erklärt werden. Nicht weniger sind die Staaten, die solche Gegenstände zu importieren gezwungen sind, daran interessiert, daß ihnen, wenn zufällig ein Krieg zwischen zwei Mächten ausbricht, die Waren, die mit diesem Kriege in keinerlei Zusammenhang stehen, und die sie vielleicht dringendst brauchen, nicht entzogen werden.

Begreiflicherweise hat man in der Literatur nicht gänzlich übersehen, daß nur die Beziehungen, die der Krieg schafft, die zugeführten Waren zur Konterbande machen. Wiegner (S. 160) sagt einmal ausdrücklich, „daß Gegenstände nur in und durch ihre Beziehung zum Kriege Konterbande werden können". Und de Boeck (S. 590) schreibt: „Sera seul prohibé le commerce qui aura avec la guerre un rapport direct." Aber diese Schriftsteller schreiben die Sätze nur gelegentlich hin, ohne ihren prinzipiellen Wert zu erkennen, und nur, um vereinzelte Folgerungen daraus zu ziehen. So reflektiert Wiegner auf die Relationsnatur nur, um sich einen Anhaltspunkt für die Bestimmung der „Dauer der Konterbandeeigenschaft" zu schaffen. Und de Boeck legt im zitierten Satze das Hauptgewicht auf das Wort direct und gelangt von da aus schnurgerade zur Lehre: „il n'y a qu'une contrebande absolue" — einem Satze, der übrigens Wiegner entgegenzuhalten ist, welcher (S. 61f.) von de Boeck behauptet: „Merkwürdigerweise gelangt er . . . zu dem ganz überraschenden Resultat, daß

es überhaupt keine absolute, sondern nur lediglich eine relative Konterbande gebe."

Können selbst Waffen und Munition und Kriegsmaterial aller Art nicht absolute Konterbande sein, so sind um so weniger die sogenannten res usus ancipitis als solche zu betrachten. Der Begriff der absoluten Konterbande ist ein in sich widerspruchsvoller, gänzlich nichtiger Begriff. Der Konterbandecharakter ist hinsichtlich aller Gegenstände und ausnahmslos bedingt, bedingt durch die Beziehung der zugeführten Ware zu den kriegführenden Staaten, zum Kriege, der im Gange ist, und durch die Lage des Krieges. Das Wort Grotius': „distinguendus erit belli status" gilt für alle Arten von Waren, nicht bloß für die Artikel, die auch im Frieden benützt werden können. Somit fällt der Unterschied zwischen der absoluten und der relativen Konterbande in dem Sinne, als wären Waren, die zu kriegerischen Zwecken hergestellt sind, deshalb allein, weil sie in der Richtung nach Feindesland unterwegs sind, Gegenstand der Beschlagnahme, und als wären Waren, die nicht speziell zu Kriegszwecken fabriziert wurden, gar nicht oder unter anderen Bedingungen Konterbande, als Kriegsmaterialien. Vielmehr gelten für alle Gegenstände — sofern sie im Kriege nur nicht gänzlich unverwendbar sind — dieselben Regeln.

Die grundsätzliche Verwerfung der absoluten Konterbande, die darin liegt, daß jeder Zufuhr gegenüber die Frage aufgeworfen wird: werden die zugeführten Artikel im Kriege oder für den Krieg Verwendung finden? entspricht zweifellos dem Interesse der neutralen Staaten, ohne daß sie den Kriegführenden — bei richtiger praktischer Regelung — einen Nachteil bringt. Die Schriftsteller, welche, wie Kleen, nur eine absolute Konterbande — mit Beschränkung auf bestimmte Gegenstände — gelten lassen wollen, verkennen die berechtigten Interessen nicht nur der Kriegführenden, sondern auch der Neutralen, deren Schutze gerade sie sich widmen wollten.

Die Engländer kennen außer der absoluten Konter-

bande die „okkasionelle“ oder „akzidentelle“ Konterbande. Alle die res usus ancipitis, die sie nicht bereits zur absoluten Konterbande zählen, werden nach ihrer Auffassung nur „according to circumstances“ zur Konterbande. Gibt es nun überhaupt keine absolute, sondern nur eine bedingte Konterbande, so ist jeder Warenzufuhr gegenüber zu fragen: Werden diese Waren vom Destinatär zu Kriegszwecken verwendet werden? Und diese Frage läßt sich natürlich immer bloß nach den Umständen, „according to circumstances“, beantworten. In diesem Sinne ist eben Konterbande immer etwas Okkasionelles. Indessen, die Ausdrücke okkasionell und akzidentell haben dadurch, daß man die okkasionelle oder akzidentelle Konterbande der absoluten gegenüberstellt, den Beigeschmack des Akzessorischen angenommen, als ob sie die Ausnahmen einer Regel darstellten, während doch das Merkmal der Bedingtheit, welches der okkasionellen Konterbande Sinn und Leben gibt, auf jede Zufuhr Anwendung findet, dem Begriff der Konterbande überhaupt angehört. Als akzidentelle Konterbande im hergebrachten Sinne könnte höchstens diejenige Zufuhr bezeichnet werden, welche im Sinne des Punktes 3, infolge der eigenartigen Kriegslage, als Konterbande anzusehen ist. Indessen, ein Grund zu einer besonderen Hervorhebung solcher Fälle liegt nicht vor; vielmehr kann in jedem einzelnen Falle, mag es sich um welche Gegenstände immer handeln (Waffen, Munition, Kohle, Lebensmittel, Tuch, Baumwolle, Pferde, Schwefel, Salpeter usf.), nur nach den Umständen entschieden werden, ob der Transport eine Konterbande darstellt. Die okkasionelle Konterbande geht also in der bedingten Konterbande auf. Der ihr zu Grunde liegende Gesichtspunkt: „es kommt auf die Umstände an“, ist in Wahrheit für jede Art von Waren durchschlagend, auch für diejenigen Warengattungen, derentwegen man den — sachlich ungerechtfertigten und praktisch zu ganz widersinnigen Konsequenzen führenden — Begriff der unbedingten, absoluten Konterbande aufstellen zu müssen glaubte.

Man hat also keinerlei sachlich begründeten Anlaß, von absoluter, relativer oder okkasioneller Konterbande zu reden. Gegen die absolute Konterbande sprechen theoretische und praktische Bedenken, und die beiden letzteren Kategorien werden von der bedingten Konterbande, die alle Arten von Waren und Umständen umfaßt, absorbiert. Für alle Arten von Waren gelten die Worte Phillimores (S. 421): „It would seem, therefore, that circumstances must be taken into consideration; that reason and justice demand, that the charakter and destination of the cargo should influence the decision wether articles of a double use be contraband or not; that the observation of Grotius, ‚distinguendus erit belli status', is founded on theory and practise." Selbstverständlich sind aber auch andere Umstände als die Beschaffenheit und Bestimmung der Waren und die Kriegslage in Erwägung zu ziehen.

Gegen den Begriff der bedingten Konterbande, welcher den Zweck entscheiden läßt, den der Kriegführende mit dem zugeführten Gegenstande verbindet, wendet Kleen ein (contreb. 33, 93), niemand könne sicher vorhersagen, ob der Gegenstand im Kriege werde Verwendung finden: „L'emploi futur échappe à toute preuve; . . . est absolument impropre à servir de critérium juridique." Kleen wird nicht müde, diesen Gedanken immer wieder zu paraphrasieren, und ihm zu Liebe läßt er nicht den Zweck entscheiden, dem der Gegenstand in Wahrheit dienstbar gemacht wird, sondern er stellt alles auf die „nature propre" ab. Hiemit läßt aber Kleen den Begriff der Konterbande selbst im Stich. Das ganze Problem der Konterbande reduziert sich ja in letzter Linie auf die Schwierigkeit, die Kleens scharfes Auge entdeckt hat. Wer ihr ausweicht, statt ihr an den Leib zu rücken, löst das Problem nicht, sondern verschiebt es. Im Bestreben, den Begriff der Konterbande aus dem Bereiche der Schwankungen und Wechselfälle zu retten und auf festen Boden zu stellen, reißt ihn Kleen aus seinem Lebenselement, in dem er allein gedeihen kann. Man könnte ebensogut einen Fisch aus dem

Wasser holen, um ihn vor dem Ertrinken zu bewahren, und meinen, damit ein Rettungswerk vollbracht zu haben. Kleen erreicht seine Absicht gar nicht, eine feste Unterlage für den Begriff zu schaffen. Er meint: „La nature de la marchandise est palpable“ (contreb. 33); indessen ergab sich, daß ihr nichts an Flüchtigkeit, Flüssigkeit gleichkommt, und daß der einzige Halt, den Kleens Begriff findet, der verpönte Zweck ist — nicht allerdings der reale Zweck, der den Ausschlag zu geben hätte, sondern der „immanente“ Zweck der Ware, ein trügerischer, verführerischer Wegweiser, welchen die vagste Vermutung an Beweiskraft übertrifft. Und die Präsumtionen sind es gerade, vor denen Kleen die Neutralen bewahren will! So führt denn sein isolierter, haltloser Begriff weitab von den lebendigen Zusammenhängen, in welchen die Konterbande wurzelt: nicht der Gebrauch im Kriege, auf den es ankommt, soll entscheiden, sondern die Art, wie der Gegenstand entstanden ist; nur fabrizierte Gegenstände sollen Konterbande sein! Als ob es für den Kriegführenden nicht gleichgültig wäre, ob sein Gegner durch Zufuhr von Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder fertigen Industrieprodukten ihm gegenüber in Vorteil kommt! Und so kommt es schließlich zu dem befremdenden Verdammungsurteil: „Ne rentrent pas sous la dénomination de contrebande et il n'est permis sous aucun prétexte de poursuivre ou de saisir comme telle, les objets suivants... La monnaie et les métaux, les vivres et les céréales, les étoffes, draps et vêtements, sauf les uniformes militaires; le matériel maritime . . . , les matières premières pour la fabrication des armes et des munitions de guerre . . . ; les machines autres que les armes et les machines de guerre proprement dites; la houille; les chevaux“ (§ 13 des Venetianer Entwurfes). Ein derartiger Begriff mag zu einer Zeit brauchbar gewesen sein, als man eine Rüstung anlegte und mit Landsknechten ins Feld zog. Geradezu vergilbt erscheint er heute, da das Kriegswesen zur Wissenschaft, der Soldat zum Techniker und die Waffe zur komplizierten Maschine geworden ist, da der Krieg eine

Unzahl von Industrien beschäftigt, und die Verpflegung und Versorgung der gewaltigen Heeresmassen über den Erfolg einer Kampagne geradezu entscheiden kann. Soll der Kriegführende verurteilt sein, müßig zuzusehen, wenn die Neutralen dem Gegner, der schon daran ist, sich zu ergeben, Lebensmittel zuführen, wenn sie ihm die vielfältigen Werkzeuge liefern, die im Kriege Verwendung finden, und die Stoffe, aus denen er Waffen bereitet, wenn sie die ohne Heizmaterial ohnmächtige Flotte des Gegners mit Kohlen versorgen und so aus einer toten Masse plötzlich eine unüberwindliche Macht zaubern?

Die Darlegungen über die Methode (oben S. 9ff.) haben bereits ergeben, daß es nicht angeht, Fragen zu formulieren, wie etwa: Ist die Kohle Konterbande oder ist sie es nicht; soll die Kohle der Beschlagnahme unterliegen oder Gegenstand freien Handels sein? Solche Fragen können, weil sie nur Extreme berücksichtigen, weder mit Ja noch mit Nein beantwortet werden, sind also offenbar unrichtig gestellt. Vor derartige Fragen stellen aber alle Schriftsteller, die, wie Kleen, nur die absolute Konterbande gelten lassen.

Wie aber Kleen der relativen und speziell der okkasionellen Konterbande, die er so scharf bekämpft, durch eine Hintertür Einlaß gewährt (vgl. oben S. 27), so können auch die anderen Schriftsteller ihre grundsätzlichen Anschauungen nicht aufrecht erhalten. Der ebenso unerquickliche als unfruchtbare Streit, ob dieser oder jener Artikel Konterbande sei und sein dürfe oder nicht, endet jeweils damit, daß die Schriftsteller ihre Prinzipien verleugnen und schließlich — ohne den Rückhalt, den ein allgemeiner Gesichtspunkt bietet — aus der Menge der res ancipitis usus einen oder mehrere, mit größerer oder geringerer Willkür gewählte Artikel herausgreifen und unter — beliebig ausgewählten — Umständen der Inhibierung unterwerfen — ein Beweis dafür, daß sich die sachlichen Bedürfnisse auch wider den Willen einer engherzigen Doktrin, die sich auf eine unveränderliche Liste festlegen möchte, mit unwiderstehlicher Gewalt geltend machen. Zahlreiche Schriftsteller,

die den Neutralen die unmittelbare und mittelbare Begünstigung eines Kriegführenden untersagen, wie zum Beispiel Hautefeuille und Calvo (R. D. J. 1874, S. 540f.), schließen Lebensmittel und Kohle, in deren Zufuhr doch zumindest eine mittelbare Begünstigung liegt, aus der Konterbande aus. Andere, wie Ortolan (Règles int. et Dipl. de la mer, II, S. 195), Geßner (R. D. J. 1875, S. 252), Despagnet (S. 831ff.), Wiegner (S. 151, 232) erkennen grundsätzlich nur Waffen und Munition als Konterbande an und bekämpfen die angelsächsische Auffassung, müssen aber doch anerkennen, daß z. B. Kohlen unter Umständen Konterbande seien.

Daß es praktisch unmöglich ist, alle Gegenstände, die nicht gerade zu Kriegszwecken hergestellt sind, ein- für allemal aus der Konterbande auszuscheiden, haben schon Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts (z. B. Folckers, Vattel u. a.) erkannt; und die Staaten selbst beweisen, daß sie den Wert solcher Gegenstände für den Krieg zu würdigen wissen, dadurch, daß sie im Kriege jeweils Ausfuhrverbote erlassen, Verbote, die sich auch in Staaten, welche den Begriff der Konterbande im allgemeinen eng umschreiben, auf eine große Anzahl von „friedlichen" Gegenständen erstrecken (vgl. österr. Erlaß vom 11. Jänner 1859, RGBl. Nr. 21: „Pferde, Maultiere, Schiffe . . . , Schlacht- und Stechvieh, Steinkohlen, rohes und zubereitetes Fleisch"). Und sehr häufig fügen die Staaten in den Proklamationen zu den Gegenständen, die sie als Konterbande aufzählen, noch eine Clausula generalis hinzu; die österr. Verordnungen vom 3. März 1864, RGBl. Nr. 23, und vom 9. Juli 1866, RGBl. Nr. 90, setzen fast gleichlautend fest: „ . . . sowie überhaupt alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauch verwendet werden." (Ganz ähnlich Ukas des Zaren vom 15. Mai 1877 und span. Prokl. vom 24. April 1898.)

Zur Abgrenzung der absoluten von der relativen Konterbande verwendet man geradezu regelmäßig das Kriterium der „Mittelbarkeit" und „Unmittelbarkeit" — in Wahrheit ein höchst schwankendes Indiz, welches die Schriftsteller

in ganz verschiedenem Sinne verstehen. Zur absoluten Konterbande rechnet man bald Gegenstände, deren Zufuhr eine „unmittelbare Begünstigung“ bedeutet (z. B. Geffcken 611 ff.), bald Gegenstände, die „unmittelbar im Kriege verwendet werden“ (Inst. f. Völkerrecht in Zürich 1877). Diese letztere Formulierung läßt an Undeutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nach Perels (S. 244 ff.) dienen unmittelbar zum Kriege: Reit- und Zugtiere, Lebensmittel, Kohle, Geld und geldwerte Papiere, Schiffe“; mittelbar dagegen „Stoffe, Werkzeuge und Maschinen zur Anfertigung von Kriegsmaterial“. Nach Selosse (J. D. J. P. 1898, S. 441 ff., 461) dagegen dient die Kohle im Kriege nur mittelbar: „Servant principalement pendant la paix, ce n'est que par voie indirecte qu'il arrive à concourir aux oeuvres de la guerre.“ Und de Boeck (S. 620) versichert, vom Gesichtspunkte der Begünstigung ausgehend: „Ce n'est pas directement, mais d'une manière tout à fait indirecte, que la houille augmente les moyens d'actions offensifs et défensifs des belligérants.“ Nach vielen Schriftstellern, wie zum Beispiel Rivier (S. 433 ff.), dienen alle Artikel, die nicht erst verarbeitet werden müssen, „unmittelbar“ zu Kriegszwecken, also auch Lebensmittel, Kohle, Pferde, nach anderen aber nur solche, die unmittelbar wider den Gegner verwendet werden, also bloß Waffen und Munition (treffend Strisower, Österr. Staatswörterbuch, Art. „Konterbande“).

Ob etwa, wie die zitierten österr. Erlässe meinen, „Sättel und Zäume“ im Kriege eine ebenso unmittelbare Verwendung finden wie „Kanonen und Mörser“, und ob — wie Vossen (S. 46) annimmt — Pferde „unmittelbar“ zum Angriff oder zur Verteidigung dienen, ist eine Frage, die sich nicht exakt beantworten läßt. Schon Westlake (R. D. J. 1870, S. 626) hat übrigens darauf verwiesen, daß man nur gewaltsam eine Grenze zwischen den Gegenständen der absoluten und relativen Konterbande ziehen könnte. Und in wohltuender Weise geht Rolin-Jacquemyns (R. D. J. 1874, S. 569) all den verwirrenden und fruchtlosen Distinktionen aus dem Wege: „Transport du charbon. — Il est évident,

qu'ici aucune interprétation a priori n'est possible. Tout doit dépendre des circonstances . . ."

Besonders häufig schließt man aus der Konterbande die Gegenstände aus, die „wesentlich friedlichen Zwecken" dienen. Im Berichte an das Institut für Völkerrecht (Session 1906, 3. Kommiss., Art. 45) bezeichnet Kleen die res usus ancipitis als „articles susceptibles d'être utilisés par un belligérant dans un but militaire, mais dont l'usage est essentiellement pacifique". Auch diese Distinktion läßt verschiedene Deutungen zu. So rechnet man zu den Gegenständen, die zwar auch im Kriege benützt, im allgemeinen aber — wie man sagt — zu friedlichen Zwecken verwendet werden, vor allem die Kohle. Indem man der Kohle diese Verwendung vindiziert, denkt man an Kohle im allgemeinen, also Stein-, Braun-, Holzkohle usf. Das Bild ändert sich aber, sobald man von Steinkohle allein spricht oder gar von englischer Steinkohle, zumal von englischer Steinkohle bestimmter Provenienz, etwa von Kohle aus Cardiff. Bekanntlich beheizt man Kriegsschiffe geradezu ausschließlich mit Steinkohle, denn Steinkohle ist ausgiebiger als Braun- oder Holzkohle und nimmt daher, bei gleicher Heizkraft, weniger Raum ein. Und ihrer besonderen Qualität wegen wird speziell die englische Steinkohle bevorzugt und von vielen Staaten bezogen, die selbst Steinkohle produzieren. Von englischer Steinkohle kann man also in viel geringerem Grade sagen, daß ihr Gebrauch „wesentlich friedlich" ist. Desgleichen sind Lebensmittel nicht mehr „friedlicher Natur", sobald sie für den Gebrauch der Soldaten zubereitet oder verpackt sind. Eine Schiffsladung von Kommißbrot, Schiffszwieback, Fleisch- und Gemüsekonserven u. dgl. ist durchaus nicht mehr „wesentlich friedlicher Natur". Die viel diskutierte Frage, ob Lebensmittel Konterbande sind, ist deshalb nicht zu beantworten, weil „Lebensmittel" ein viel zu weiter Begriff ist, der eine Gattung der verschiedenartigsten Waren darstellt, die natürlich auch ganz verschiedenartigen Zwecken dienen. Der Begriff „Lebensmittel" schlechthin eignet sich zu Erörterungen über den Umfang

der Konterbande ebensowenig, als zur Zusammenstellung eines Menüs.

Daß es bisher keinem Schriftsteller gelungen ist, eine auch nur annähernd scharfe Grenze zwischen der absoluten und der relativen Konterbande zu ziehen, ist — angesichts der zahllosen Versuche, die Autoren aus aller Herren Ländern Jahrhunderte hindurch unternommen haben — ein neuerlicher Beweis dafür, daß eine Abgrenzung nicht möglich ist; zumal eine solche nicht, die — und hierauf kommt es bei Reformbestrebungen an — den Beifall aller Staaten finden könnte. „Quelques sympathies que méritent les auteurs soucieux d'affranchir le commerce des neutres... il est inutile, dit Hall, de représenter comme étant le droit ou de proposer pour droit futur des règles que les États ne sont pas disposés à accepter; et il est en vain de s'attendre à les voirs adopter des règles qui ne sont pas en harmonie avec les exigences de la guerre. Si ces exigences, au lieu de pures théories, sont prises pour point de départ d'une définition de la contrebande, la proposition que la contrebande ne peut pas être limitée aux munitions de guerre, et que les articles qui les composent doivent varier avec les circonstances des cas particuliers, devient simplement l'expression du sens commun.“ (Dupuis, S. 252f.)

Und warum — so ist zu fragen — all diese Streitigkeiten und Widersprüche, und warum die Schwierigkeiten, die man hiedurch einer Vereinbarung in den Weg legt? Nur deshalb, weil „l'emploi futur échappe à toute preuve“. In Wahrheit enthält dieser Satz eine starke Übertreibung. Gewiß wird manchmal die „destination for the enemy's use“ — wie die amerikanischen Prisenrichter zu sagen pflegen — zweifelhaft sein. Keineswegs ist aber jeder Beweis ausgeschlossen. Läßt sich, wie gesagt, nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles beurteilen, ob ein Gegenstand Konterbande ist oder nicht, so obliegt dem Kommandanten des anhaltenden Kreuzers, diese Umstände festzustellen. Der Beweis wird also schlimmsten Falles ein Indizienbeweis sein, d. i. ein Beweis hoher Wahrscheinlich-

keit. Ein solcher Beweis liefert allerdings nicht eine solche Gewißheit, daß die Mitglieder des Gerichtes, die ihn dem Urteil zu Grunde legen, einen Schwur auf die Wahrheit der festgestellten Tatsache leisten könnten. Wollte man aber Indizienbeweise deshalb nicht zulassen, so könnte kaum jemals eine Entscheidung gefällt werden; denn eine absolute Gewißheit ist fast niemals zu erzielen. Daher lassen auch die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte aller Staaten jahraus jahrein in vielen Tausenden von Fällen Indizienbeweise zu und halten sie für ausreichend, um auf Grund ihrer das Urteil zu fällen. Und wenn auf Grund solcher Beweise über Leben und Tod, über Gültigkeit und Ungültigkeit von Ehen und über Millionenerbschaften entschieden werden kann, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch genügen sollten, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Ware einem Kriegführenden zugeführt werden durfte oder nicht.

Ein Indizienbeweis ist bekanntlich keineswegs eine bloße Vermutung. Allerdings haben Kriegführende häufig auf Grund von Präsumtionen neutrale Sendungen inhibiert. Niemand wird sie deshalb in Schutz nehmen. Im Gegenteil! Es empfiehlt sich, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufbringung eines Schiffes auf Grund eines bloßen Argwohnes, der sich nicht auf bestimmte Tatsachen berufen kann, ausschließen (vgl. Anhang, Entwurf, §§ 8, 15f.). Der Kriegführende, der eine Zufuhr verhindern will, hat also zu beweisen, daß die Ware Konterbande ist, indem er die Tatsachen anführt, auf Grund deren anzunehmen ist, daß sein Gegner die Ware im Kriege verwenden werde, sobald er in ihren Besitz gelangt ist. Dem Kapitän des angehaltenen Schiffes muß es freistehen, den Gegenbeweis zu erbringen, sei es, daß er ganz konkrete Beweise bringt oder die Schlüssigkeit der Umstände entkräftet oder das Nichtvorhandensein der behaupteten Tatsachen dartut.

Unter Umständen aber ist es geboten, den Kriegführenden den Beweis zu erleichtern. Es ist allerdings nicht möglich, die Indizien, die in Betracht kommen können, von

vornherein aufzuzählen und ihre Beweiskraft a priori festzustellen. Indessen gibt bereits die an Antezedentien so reiche Geschichte mehrere Beispiele an die Hand, und oft genug begegnen in der Doktrin Gesichtspunkte, die — wenn sie auch nicht für die begriffliche Fixierung der Konterbande in Betracht kommen, wie manche Autoren vermeinten — sehr wohl als Indizien eine wichtige Rolle spielen können. So kann z. B. der Umstand, daß der Belligerent die zugeführten Waren zur Fortsetzung des Krieges dringend benötigt, oder daß Waren solcher Art, wie die zugeführten, vor Ausbruch des Krieges nicht Gegenstand des Handels zwischen den betreffenden Ländern waren, sehr wohl als Indiz, wenn auch nicht als allein beweisendes Indiz (insofern richtig Kleen, contreb., § 14) von Bedeutung sein (vgl. oben § 1, II).

Als besonders wichtige Indizien kommen noch in Betracht:

1. Die Beschaffenheit der Ware selbst. Wird einem kriegführenden Staat Kriegsbedarf zugeführt, z. B. Waffen, Munition, Uniformen u. dgl., so ist es logisch, die Zufuhr mit dem Krieg in Zusammenhang zu bringen. Nicht um die „Natur“ des Gegenstandes handelt es sich hiebei, vermöge welcher er immer und ausnahmslos Konterbande sein soll, sondern um ein Indiz aus der Gattung, der die Ware angehört, oder aus der näheren Beschaffenheit der gattungsmäßig bestimmten Ware. So spricht z. B. auch bei Lebensmitteln ein Indiz für den künftigen Gebrauch im Kriege, wenn sie kriegsmäßig zubereitet sind. Im Falle Doelwyck hat das italienische Prisengericht bemängelt, daß die nach Djibouti bestimmten Gewehre nach einem Modell „hors d'usage“ konstruiert waren, und daraus geschlossen, daß sie nicht für den Gebrauch der französischen Kolonialtruppen bestimmt waren (vgl. Thonier, S. 259).

2. Die Menge der Waren. Dieses Indiz führen die Engländer, z. B. Phillimore, mit Recht an. Die Versorgung der Massenheere mit allem zum Leben nötigen Bedarf erfordert die Zufuhr mancher Artikel in solchen Mengen, wie

sie zu Friedenszeiten nicht oder höchst selten vorkommt. Auch denke man an die Mengen von Kohlen, welche die Flotte im Kriege benötigt, von Pelzen und Kleidungsstücken, welche Truppen in kalten Gegenden brauchen usf.

3. Die nähere Adresse der Waren. Es ist nicht „ganz gleichgültig, ob die Sendung an einen Privatmann geht" (Wiegner 193). Ist die Ware an den kriegführenden Staat selbst, zumal an eine militärische Behörde adressiert, so liegt darin ein schwerwiegendes Indiz. Allerdings kann der „Privatmann" auch eine vorgeschobene Person, ein Agent, ein Spediteur sein; es geht aber nicht an, die nähere Destination aus den Indizien a priori auszuschließen.

4. Die Bestimmung der Ware. Sind Waren nach dem Gebiet eines kriegführenden Staates unterwegs, so liegt darin allein noch nicht der Beweis für ihre Verwendung im Kriege; sie können ja den Staat als Transitgut passieren oder daselbst eine friedliche Verwendung finden; immerhin liegt aber der Verdacht näher, als wenn die Ware nach einem neutralen Hafen unterwegs ist, wenn es auch hier keineswegs ausgeschlossen ist, daß die Ware letzten Endes nach Feindesland bestimmt ist, zumal dann, wenn der neutrale Hafen dem feindlichen Gebiet nahe liegt (z. B. Laurenço Marquez—Transvaal, Djibouti—Abessynien). Die Bestimmung nach einem feindlichen Handelshafen ist gewiß weniger gravierend, als diejenige nach einem feindlichen Kriegshafen; indessen kann die nach einem Handelshafen bestimmte Ware sehr wohl zu Lande nach dem Kriegsschauplatz oder nach einem Kriegshafen geschafft werden, während die in einem Kriegshafen gelöschte Kohle vielleicht zur Verwendung in einer nahegelegenen Parfümfabrik bestimmt ist.

5. Die Kriegslage (vgl. oben S. 37f.). An dieses Indiz knüpfen die Engländer mit der Konstruktion der okkasionellen Konterbande an; insbesondere lassen sie die Wegnahme von Lebensmitteln zu, wenn der Belligerent den Gegner auszuhungern im Begriffe steht. Phillimore rechtfertigt die order in council vom April 1795, welche die Saisierung von Korn, Mehl, Futter u. dgl. vorsieht, damit, „that it

was made, when there was a prospect of reducing the enemy to terms by famine..." Der zweite Grund, den er anführt, „that the order was justified by necessity, the British nation being at that time threatened with a scarcity of the articles directed to be seized," ist nach den — oben S. 20f. angestellten — Erwägungen allerdings nicht stichhaltig.

6. Die eigentümliche Art der Kriegführung. Man denke an die Stacheldrahtzäune, welche die Buren im Kriege gegen die Engländer verwendeten, und an die Kneifzangen, die ihre Gegner zur Zerstörung der Zäune in Massen nach Südafrika transportierten (vgl. Wiegner 196); mit Recht sagt Perels (S. 238): „Gegenstände, die gegenwärtig keine Verwendung für den Krieg finden können, sind möglicherweise in der Folge ein schätzbares Angriffs- oder Verteidigungsmittel; sie gewinnen diese Bedeutung vielleicht erst im Laufe eines Krieges, wo gerade der Anreiz für die Nutzbarmachung bis dahin zu Kriegszwecken nicht verwendeter Artikel gegeben ist."

7. Nimmt das Schiff eine andere als die in den Bordpapieren verzeichnete Richtung, zumal die Direktion nach feindlichen Schiffen oder Kohlenstationen u. dgl., so vermag dieser Umstand wohl als Indiz in Betracht zu kommen.

8. Können die zugeführten Waren am Bestimmungsort offenbar keine Verwendung finden, so ist zu schließen, daß dieser Bestimmungsort nicht die letzte Destination darstellt. Liegt also dieser Ort in der Nähe eines Kriegsschauplatzes, und besteht zumal der Transport aus Waffen oder anderem Kriegsmaterial, so liegt darin ein schwerwiegendes Indiz, dessen Beweiskraft kein Unbefangener in Abrede stellen wird. Das italienische Prisengericht hat es in dem in Punkt 1 erwähnten Falle mit Recht dem Urteil zu Grunde gelegt.

Alle angeführten belastenden Umstände kann der Kapitän des angehaltenen Schiffes möglicherweise entkräften; er kann z. B. vorbringen und nachweisen

ad 1 bis 5: Die Sendung werde das feindliche Land nur passieren; oder sie sei zwar nach Feindesland bestimmt,

jedoch im Kriege nicht verwendbar (z. B. Panzerplatten im Landkrieg); oder sie werde bestimmungsgemäß im Kriege nicht verwendet werden, z. B. die Lebensmittelkonserven seien für Schutztruppen in den Kolonien, die zugeführten Festungsgeschütze seien zur Armierung von Forts bestimmt, die vom Kriegsschauplatz weitab liegen (vgl. oben S. 36f.); die Gegenstände seien nicht Konterbande; man hätte sie ebensogut auf dem Landweg versenden können und hätte diesen Weg gewählt, wäre man mala fide gewesen.

ad 2. und 4.: In der Nähe des Kriegshafens, nach welchem Eisen und Stahl transportiert wird, befinde sich eine Fabrik zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, die regelmäßig solche Metalle bezieht, oder: das kriegführende Land selbst produziere derartige Artikel in solchen Mengen, daß es nicht nötig habe, die Gegenstände erst zu importieren, etwa England (Eisen), Italien (Schwefel), Schweden (Holz) usf.; die Waren — etwa Stoffe — seien wohl an das Kriegsamt adressiert, jedoch dienten die Stoffe zur Herstellung von neuen Bettdecken in den Invalidenhäusern und Militärspitälern, die Kohle zur Beheizung von Amtslokalitäten und Kasernen; der neutrale Hafen, z. B. Gibraltar, liege zwar dem feindlichen Territorium (etwa Spanien) nahe, doch bilde er eine regelmäßige Etappe für Schiffe dieser Schiffahrtsgesellschaft und Waren solcher Art (z. B. Salpetersendungen von Indien nach London).

ad 7.: Das Schiff sei von der Richtung abgewichen, weil im Sturme die Bussolen unbrauchbar wurden, weil es aus Mangel an Kohlen oder wegen einer Havarie einen Hafen anlaufen müsse, weil es kriegführenden Schiffen, deren Geschosse es bedrohten, habe ausweichen müssen.

ad 8.: Wohl könnten die Waren am Bestimmungsorte nicht verwendet werden, doch seien sie nicht nach dem Kriegsschauplatz, sondern nach einem neutralen Lande bestimmt.

Dem Kapitän des angehaltenen Schiffes und dem Absender steht es natürlich frei, den Waren auch schriftliche Beweise (Bestellungsbriefe, von den Adressaten oder vom

kriegführenden Destinationsstaate ausgestellte Zertifikate, Verpflichtungsurkunden u. dgl.) beizugeben. Die Schiffspapiere, die man vielfach als einzige Beweisurkunden gelten lassen will, sind oft nicht im stande, im Zweifelsfalle Aufschluß zu geben. Und so schlägt denn Kleen (contreb. 98) selbst vor, Indizienbeweise zuzulassen: „La preuve de la destination, pour les transports maritimes, résultera des papiers de bord, à moins qu'ils ne soient faux, incomplets, ou insuffisants par suite d'un but final plus éloigné que le lieu de destination immédiat. Dans ce cas, on admettra les preuves jugées valables par le tribunal . . ."

Wenn sich nun auch die Kraft der einzelnen Indizien nicht a priori feststellen läßt — in der Regel werden erst mehrere Indizien zusammenwirken müssen, um einen Beweis herzustellen — so lassen sich doch zwei Indizien als besonders schlüssig hervorheben: die Beschaffenheit der zugeführten Ware und ihre Bestimmung. Werden einem Kriegführenden Artikel zugeführt, die offenbar auf eine kriegerische Zweckbestimmung hinweisen, z. B. Kriegswaffen, oder werden Artikel, die in einem Kriege verwendbar sind, nach einem Kriegshafen oder nach der Flotte selbst u. dgl. gebracht, so wäre es unbillig, dem Kriegführenden zuzumuten, noch andere Indizien für die Konterbandenatur des Transports anzuführen; vielmehr wird es in solchen Fällen dem Kapitän des angehaltenen Schiffes obliegen, durch Anführung entsprechender Gegenindizien, vor allem durch Vorlegung schriftlicher Beweise, den Verdacht zu entkräften. Waren militärischer Beschaffenheit und Waren militärischer Bestimmung — wenn man der Kürze halber so sagen darf — sollen also präsumtive Konterbande sein. Die nähere Feststellung der präsumtiven Konterbande setzt die Beantwortung der Frage voraus, was man unter der Bestimmung zu verstehen hat.

§ 2. Die Bestimmung.

Man sagt von der Konterbande, sie müsse eine „feindliche Bestimmung" haben. Über diese Bestimmung besteht

ein lebhafter Streit, der so alt ist, wie das Problem der Konterbande selbst.

1. Man faßt die Bestimmung entweder als ein Merkmal des Begriffes der Konterbande auf, indem man sie selbst darüber entscheiden läßt, ob ein Gegenstand Konterbande sei, oder als ein bloßes Akzessorium des Begriffes, welches hinzutreten muß, damit die als Konterbande charakterisierte Zufuhr der Repression seitens des Gegners des Destinatärs unterliege. Als ein Akzessorium erscheint sie den Schriftstellern, welche die „Natur" der Ware den Ausschlag geben lassen, denen „Konterbande" etwas Absolutes, an der Ware Haftendes ist. Die Konterbande muß — so heißt es — auch noch einem Kriegführenden zugeführt werden, also eine gewisse örtliche Bestimmung haben (destination de direction). Wer das „Konterbande sein" nicht als inhärente Eigenschaft, als Qualität der Ware ansieht, sondern — wie es richtig ist — als eine Relation, welche die Ware mit dem kriegführenden Staate und dem Kriege verknüpft, bezieht die „feindliche Bestimmung" bereits in den Begriff ein; ohne sie hätte der Begriff gar keinen Inhalt. Zur Konterbande wird ja ein Gegenstand nur dadurch, daß er zum Gebrauch im Kriege „bestimmt" ist (destination d'emploi). Freilich muß auch in diesem Falle noch eine örtliche „Bestimmung" hinzutreten. Solange die Ware das Gebiet des neutralen Staates nicht verlassen hat, nicht „zugeführt" wird, ist sie nicht Konterbande; doch geht nach dieser Auffassung die örtliche Bestimmung in der Bestimmung zum Gebrauche auf. Die Zufuhr der Ware ist ja nur ein Mittel, die Ware in den Gebrauch des Feindes zu geben.

Wie immer man die „Bestimmung" auffaßt, ob — etwa im Sinne Kleens — als „destination de direction" oder als „destination for the enemy's use" — wie die amerikanischen Prisengerichte zutreffend sagen — der Ausdruck „Bestimmung" ist sehr übel gewählt. Denn ihm assoziiert sich nur allzu leicht die Vorstellung von einem Zwecke, den der neutrale Eigentümer mit der Versendung der Ware ver-

bindet, von der Absicht, den Destinatär zu begünstigen. „Le mot ‚destination‘ exprime l'intention, mais non la possibilité pratique d'un emploi . . .“ (Bulmerincq, R. D. J. XI, S. 611). Man hat längst erkannt, daß die Absicht des Versenders irrelevant ist, und daß es nur auf den tatsächlichen Effekt, die — wenn auch unbeabsichtigte — Wirkung der Zufuhr ankommt. Auch der Absicht, den Gegenstand dem Gebrauche des Destinatärs zu überantworten, bedarf es nicht, damit die Ware zur Konterbande werde. Konterbande wird eine Ware schon dann und dadurch, daß sie nach dem Gebiet oder den Streitkräften des kriegführenden Staates unterwegs ist, und aus den Umständen hervorgeht, daß sie im Kriege Verwendung finden werde. Auch die rein örtliche Bestimmung der Ware, beziehungsweise des Schiffes, die der neutrale Absender im Auge hat, ist nicht eine entscheidende Zweckbestimmung. Sind die Waren auch gegen den Willen des Absenders und des Kapitäns, etwa infolge von Seenot oder Irrtums, nach einem Orte unterwegs, an dem sie ein Kriegführender in Verwendung nehmen kann, so darf sein Gegner hindernd eingreifen. Was der Neutrale denkt oder beabsichtigt, hat für die Kriegführenden keinerlei Interesse. Jeder Belligerent muß unter allen Umständen verhüten dürfen, daß sein Gegner ihm gegenüber durch Verwendung neutraler Waren in Vorteil gerät. Freilich ist nicht ausgeschlossen, daß die absichtliche, beziehungsweise wissentliche Zufuhr von Konterbande einer strengeren Repression unterliegt. Begrifflich ist aber nicht der Zweck maßgebend, den der Zuführende mit dem Transport verbindet, sondern der Zweck, welchem die Ware dienstbar gemacht wird, wenn sie einmal in den Besitz des Kriegführenden gelangt ist.

Die Einwendungen, welche man wider die „destination d'emploi“ erhoben hat, sind bei Erörterung des Begriffes der Konterbande gewürdigt worden. Kann man auch nicht sicher wissen, welche Verwendung die Gegenstände, die man auf hoher See antrifft, finden werden, so kann sie sich

— wie betont — doch aus Indizien ergeben. Gewiß können Indizien trügen — eben weil sie nur die Wahrscheinlichkeit, nicht die Gewißheit dartun. Manchmal mögen Waren, welche unangefochten blieben, im Kriege Verwendung finden, manchmal Waren inkriminiert werden, die eine friedliche Zweckbestimmung gefunden hätten. Indessen, keine Vorschrift ist dagegen gefeit, in einzelnen Fällen unerwünschte Folgen zu erzielen; und nichts hindert, durch Aufstellung sachgemäßer Beweisregeln unbegründeten Vermutungen zu begegnen und durch gleichmäßige Verteilung sachlich begründeter, gesetzlicher Präsumtionen dafür zu sorgen, daß beide Parteien — die Kriegführenden auf dieser, die Neutralen auf jener Seite — in der Beweisführung in gleicher Weise belastet und begünstigt erscheinen. Wer das Gewicht auf den „künftigen Gebrauch" der Ware legt, muß nicht die unerträglichen Konsequenzen in Kauf nehmen, daß eine Kategorie von Gegenständen als „absolute Konterbande" unter allen Umständen der Beschlagnahme verfällt, nur deshalb, weil diese Gegenstände eine gewisse örtliche Bestimmung haben, ohne daß sie mit dem Kriege in einem Zusammenhange stehen, und daß eine Menge von im Krieg unentbehrlichen Artikeln ein- für allemal aus dem Begriffe der Konterbande ausscheidet und nicht inhibiert werden darf, mag auch zweifellos feststehen, daß der Kriegführende die zugeführten Waren verwenden werde. Die Verfechter der absoluten Konterbande in der Einschränkung auf Waffen und Munition verkürzen — wie gesagt — die berechtigten Interessen der Kriegführenden und der Neutralen und verschärfen hiedurch die Gegensätze, anstatt sie zu mildern.

2. Ist die Frage, ob eine Ware Konterbande sei oder nicht, danach zu entscheiden, ob die Ware — den Umständen nach — eine Verwendung im Kriege finden werde, so muß selbstverständlich die Bestimmung der Ware (und nicht etwa die des Schiffes) den Ausschlag geben; um die Ware handelt es sich bei der Frage der Konterbande, nicht um das Schiff, das die Ware trägt. Und in der Tat! Mit Ausnahme Großbritanniens, Italiens und der amerikanischen

Union lassen alle Staaten die Bestimmung der Ware entscheiden; das von England und Amerika mit Recht stets anerkannte Prinzip der destination d'emploi ist unvereinbar mit dem Grundsatz, daß die örtliche Bestimmung des Schiffes entscheide: „Il est évident que, si l'usage était d'importance décisive pour la question de la légitimité du transport, on considérerait, non le terme de la traversée du navire, mais celui du transport de la marchandise“ (Kleen, contreb. 37). Das Schiff läuft möglicherweise nur neutrale Häfen an, aber vielleicht ist die Ware von einem neutralen Hafen zum Feinde bestimmt. Soll der Gegner durch die — vielleicht listige — Wahl eines Umweges zu Schaden kommen? Selbst Geßner, der prinzipiell die absolute Konterbande verficht und die Theorie der einheitlichen Reise bekämpft, muß zugestehen: „Le lieu de destination n'a aucune importance; tout dépend de la destination elle-même, du fait que la marchandise est ou n'est pas destinée à un belligérant, du fait que l'on peut ou ne peut pas déduire des circonstances qu'elle sera appliquée aux besoins de la guerre“ (Droit des neutres, S. 119). Und gerade die Engländer, welche grundsätzlich die Bestimmung des Schiffes entscheiden lassen, haben die Theorie „of voyage continuous“ aufgestellt und ausgebildet, eine Theorie, welche doch die Bestimmung der Ware ins Auge faßt. Übrigens hat die englische Lehre, welche die Bestimmung des Schiffes entscheiden läßt, sichtlich keinen anderen Zweck als den, die Waren, die zunächst eine neutrale Bestimmung haben, dann zu inhibieren, wenn das Schiff, das sie trägt, einen feindlichen Zwischenhafen anzulaufen bestimmt ist, wo die Ware — ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen — gelöscht und dem Feinde überantwortet werden könnte, oder wenn das Schiff die Waren, anstatt sie in dem neutralen Hafen zu löschen, wohin sie bestimmt sind, nach dem feindlichen Bestimmungshafen des Schiffes bringt. Es leuchtet ein, daß diese Fälle sehr wohl berücksichtigt werden können, ohne daß man mit den Engländern zur Fiktion die Zuflucht nimmt: die Bestimmung der Ware sei an die Bestimmung des Schiffes

„gebunden". Freilich trägt das Schiff die Ware. Aber die Ware kann sehr wohl eine andere Bestimmung haben als das Schiff, und wird die Ware gelöscht, so wird das Band, das sie mit dem Schiffe verknüpft, zerrissen. Die Fiktion ist also entweder überflüssig oder sie steht in direktem Widerspruche mit den Tatsachen. Holland gibt selbst zu, „que la destination du navire n'est qu'une preuve grossière de la destination de la cargaison" (R. D. J. 1905, S. 371) und trifft damit ins Schwarze. Ist nämlich die Frage, ob die auf hoher See angetroffene Ware im Kriege Verwendung finden werde, nach den Umständen zu entscheiden, und sind, wie oben S. 48ff. dargelegt, alle in Betracht kommenden Umstände der Entscheidung zu Grunde zu legen, so ist selbstverständlich auch die Bestimmung des Schiffes nicht zu übersehen, die — mag sie auch für sich allein nie einen sicheren Beweis abgeben — so doch sehr wohl als Indiz dienen kann; und eben dies gesteht Holland mit den Worten „preuve grossière" zu. Niemals hat auch die englisch-amerikanische Doktrin aus dem Satze, daß die Bestimmung des Schiffes entscheide, alle Konsequenzen gezogen. Es ist ihr, wie gesagt, lediglich darum zu tun, zu verhindern, daß Waren mit ursprünglich oder angeblich neutraler Bestimmung schon in einem feindlichen Zwischenhafen oder erst im feindlichen Bestimmungshafen des Schiffes gelöscht werden. Die englische Praxis — zumindest der letzten Jahre — überträgt nur die feindliche (Zwischen- oder End-) Bestimmung, nicht aber die neutrale Bestimmung des Schiffes auf die Ware (anders Manual of prize law, § 73). Die Engländer haben im Falle Bundesrat, die Italiener im Falle Doelwyck Schiffe ausschließlich neutraler Bestimmung aufgebracht (Dupuis 254ff., Perels 239ff.). Es kommt also auch nach englischer und italienischer Auffassung schließlich auf die Bestimmung der Ware an. Die Fiktion, die Bestimmung der Ware sei an die des Schiffes gebunden, ist nur die — einigermaßen befremdende — Formulierung eines Grundsatzes, der ermöglichen soll, neutrale Waren, die im Kriege Verwendung finden könnten, vom Lande des Gegners völlig

zu isolieren, um ihm jede Gelegenheit zu nehmen, auf diese Waren zu greifen.

3. Kann man auch aus der neutralen Bestimmung des Schiffes, welches die Ware trägt, nicht zuverlässig auf die neutrale Bestimmung der Ware schließen, so muß die neutrale Bestimmung der Ware doch präsumiert werden. Der Kommandant des Kreuzers kann nur auf Grund der Schiffspapiere oder bestimmter Tatsachen die feindliche Bestimmung der Ware annehmen, und dem Kapitän des angehaltenen Schiffes muß es unbenommen bleiben, die Indizien zu entkräften, die der Kommandant des Kreuzers anführt. Die Aufstellung einer praesumptio iuris et de iure zu Gunsten der Neutralen ist in der Sachlage durch nichts begründet (vgl. Perels, S. 239ff.). Und deshalb hat man sich auch in der Praxis an diese Vermutung nicht gehalten.

I. Die feindliche Bestimmung.

Selbstverständlich macht die feindliche örtliche Bestimmung der Ware diese noch nicht zur Konterbande; muß ja doch erst die künftige Verwendung im Kriege erwiesen werden. Allerdings kann unter Umständen die Zufuhr selbst wichtige Indizien an die Hand geben; es ist nicht gleichgültig, ob eine Ware nach einem Handelshafen oder nach einem Kriegshafen, einem Arsenal oder der Flotte selbst unterwegs ist (vgl. Thonier 146, Ullmann, S. 375ff.).

Doktrin und Praxis legen auf die verschiedenen Möglichkeiten innerhalb der feindlichen Bestimmung — im Sinne der örtlichen Destination — nicht viel Wert. Die meisten Schriftsteller schränken den Begriff der Konterbande — wenigstens grundsätzlich — auf Waffen und Munition ein, und es ist in der Tat unerheblich, ob solche Artikel nach einem feindlichen Handelshafen oder nach einem Kriegshafen gebracht werden. Wozu sollten denn Kanonen und Torpedos verwendet werden, wenn nicht zu Kriegszwecken? Das Institut für Völkerrecht konnte also im Venetianer Entwurf (1896) getrost vorschreiben: „§ 1. Sont réputées contrebande de guerre les munitions de guerre, quand elles vont

être livrées à un belligérant“ — womit, wie aus § 3 zu ersehen ist, die örtliche Bestimmung gemeint wird. Wer dagegen zur Konterbande auch res ancipitis usus rechnet, hat an der Unterscheidung ein lebhaftes Interesse. Die englische Praxis unterwirft solche Artikel seit jeher der Wegnahme, wenn sie nach einem militärischen Platze oder nach den Streitkräften unterwegs sind. Und die japanische Proklamation von 1904 bezeichnet Lebensmittel, Pferde, Holz, Kohle, Geld usf. als Konterbande, „s'ils sont en route à (destination des troupes ennemies ou) des places ennemies où ils puissent être utilisés pour la guerre“.

Es ist aber klar, daß die örtliche Bestimmung — wie schon betont — nur ein Indiz bildet, und daß also sowohl das Institut für Völkerrecht, als auch die englische Praxis ihre Bedeutung überschätzen, wenn sie die Repression von ihr allein abhängig machen. Das Institut — und mit ihm alle Partisane der absoluten Konterbande — nehmen ohneweiters an, daß eine Sendung von Waffen und Munition, die nach irgendeinem Platz eines kriegführenden Staates bestimmt ist, eine Verwendung im Kriege finden werde. Und das englische Prisenreglement, sowie nahezu alle Verfechter der akzidentellen Konterbande halten es für gewiß, daß Lebensmittel, Kohle, Holz usf., die nach einem Kriegs- oder militärischen Ausrüstungshafen unterwegs sind, Kriegszwecken dienen werden. Hiemit stellt man aber — offenbar unbewußt — praesumptiones iuris et de iure auf. Denn es ist ja nur wahrscheinlich, durchaus nicht gewiß, daß die zugeführten Gegenstände in den Besitz des kriegführenden Staates, beziehungsweise seiner Organe kommen werden, geschweige denn, daß sie der Staat Kriegszwecken zu widmen beabsichtige. Manche Schriftsteller haben wohl erkannt, daß der okkasionellen Konterbande, die auf einer gravierenden Bestimmung beruht, richtigerweise nur eine praesumptio iuris zu Grunde liegt, z. B. Phillimore, der auch die Quantität der Ware in Betracht zieht, und Wiegner, S. 227 (vgl. auch Dupuis 250ff.). Und diese Präsumption läßt — und darauf kommt es an — einen Gegenbeweis zu.

Fast niemand aber wendet sich dagegen, daß man bei der Zufuhr von Waffen und Munition schlechthin voraussetzt, die Gegenstände würden im Kriege Verwendung finden. Und doch haben die Erörterungen über den Begriff der Konterbande ergeben, daß eine solche Annahme unbegründet, ja gefährlich, und daß es eine Kühnheit ist, mit de Boeck (S. 591) es für „selbstverständlich“ zu halten, „qu'un chargement dirigé vers un port ennemi, est évidemment destiné à accroître les ressources militaires du souverain de ce port“. Denn ein solcher Transport kann ja sehr wohl bloß bestimmt sein, das feindliche Land auf der Reise nach einem neutralen Staate zu passieren; und solche Waren brauchen ja, selbst wenn sie für den kriegführenden Staat selbst bestimmt sind, im Kriege durchaus nicht benützt zu werden oder nur benützbar zu sein. Allerdings spricht bei ihnen die Wahrscheinlichkeit für einen solchen Gebrauch. Man muß daher Gegenstände solcher Art als präsumtive Konterbande anerkennen, wofern sie nur überhaupt eine feindliche örtliche Bestimmung haben. Die Argumente, welche Kleen aus der „Natur“ der Gegenstände schöpft, führen nicht zur absoluten, sondern bloß zur präsumtiven Konterbande. Die absolute Konterbande ist also zur präsumtiven zu degradieren. Und auch vom Standpunkt der präsumtiven Konterbande treffen alle die Einwände zu, welche Kleens Begriffsbestimmung entgegengehalten wurden. Nicht die „Natur“ der Waren, nicht der Zweck, der ihre Herstellung beherrscht hat, entscheidet darüber, welche Artikel ihrer Beschaffenheit nach präsumtive Konterbande sind. Auch ist diese Kategorie der Konterbande nicht auf Waffen und Munition zu beschränken.

Um den Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus man sich den Begriff der präsumtiven Konterbande unterwerfen kann, muß man sich an die Stelle des Kommandanten des anhaltenden Schiffes versetzen. Denn dieser — nicht erst das Prisengericht (s. oben S. 7) — soll ja die Entscheidung treffen. Es kommt daher nur darauf an, ob die Gegenstände — mögen sie welcher Art immer sein — irgend-

wie erkennen lassen, ob man — banal ausgedrückt — es ihnen irgendwie ansieht, daß sie Kriegszwecken dienen werden. Daher gehören nicht nur Kriegswaffen und Munition, Maschinen und Instrumente zur Herstellung solcher Artikel, und die wenigen Ausrüstungsgegenstände, welche § 11 des Venetianer Entwurfes anführt, in diese Kategorie, sondern z. B. auch Lebensmittel, wenn sie kriegsmäßig zubereitet (Kommißbrot, Schiffszwieback für Soldaten) oder verpackt sind (Konserven für den Kriegsgebrauch), dann Zug- und Tragtiere, für welche eine kriegsmäßige Bespannung, Aufzäumung oder Ausrüstung mitgeführt wird. Keinesfalls läßt sich eine erschöpfende Aufzählung geben, da selbst Sachverständige leicht Gegenstände übersehen könnten, und der Fortschritt der Kriegstechnik die Liste alsbald unvollständig machen würde. Viel zweckdienlicher ist es, ganz allgemein vorzuschreiben, daß als präsumtive Konterbande alle Gegenstände zu betrachten sind, deren Form und Material, Zubereitung, Verpackung oder Zubehör erkennen läßt, daß sie bestimmt sind, in einem Kriege Verwendung zu finden.

Mithin haben sich zwei Arten der präsumtiven Konterbande ergeben. Die eine Art beruht auf der Beschaffenheit der Waren, welche mit solcher Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung im Kriege hindeutet, daß es einer verfänglichen Bestimmung nicht erst bedarf; Waren solcher Art unterliegen der Inhibierung, wenn sie nach dem Territorium eines Kriegführenden oder nach den Streitkräften, die sich außerhalb des Staatsgebietes aufhalten, unterwegs sind.

Die zweite Art beruht auf der Verfänglichkeit der Bestimmung. Sind Waren — welcher Gattung immer, wenn sie nur überhaupt geeignet sind, im Kriege Verwendung zu finden — speziell nach einem Kriegs- oder militärischen Ausrüstungshafen oder einem militärischen Etablissement (z. B. Arsenal) oder nach den feindlichen Streitkräften, mögen sie sich wo immer aufhalten, bestimmt; so ist ihre Verwendung zu Kriegszwecken mit Grund anzunehmen. In keinem Falle aber darf dem Neutralen verwehrt werden,

den Gegenbeweis zu erbringen. Kanonen, die nach Triest unterwegs sind, während Österreich mit Italien Krieg führt, können nach Serbien, Kohle, die nach einem Kriegshafen unterwegs ist, kann für eine Möbelfabrik, die in der Hafenstadt liegt, bestimmt sein. Ja selbst wenn die beiden gravierenden Umstände (verfängliche Beschaffenheit und verfängliche Bestimmung der Waren) kombiniert auftreten, muß der Gegenbeweis zugelassen werden. Verschickt Frankreich Festungsgeschütze nach dem Kriegshafen Wladiwostok, während Rußland mit Schweden kämpft, so steht durchaus nicht fest, daß die Geschütze gegen Schweden in Dienst treten werden.

Dagegen ist von Waren von unverfänglicher Beschaffenheit und Bestimmung von vornherein eine friedliche Verwendung anzunehmen. Jedoch nur anzunehmen, nicht mit Bestimmtheit zu erwarten. Kohle, Lebensmittel, Pferde u. dgl., die nach einem feindlichen Handelshafen, ja nach einem neutralen Hafen unterwegs sind, können sehr wohl einer feindlichen Bestimmung zugeführt werden. Dem Kriegführenden steht ja frei, die Waren im Innern des Gebietes oder zur See nach dem Kriegsschauplatz zu dirigieren oder sie über die Grenze kommen zu lassen, und der Neutrale wird lieber eine unverfängliche Bestimmung wählen, um die Zufuhr nicht verdächtig zu machen.

In diesen Fällen tritt der Begriff der Konterbande in seiner ursprünglichen, durch keine Qualifikation getrübten Gestalt zu Tage. Sie bieten keinen Anlaß dazu, dem Kriegführenden durch Aufstellung einer Präsumtion den Beweis zu erleichtern, vielmehr spricht die Vermutung für den friedlichen Gebrauch. Ein Blick auf die statistischen Tabellen zeigt, daß die Staaten enorme Mengen von Waren importieren, die ihrer Beschaffenheit nach sehr wohl in einem Kriege verwendet werden könnten, und es ist klar, daß faktisch nur der kleinste Bruchteil davon kriegerischen Zwecken dienstbar gemacht wird. Sache der Kriegführenden ist es also, auf Grund ganz bestimmter Tatsachen die Verfänglichkeit des Transports darzutun, widrigens die Ladung

nicht weggenommen werden darf. Und dem Neutralen ist es auch hier zu überlassen, die angeführten Indizien durch Beweise jeder Art zu entkräften. Solcher Indizien und Gegenindizien gibt es — wie betont — eine gar nicht zu übersehende Menge; eine Aufzählung könnte daher niemals Anspruch erheben, vollständig zu sein.

Die Kategorie der nichtpräsumtiven, also schlechthin bedingten Konterbande dürfte ebensowenig entbehrlich sein, als die Ausdehnung der feindlichen Bestimmung auf Zufuhren nach neutralen Häfen. Andernfalls könnte der Neutrale durch vorsichtige Wahl des Bestimmungshafens alle Normen über die Konterbande illusorisch machen; er brauchte nur die verfänglichen Gegenstände nach einem mit dem feindlichen Staatsgebiete korrespondierenden neutralen Hafen und die unverfänglichen Waren nach einem feindlichen Handelshafen zu dirigieren, um jeder Behelligung durch den Gegner des Destinatärs zu entgehen. Die Schriftsteller, welchen dieser Grund nicht triftig genug ist, müßten folgerichtig für die gänzliche Abschaffung der Konterbande eintreten. Es ist zwecklos, Vorschriften mit der einen Hand zu geben, wenn man sie mit der anderen wieder nimmt. Wer eine Regel aufstellt, muß dafür sorgen, daß sie nicht illusorisch gemacht wird.

In der Literatur hat man bereits manchmal von „präsumtiver" Konterbande gesprochen oder doch zu Gunsten mancher Transporte eine Vermutung aufgestellt. Jedoch wurde der Begriff entweder nur gelegentlich gestreift oder zwar bewußt aufgestellt, aber bloß für den einen oder den anderen Fall. So sagt z. B. Lehmann (S. 70): „Der Unterschied von absoluter und relativer Konterbande ist . . so, wie er gewöhnlich aufgefaßt wird, unhaltbar . . . Dagegen wird er mit einer geringen Modifikation praktisch sehr wohl verwertbar sein. Handelt es sich nämlich um den Nachweis, daß eine bestimmte Sendung nach einem kriegführenden Lande Konterbande ist, so spricht dafür eine große Wahrscheinlichkeit, wenn sie aus Waffen, Munition oder kriegerischen Ausrüstungsgegenständen besteht: man könnte daher

diese Gegenstände als präsumtive Konterbande bezeichnen und den Satz aufstellen, daß ihre Zufuhr stets als Neutralitätsbruch zu behandeln sei, wenn es dem Zuführenden nicht gelingt, den Beweis zu liefern, daß sie nicht zu kriegerischen Zwecken bestimmt sind." Und Wiegner (S. 227) erklärt, Kohlen und Lebensmittel seien als Konterbande zu „präsumieren", wenn sie „nach einem Kriegshafen oder für ein feindliches Geschwader bestimmt" sind. Lehmann reflektiert also nur auf die Beschaffenheit der Waren, Wiegner nur auf die Bestimmung, und auch dies nur hinsichtlich einzelner, wohl willkürlich gewählter Gegenstände.

II. Die neutrale Bestimmung.

Waren mit neutraler örtlicher Destination sind, wie oben S. 59 betont, als unverfänglich anzusehen. Dem Kriegführenden, der sie wegnehmen will, obliegt also, den Beweis ihrer künftigen Verwendung im Kriege zu erbringen. Dieser Beweis wird zumeist sehr schwer zu erbringen sein, es wäre denn, daß sich die Ware durch ihre nähere Adresse, etwa an eine militärische Behörde des Gegners, selbst verrät.

In zwei Fällen läßt allerdings das Itinerär des Schiffes die Annahme oder wenigstens die Befürchtung zu, die — an sich neutral destinierte — Ware werde in die Hand des Gegners gelangen und dort Kriegszwecken dienstbar gemacht werden, und zwar:

1. in dem Falle, daß das die Ware führende Schiff auch nach einem oder mehreren feindlichen Häfen bestimmt ist;

2. im Falle, daß der neutrale Bestimmungshafen eine verdächtige Lage aufweist.

Jeder dieser Fälle löst sich in zwei Unterfälle auf.

Ad 1. *a*) Ist das — letzten Endes neutral destinierte — Schiff mit der neutral bestimmten Ware an Bord einen feindlichen Zwischenhafen anzulaufen bestimmt, zumal einen Kriegshafen, so könnte die Ware, sei es, daß ihre neutrale Destination nur vorgespiegelt war, sei es in Ab-

änderung ihrer neutralen Destination, in diesem Zwischenhafen gelöscht werden und in die Hände des Feindes gelangen. Dem Gegner muß selbstverständlich ermöglicht werden, zu verhindern, daß der Kriegführende auf dem Wege über einen solchen Zwischenhafen Konterbande erhält. Keinesfalls aber erfordert es sein Interesse, die Zufuhr früher zu inhibieren, als die Fahrt nach dem feindlichen Hafen tatsächlich begonnen hat. Denn nur diese Fahrt macht die Ware verdächtig.

b) Ist das Schiff mit der neutral destinierten Ware an Bord vorerst nach neutralen Häfen bestimmt, jedoch destiniert, nach Löschung der Ware einen oder mehrere feindliche Häfen anzulaufen, so kann der Gegner befürchten, daß die Ware, anstatt im neutralen Hafen abgegeben zu werden, daselbst nicht, oder nur zum Scheine gelöscht und wieder verladen und nach einem der feindlichen Destinationshäfen des Schiffes gebracht werde. Eine solche Befürchtung wäre — solange das Schiff erst nach einem neutralen Hafen unterwegs ist — verfrüht. Im neutralen Zwischenhafen entscheidet sich ja erst, ob die Ware — mit demselben oder mit einem anderen Schiffe — nach einem feindlichen Hafen gebracht wird. Es fehlt also jeder Anlaß, die Wegnahme zu gestatten, so lange sie nicht nach einer feindlichen Bestimmung unterwegs ist. (Anders natürlich, wenn die Ware schon von vornherein eine feindliche Bestimmung hat. In diesem Falle vermag die Einschiebung eines neutralen Zwischenhafens — wie das französische Reglement mit Recht verordnet — ihre Wegnahme nicht zu verhindern. Freilich könnte man auch hier den Gegner auf das letzte Stück der Reise zum feindlichen Bestimmungsort verweisen. Allein es ist nicht erforderlich, den allgemeinen Grundsatz, daß die Bestimmung der Ware, nicht die des Schiffes, entscheidet, dem Neutralen zu Liebe zu durchbrechen, welcher nicht Anstand nimmt, Waren mit direkt feindlicher Bestimmung zu versenden.)

Somit ergibt sich für den sub 1. genannten Fall, mag er sich des näheren wie immer gestalten, daß Waren

neutraler Bestimmung nur inhibiert werden dürfen, wenn sie direkt nach einem feindlichen Hafen unterwegs sind. Auf die überflüssige Frage, ob ein Schiff eine oder mehrere Reisen macht, wenn es mehrere Häfen anläuft, braucht man sich hiebei gar nicht einzulassen.

Ad 2. Eine Anzahl von Antezedentien aus der Geschichte (vgl. Wiegner 174ff., Fauchille, RG. 1897) zeigt, daß die Neutralen öfter auf den Ausweg verfielen, Konterbande nach einem dem Gebiete des Destinatärs nahegelegenen Hafen zu bringen, um sie ihm von hier aus möglichst ungefährdet in die Hände zu spielen. Um die Frage, ob und unter welchen Umständen der Gegner berechtigt sein soll, die Zufuhr schon vor Ankunft im eingeschobenen neutralen Hafen wegzunehmen, gerecht und zweckmäßig zu lösen, muß man zwei Fälle unterscheiden:

a) Korrespondiert dieser Hafen mit dem feindlichen Staat zu Lande auf solche Art, daß die Waren auf dem Landwege ins feindliche Territorium geschafft werden können, also mittels Eisenbahn, auf schiffbarem Flusse, auf einer Straße oder einem Karawanenweg, so muß dem Gegner erlaubt sein, die Zufuhr bereits vor Ankunft im neutralen Hafen abzuschneiden.

b) Ist der neutrale Hafen vom feindlichen Gebiete durch das Meer getrennt, so hat der Gegner die Möglichkeit, dem Transport auf der letzten Etappe der Reise, d. h. auf der Fahrt nach dem feindlichen Hafen zu wehren, es wäre denn, daß der neutrale Hafen im Bereiche der Küstenbatterien oder anderer Kriegsmittel des Feindes liegt, wie z. B. Algeciras im Verhältnis zu Gibraltar (dies übersehen de Boeck 680, Fauchille l. c. 318, Thonier 280f., Remy 33). Und dieser Fall ist auch denkbar, wenn es sich um die Berührung eines feindlichen Zwischenhafens (Fall 1*a*) oder um die bestimmungswidrige Weiterführung der Ware nach einem feindlichen Hafen (Fall 1*b*) handelt. Auch hier enthielte die Verweisung des Gegners auf die Strecke zwischen dem letzten neutralen und dem feindlichen Hafen

5*

eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung seiner Interessen. Andrerseits lassen sich aber die Umstände, die eine Inhibierung auf der letzten Strecke der Fahrt nach dem feindlichen oder nach dem verdächtigen neutralen Hafen unmöglich machen, nicht von vornherein aufzählen. Es können sich z. B. gerade feindliche Kriegsschiffe daselbst aufhalten, oder Seeminen dem Gegner die Annäherung verwehren. Die aufzustellende Vorschrift wäre daher allgemein zu fassen und könnte — alle angegebenen Fälle regelnd — etwa folgendermaßen lauten: Waren neutraler örtlicher Bestimmung können nur dann inhibiert werden, wenn sie direkt nach einem feindlichen Hafen (Fall 1*a*, *b* und 2*b*) oder direkt nach einem solchen neutralen Hafen unterwegs sind, der mit dem Gebiete des Destinatärs durch einen praktikablen Landweg verbunden ist (Fall 2*a*); es wäre denn, daß die Befahrung der letzten Etappe mit augenscheinlicher Gefahr verknüpft ist.

Allerdings könnte man die Wegnahme auch in diesem Falle auf gewisse Strecken beschränken, z. B. in der Weise, daß man an die Stelle der letzten Etappe die vorletzte treten läßt. Die Regelung würde aber hiedurch kompliziert werden und oft genug — zumal wenn die Etappen sehr kurz sind — problematisch bleiben. Weit mehr als durch derartige kleinliche Vorschriften würde die neutrale Schiffahrt durch die Festsetzung einer Zone geschützt, außerhalb welcher neutrale Schiffe überhaupt nicht angehalten werden dürfen (vgl. unten § 7).

Die Theorie der einheitlichen Reise wird in der Literatur heftig befehdet. Hervorragende Schriftsteller befürchten, ihre Anwendung werde den Handel mit Waffen und Munition auch zwischen neutralen Häfen in Kriegszeiten geradezu unmöglich machen: „L'océan livré à la discrétion des belligérants, le commerce du monde entier mis à leur merci." Würde jedoch die Wegnahme — wie dargelegt — regelmäßig auf die letzte Etappe der Reise nach der verdächtigen Destination beschränkt, und zumal die Anhaltung neutraler Schiffe überhaupt nur innerhalb einer bestimmten Zone zu-

gelassen, so wären die Gefahren, die dem neutralen Handel drohen, geradezu vollständig gebannt. Die Schriftsteller, insbesondere Fauchille, verkennen selbst nicht, daß grundsätzlich die finale Bestimmung der Ware (nicht die örtliche Bestimmung der Ware oder gar des Schiffes) entscheide (R. G. 1897, S. 302). Die vorgeschlagene Regelung trägt den wichtigsten der erhobenen Bedenken Rechnung. Sie gestattet keineswegs die Beschlagnahme von Waren „indépendamment de leur destination" (l. c. S. 317) oder „sur le simple soupçon d'une destination ultérieure ennemie" (l. c. S. 314). Vielmehr muß der Kaptor geradeso, wie wenn die Waren eine feindliche Bestimmung hätten, nachweisen, daß sie in der Hand seines Gegners Kriegszwecken dienen würden; der Beweis wird ihm also, wenn die Zufuhr nicht den Tatbestand der präsumtiven Konterbande herstellt, nur selten gelingen. Dem Kapitän des angehaltenen Schiffes bleibt es unbenommen, die Indizien, welche der Kriegführende ins Treffen schickt, zu entkräften; und sind die Waren nach einem neutralen Hafen unterwegs, so muß der Kaptor insbesondere beweisen, daß dieser Hafen nur eine Etappe auf dem Wege zum Feinde darstellt. Gewiß bildet, wie Fauchille (l. c. 312ff.) und Dupuis (S. 259ff.) erklären, weder der Umstand allein, daß der neutrale Bestimmungshafen in der Nähe des feindlichen Gebietes liegt, noch der Umstand allein, daß die Waren im neutralen Gebiet offenbar nicht zu verwenden sind, einen Beweis für die feindliche Bestimmung der Waren. Aber beide Umstände zusammen können sehr wohl die Harmlosigkeit des Transports in Frage stellen. Unter allen Umständen ist aber der Neutrale berechtigt, den Gegenbeweis zu erbringen.

Deshalb ist auch nicht zu fürchten, daß die Einbeziehung der res ancipitis usus in die Konterbande eine Erschwerung des neutralen Handels mit sich bringen werde. Diese Einbeziehung ist auch hier nicht zu umgehen. Keinem Kriegführenden kann zugemutet werden, zu dulden, daß seinem Gegner gewaltige Mengen von Kohlen oder Pferden zugeführt werden, wenn er Beweise dafür hat, daß der neutrale Be-

stimmungshafen nur eine Etappe auf dem Wege zum Feinde bedeutet.

So ungerechtfertigt die Theorie der einheitlichen Reise in ihrer Anwendung auf die Blockade ist (vgl. die solennen Verdammungsurteile R. D. J. 1882, S. 328ff.), so unvermeidlich ist ihre Anerkennung für die Materie der Konterbande; nicht allerdings die Anerkennung der damit verbundenen Fiktionen (Remy, S. 24), sondern lediglich des Interesses der Kriegführenden, die Zufuhr von Konterbande auch dann zu hindern, wenn der Neutrale einen Umweg einschlägt. Daher treten — wenigstens in gewissen Grenzen — auch Schriftsteller für sie ein, die zu den eifrigsten Verfechtern der neutralen Interessen gehören (z. B. Kleen, contreb. 75; Wiegner 176; Geßner, Droit des neutres 137; vgl. auch Perels 239ff. und Gegenentwurf § 8); und ein Beweis mehr dafür, daß sie nicht zu umgehen ist, liegt darin, daß Großbritannien und Italien sie in den letzten Jahren praktizierten, obwohl die Reglements dieser Staaten die Bestimmung des Schiffes entscheiden lassen, und daß die deutsche Regierung die während des Transvaalkrieges erhobene Forderung, England möge die Unmöglichkeit des Konterbandierens zwischen neutralen Häfen anerkennen, fallen ließ (Wiegner 126).

Gewiß birgt die Lehre auch in ihrer engsten Beschränkung einen Keim von Gefahr für den neutralen Handel in sich; denn der Kriegführende ist leicht geneigt, Vermutungen für Indizien zu halten und die Beweiskraft von Gegenindizien zu unterschätzen; es mag daher manches Schiff aufgebracht werden, welches das Prisengericht nachher freigeben muß. Die Abhilfe gegen die Gefahren ist aber nicht auf dem Wege zu suchen, den die meisten Schriftsteller betreten. Keiner der Autoren verkennt nämlich, daß die unbedingte Verneinung der Theorie für die Kriegführenden unerträglich wäre; alle Schriftsteller, welche sie bekämpfen, suchen die Belligerenten in irgendeiner Weise dafür zu entschädigen, daß sie ihnen verwehren, die Hand auf Transporte neutraler Bestimmung zu legen.

Die größten Gefahren bietet die Zulassung der Aufbringung, wenn es sich um Schiffe handelt, die lediglich nach einem neutralen Hafen bestimmt sind, der mit dem feindlichen Gebiet zu Lande verbunden ist. Von jeder Sendung, die etwa nach einem belgischen Hafen unterwegs ist, könnte angenommen werden, daß sie letzten Endes nach Deutschland, Frankreich oder Holland bestimmt ist, und man hat mit Recht darauf verwiesen (z. B. Kleen, contreb. 74), daß die Distanz dieses Hafens vom feindlichen Gebiete bei dem Stande des heutigen Transportwesens keine entscheidende Rolle spielen könne. In einem englisch-italienischen Kriege, kann man sagen, ist die Bestimmung nach Marseille nicht verdächtiger als die nach Bordeaux (vgl. Schmaltz, Europ. Völkerrecht 287f.). Denn der Neutrale wird lieber die relativ geringen Kosten des Bahntransportes von Bordeaux nach Marseille tragen, als die Waren, vielleicht auch das Schiff, der Wegnahme aussetzen. Gerade dann, wenn sich der Neutrale nicht scheut, die Ladung nach Marseille zu dirigieren, ist seine bona fides anzunehmen. Fauchille meint allerdings, die Neutralen hätten keinen Anlaß, einen Umweg zu wählen, denn sie könnten die Sendung gegen die Wegnahme versichern, und die Mehrkosten des Umweges wären meist höher als die — selbst noch so hoch bemessenen — Versicherungsprämien. Dieses Argument ist gewiß sehr bedeutsam; doch lehren die Beispiele aus der Geschichte, daß die Neutralen oft nur sehr kleine Umwege machen, deren Kosten kaum ins Gewicht fallen; und wenn auf einer der beiden Seiten ein Binnenstaat kämpft, kann die Bestimmung nach einem neutralen Hafen gar nicht vermieden werden. Auch der andere Ausweg, auf den Fauchille (l. c. 318) verweist, dürfte nicht gangbar sein. Dieser Gelehrte möchte in Anlehnung an Kleen den neutralen Staat, durch dessen Gebiet die Ware nach Feindesland bestimmt ist, verpflichten, den Übertritt der Konterbande über die Trockengrenze zu untersagen und zu verhindern. Es bleibe dahingestellt, ob der neutrale Staat schon nach geltendem Rechte hiezu verpflichtet wäre; manche

Schriftsteller meinen, daß er gerade durch ein solches aktives Eingreifen die Neutralität verletzen würde (vgl. oben S. 12). Zweifellos — und das hat man den Kleenschen Vorschlägen allenthalben entgegengehalten — empfiehlt es sich nicht, den neutralen Regierungen im Interesse der Kriegführenden Pflichten aufzuerlegen, denen sie nur schwer nachkommen könnten. Die mannigfachen Gefahren, die eine Haftung der neutralen Staaten herbeiführen kann, werden durch die geringen Vorteile, die sie böte, nicht wettgemacht; und die Kriegführenden geben die Überwachung der neutralen Transporte begreiflicherweise nicht gerne aus der Hand. Das wichtigste Argument gegen den Vorschlag Fauchilles liegt aber darin, daß er nicht ausführbar ist. Nach Fauchille wäre der neutrale Staat allerdings nur verpflichtet, die Durchfuhr von Waffen und Munition und anderem Kriegsbedarf zu verhindern. Wer jedoch zur Konterbande auch res usus ancipitis zählt — und es ist nicht einzusehen, wie man das vermeiden könnte — und wer insbesondere die Frage, ob eine Ware Konterbande ist, nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden läßt, nach Umständen, wohlgemerkt, die der neutrale Staat vielleicht gar nicht kennt, vermag Fauchilles Vorschlag nicht beizupflichten.

Die Aufbringung neutraler Schiffe, die während des italienisch-abessynischen, sowie während des Transvaalkrieges nach neutralen Häfen unterwegs waren, hat die Frage angeregt, ob ein Transport mit der Bestimmung nach einem Binnenstaat Konterbande sein könne. Mehrere Schriftsteller haben die Frage verneint, aber auf Grund von Erwägungen, die mit juristischen Argumenten nichts gemein haben: die Seemacht sei dem Binnenstaat schon dadurch überlegen, daß sie sich Waren aus aller Welt ungehindert zuführen lassen könne, sie habe also keinen Grund, dem ungünstig gestellten Gegner die Zufuhr von Kriegsbedarf zu mißgönnen; oder gar: England sei so mächtig und das Burenvolk so klein. Folgerichtig müßte man in allen Fällen dem schwächeren der beiden Streitteile größere Befugnisse einräumen. Auch können sich ja die meisten Binnenstaaten, besonders die

Schweiz und Serbien, alles Erforderliche leicht zu Lande beschaffen. Die Neutralen werden sie hiebei gerne unterstützen; man ist nicht verlassen, wenn man ihnen „auf Gnade und Ungnade ausgeliefert" ist. Es ist auch nicht ganz korrekt, zu sagen, die Bejahung der aufgeworfenen Frage „erweitere" das Anwendungsgebiet der vielbekämpften Lehre von der einheitlichen Reise. Gibt grundsätzlich die Endbestimmung der transportierten Waren den Ausschlag, so kann man schon von vornherein Waren, die nach einem Binnenstaate bestimmt sind, von der Konterbande nicht ausnehmen. Man könnte höchstens vom chronologischen Standpunkt aus von einer Erweiterung sprechen, insofern, als sich derartige Fälle in früheren Zeiten nicht ereignet haben. Daß dieser Standpunkt aber ein rein zufälliges Moment hervorkehrt, liegt auf der Hand.

Die Gefährdung, welche dem neutralen Handel durch die „Erweiterung" erwächst, fällt übrigens nicht stark ins Gewicht. Denn der Binnenstaaten gibt es heute — und wohl auch in naher Zukunft — nur eine geringe Zahl, und der Fall, daß ein Binnenstaat mit einer Seemacht, zumal einer solchen, die den neutralen Handel sehr belästigen könnte, in Krieg gerät, wird sich äußerst selten ereignen.

Soll man also, so wird man fragen, alle die Gefahren, mit welchen der Seehandel durch die Ausdehnung des Begriffes der Konterbande auf Transporte zwischen neutralen Häfen bedroht wird, in den Kauf nehmen? Sollte es wirklich unmöglich sein, dagegen Abhilfe zu schaffen? Sollen insbesondere — wie man auch bemerkt hat — die kontinentalen Staaten dadurch benachteiligt werden, daß man den Kriegführenden gestattet, jede Zufuhr nach einem Hafen des Kontinents — der Inselstaat England bleibt ja aus dem Spiel — zu beargwöhnen, nur deshalb, weil es nicht unmöglich ist, daß die Waren mittels vielstündiger Bahnfahrt — vielleicht über die Gebiete mehrerer Staaten — nach dem Territorium des Gegners gebracht werden?

Mit diesen Fragen ist die Praxis und ein großer Teil der Doktrin an einem Punkte angelangt, an dem sie bei dem

heutigen Stande anlangen mußten. Die Lehre der einheitlichen Reise ist nicht das einzige Grenzgebiet im Bereiche der Konterbande, an dem man einen künstlichen Wall aufrichten zu müssen glaubt, um nicht ins Bodenlose zu geraten. Wo immer man die Materie der Konterbande anfassen mag, ob bei der Frage nach dem Umfange oder bei der Frage nach der Bestimmung oder nach der Repression, allenthalben gelangt man zu bedenklichen Resultaten, nirgends findet man feste Grenzen. Und überall Dilemmen, Alternativen, Anomalien! Rechnet man nur Waffen und Munition zur Konterbande, so erklären die Kriegführenden: Eine unerträgliche Einschränkung! Zählt man Artikel dazu, die auch zu friedlichen Zwecken dienen, so rufen die Neutralen: Der Umfang ist schrankenlos! Läßt man nur bei örtlicher feindlicher Bestimmung konfiszieren, so heißt es: Das können die Belligerenten nie und nimmermehr zugeben! Stellt man aber die neutrale Bestimmung der feindlichen unter Umständen gleich, so tönt es von der anderen Seite: Hilfe, Hilfe für den neutralen Handel! Sollte das nicht ein Symptom dafür sein, daß der Fehler außerhalb aller Regeln liegt?

Steht es denn mit anderen Rechtsgebieten anders? Nirgends im Leben gibt es feste Grenzen, kein Rechtsinstitut, nicht das wichtigste, ist an sich unbedenklich; man denke an die Ehe und das Eigentum; keine Vorschrift ist gegen Umgehung und Mißbrauch gefeit.

Aber der Materie der Konterbande blieb es vorbehalten, daß man das Korrektiv gegen die Gefahren auf einem falschen Wege sucht. Alle die Mittel und Mittelchen, welche die Schriftsteller in der Lehre des materiellen Prisenrechtes empfehlen — Einschränkung des Umfanges der Konterbande auf Waffen und Munition, Einschränkung auf Transporte feindlicher Destination, Übertragung der Polizeigewalt auf die Neutralen, Einbeziehung des commerce passif in die Konterbande usf. — können nicht Abhilfe schaffen; im Gegenteil, sie bringen nur Verwirrung in die Materie oder — besser gesagt — sie allein haben die ganze Verwirrung

gebracht. Denn diese Mittel tragen in die Vorschriften, die empfohlen werden, fremde Zwecke hinein, Gesichtspunkte, welche mit dem Rechtsgrunde der Befugnis, Konterbande wegzunehmen, nichts zu schaffen haben, führen hiedurch zu einer Verschiebung und Verzerrung der wichtigsten Begriffe, bringen solcherart in die ganze Regelung einen doktrinären Zug und machen die vorgeschlagenen Bestimmungen praktisch unannehmbar.

Keine Materie kann befriedigend geregelt werden, wenn der Gesetzgeber nicht vertrauensvoll auf Gerichte blicken kann, welche die Vorschriften im Geiste der sachlich richtigen Regelung handhaben, ausbauen und begrenzen. Nichts anderes als die Furcht vor den heutigen Prisengerichten verleitet die Schriftsteller, Normen aufzustellen, die weniger auf ihre sachliche Berechtigung, als daraufhin geprüft werden, ob sie geeignet sind, Mißbräuche auszuschließen. Auf allen Rechtsgebieten ist man mehr und mehr dahin gelangt, zu erkennen, daß das Heil nicht in kasuistischen Aufstellungen und in der Häufung ausgeklügelter Regeln liegt, sondern in zuverlässigen Gerichten, die an der Hand einiger fixierter Grundnormen die strittigen Fragen nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände entscheiden. Gewiß rufen viele Schriftsteller seit langem laut und entschieden nach einer Änderung der Prisengerichtsbarkeit. Aber der Fehler liegt darin, daß man glaubt, Regeln des materiellen Rechtes könnten gute Gerichte ersetzen; daß man meint: solange die heutige Prisenjustiz besteht, müsse und könne der neutrale Handel durch künstliche Konstruktionen von Begriffen und durch Vorschriften aller Art gegen Übergriffe geschützt werden. Man soll sich vielmehr gegenwärtig halten, daß solche Versuche notwendig scheitern müssen und eine beklagenswerte Vergeudung von Fleiß und Scharfsinn darstellen, die nur geeignet ist, den Blick zu trüben und in die — ohnedies verwickelte — Materie eine grenzenlose Verwirrung zu bringen.

§ 3. Die Proklamationen der Belligerenten und der Neutralen.

Da man — in Theorie und Praxis — über den Umfang des Begriffes der Konterbande und die Rechtsfolgen des Konterbandierens seit jeher nicht einig ist, pflegen die Regierungen der kriegführenden und der neutralen Staaten, entweder um etwa bereits bestehende, ständig geltende Reglements zu ergänzen, oder um erst neue Vorschriften aufzustellen, zu Beginn eines jeden Krieges Proklamationen (Erlässe, Edikte, Erklärungen u. dgl.) zu erlassen; die Kriegführenden, um den Neutralen mitzuteilen, welche Gattungen von Waren sie als Konterbande betrachten und wie sie die Zufuhr solcher Waren nach dem Gebiete des Gegners zu behandeln gedenken, die Neutralen, um ihrerseits den Standpunkt zu fixieren, den sie in der Frage einzunehmen gesonnen sind, und um die ihrer Jurisdiktion Unterstehenden über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die der Handel mit den Kriegführenden im Gefolge hat. Weit davon entfernt, durch ihre Übereinstimmung ein einheitliches und sicheres Recht zu schaffen, offenbarten diese Proklamationen jeweils aufs neue die Gegensätzlichkeit der beiderseitigen Interessen und Aspirationen; es konnte nicht fehlen, daß sie häufig Auseinandersetzungen und Konflikte im Gefolge hatten.

Über die Bedeutung und die rechtliche Wirksamkeit der Proklamationen wogt in der Doktrin ein lebhafter Streit. Kleen (contreb. 46) und mit ihm die meisten Schriftsteller meinen, es gebe zwei Systeme, die Beziehungen der Neutralen zu den Kriegführenden zu regeln. Entweder seien die Bestimmungen des Völkerrechtes maßgebend (System des Rechtes) oder die Befehle der Belligerenten (System der Gewalt). Diese Alternative läßt sich aber nicht aufrecht erhalten; denn es gibt in der Materie der Konterbande keine oder höchstens eine verschwindend kleine Anzahl von allgemein anerkannten und verbindlichen Vorschriften, die man

als Völkerrecht im Sinne Kleens bezeichnen könnte. Die Kriegführenden sind also geradezu gezwungen, die Normen selbst zu schaffen, und insofern sie in ihren Erlässen die Neutralen belehren und auf die Gefahren verweisen, die des neutralen Handels unter Umständen harren, unternehmen sie nichts, was den Neutralen Anlaß zur Klage geben könnte. Gewiß befremdet es zunächst, daß ein Staat es unternimmt, anderen Staaten Befehle zu erteilen, und darauf laufen die Proklamationen in der Tat, wenn auch nicht der Form nach, hinaus. Diese Befehle sind aber durchaus nicht Rechtsverletzungen. Welches wäre denn das „Recht", mit dem sie sich in Widerspruch setzen? Man mag wohl manchmal unter ihnen Normen finden, welche einzelnen, lange Zeit geübten Grundsätzen — die man insofern als Gewohnheits„recht" bezeichnen könnte — widersprechen. Auch mögen die Normen, die sie aussprechen, da und dort sachlich begründete Interessen der Neutralen unberücksichtigt lassen — Rechtsverletzungen sind sie deshalb und an sich nicht. Die Schriftsteller übersehen, daß ja auch die Erlässe der Neutralen einseitige Emanationen darstellen; warum bezeichnen sie diese Erlässe nicht auch als widerrechtliche Gewaltmaßregeln? Das Wort „Gewalt" leitet auf den richtigen Weg.

In Wahrheit liegt weder in den Proklamationen der Belligerenten, noch in denen der Neutralen die Verletzung von Rechtsnormen, sondern umgekehrt die Bildung solcher Normen. Nur der Anteil, den die beiden Widersacher an der Rechtsbildung nehmen, ist ein verschiedener. Es wäre viel Streit in der Doktrin vermieden worden, hätte man die meisterhafte Darstellung, welche Bergbohm (S. 216ff.) der Klarlegung der juristischen Natur dieser Emanationen und ihres Verhältnisses zu einander widmet, gebührend gewürdigt, und die man nicht besser als in ihrem Wortlaute wiedergeben kann: „Im Vergleich mit den Prisenreglements und Kaperinstruktionen der kriegführenden Staaten fallen die Grundsätze, welche die Neutralen als dem Recht entsprechend erachten, und die darüber erlassenen, zunächst

für ihre eigenen Untertanen maßgebenden Publikationen wenig ins Gewicht. Da ihre Kriegsschiffe und bewaffneten Kaper die Meere beherrschen, ihre Gerichtsinstanzen in allen Prisensachen judizieren und zwar nach ihren Verträgen, Gesetzen und Verordnungen — ob das ganz in der Ordnung, ist eine andere Frage — nehmen die Kriegführenden, wie überhaupt im Kriege, so nicht minder auch den Neutralen gegenüber eine aktive Rolle in Anspruch, während die letzteren sich naturgemäß wesentlich passiv verhalten. Praktisch genommen ist das, was die Neutralen als Recht postulieren, gewiß von geringerer Bedeutung dem gegenüber, was die Kriegsparteien als Recht anordnen: die Prisengesetze der kriegführenden Staaten sind Äußerungen ihres Willens, sind Grundsätze, nach denen ihre Machtapparate, die bewaffnete Seepolizei und die Prisengerichte, voraussichtlich handeln werden, denen gegenüber die abweichenden Rechtsansichten der Neutralen nur als Wünsche, als Verlangen, nach gewissen Prinzipien behandelt zu werden, erscheinen. Und wenn der Neutrale auch die Berücksichtigung seines Wunsches, seiner Rechtsanschauung durch den Kriegführenden erlangen, ja selbst wenn er unter Umständen dem letzteren den Inhalt zu dessen Prisenreglement, soweit es die neutralen Interessen betrifft, geradezu diktieren sollte: die eigentliche Quelle des praktischen positiven Prisenrechts bleibt immer der kriegführende Staat. Das ist wohl unmißverständlich und unbestreitbar, wenn man berücksichtigt und zugibt, daß Rechtsquelle niemals derjenige ist, dem der Gedankeninhalt eines Rechtssatzes entstammt, sondern immer nur derjenige, der den Gedanken zu einem bindenden Befehle erhebt. Praktisches Recht ist immer nur das Recht, welches gilt, nicht das nur gedachte, empfohlene oder erbetene; praktisches Recht ist positives Recht d. h. gesetzt als Norm des Handelns zunächst für alle, die es angeht, sodann für die entscheidenden und ausführenden Autoritäten, deren Ansichten sich zufolge der Organisation der menschlichen Gemeinschaften in Willensakte und deren Urteile sich in maß-

gebende Befehle verwandeln — mit einem Wort, nur was als Recht funktioniert, ist Recht.

Ob sie materiell ungerecht, barbarisch oder sonstwie genannt werden können, das ändert nichts an der Tatsache, daß die Prisengesetze der Kriegführenden als formelles Recht funktionieren, dem gegenüber die etwaigen abweichenden Postulate der Neutralen regelmäßig nichts als fromme Wünsche sind; und insoweit die Publikationen der letzteren dergleichen enthalten, insoweit sind sie zweckwidrig, verwirrend, schädlich. Was können denn solche Bekanntmachungen der Neutralen, wie z. B. die während des amerikanischen Freiheitskrieges erlassenen, vernünftigerweise bezwecken? Will die Regierung des neutralen Staates ihre Anschauungen über seerechtliche Dinge grundsätzlich und prinzipiell fixieren, so ist die Form einer Publikation an ihre Untertanen, sie heiße nun Reglement oder anders, an sich nicht verwerflich. Nur muß sie sich über die Grenzen ihrer Autorität klar sein und in die praktisch sehr folgenreiche Belehrung und Warnung ihrer Untertanen nicht Äußerungen verflechten, die auf eine theoretische Opposition gegen die einzige wirkliche seekriegsrechtliche Praxis, nämlich die der Kriegsparteien, hinauslaufen.

Die . . . Edikte der neutralen Regierungen machen sich aber zumeist einer irrationellen Vermischung zweier heterogenen Elemente schuldig. Den einen Bestandteil bilden diejenigen Begriffe und Sätze, welche von allen in concreto in Frage kommenden Nationen, den kriegführenden wie den betreffenden neutralen, anerkannt werden, einerlei wie man zu diesem Konsens gekommen; den anderen Bestandteil jedoch bilden Begriffe, die der eine Teil so, der andere wieder anders definiert, und Sätze, die der Neutrale behauptet, der kriegführende Staat aber beanstandet oder umgekehrt. Lassen wir die erstgenannten Elemente, die nicht kontroversen, bei Seite. Die Promulgation derselben bei Ausbruch und die Auffrischung im Gedächtnisse der Interessenten während eines Krieges kann nur gebilligt, ja gefordert werden. Aber, was die Bestandteile der zweiten

Kategorie, hinsichtlich deren Kriegspartei und Neutraler voraussichtlich nicht harmonieren, betrifft, vergißt der neutrale Staat da nicht, daß er, falls er keine Macht aufwenden kann oder will, bloß ein untergeordneter Faktor der Rechtsbildung ist und seine Rechtsgedanken nicht von sich aus mit dem „ita jus esto“ d. h. mit praktischer Respektabilität gegenüber dem dissentierenden Kriegführenden auszustatten vermag? Welche Folgen muß diese Täuschung für den vertrauensseligen Kaufmann haben, der sein Tun und Lassen während des Krieges nach der scheinbar so fürsorglichen Belehrung und Warnung seiner Regierung einrichtet!

Niemand verlangt, daß die neutralen Staaten sich blind unterwürfig selbst drakonischen Gesetzen der Kriegsmächte fügen sollen. Aber welchen Sinn — darauf reduziert sich schließlich die Frage — kann es haben, wenn eine neutrale Regierung mittels expresser Bekanntmachung ihren handeltreibenden und seefahrenden Untertanen schlechthin für erlaubt erklärt, was die Kriegspartei mit der empfindlichsten Ahndung bedroht? oder ihnen geflissentlich verschweigt, welcher Behandlungsweise seitens welcher Kriegspartei sie gewärtig sein müssen? Dieses Reglementieren nach subjektiven Meinungen, oft nur Einfällen, die natürlich jedes Mal in der Nottaufe den wohlklingenden Namen ‚allgemeines Völkerrecht‘ erhalten, um alsbald mit dem Tagesinteresse, das sie erzeugte, wieder zu verschwinden, ist mehr als eine Gedankenlosigkeit, es ist, mit Hinblick auf die Einbußen, welche die eigenen irregeführten Untertanen dadurch notwendigerweise erleiden müssen, ein Verbrechen gegen die Volkswohlfahrt.“

Die Bekämpfung der Proklamationen der Belligerenten beruht also großenteils auf Voreingenommenheit. Zudem darf man nicht vergessen, daß der Kriegführende durch die Aufstellung von Normen auch eine Richtschnur seines eigenen Verhaltens festsetzt und solcherart den Neutralen eine gewisse Rechtssicherheit garantiert, deren sie sich nicht erfreuen könnten, wenn er schwiege. Freilich haben die Kriegführenden das Fehlen allgemein verbindlicher Normen oft

mißbraucht und drückende Bestimmungen erlassen. Jedermann wird die Bestrebungen Kleens, die Neutralen künftighin vor Diktaten der Belligerenten zu bewahren, mit lebhafter Dankbarkeit begrüßen und mit dem verdienten Forscher hoffen, daß an die Stelle von einseitigen Befehlen und Gelegenheitsgesetzen dauernde, auf internationalem Wege festgestellte Normen treten (Kleen l. c. 97ff., Freih. v. Chlumecky l. c. 645).

Wie schon Bergbohm betont hat, dissentieren die Erlässe der Kriegführenden und der Neutralen nicht in allen Punkten. Ist man doch z. B. — wenn auch mit Unrecht — darüber einig, daß Waffen und Munition, die nach dem Gebiete eines Belligerenten unterwegs sind, unter allen Umständen der Wegnahme verfallen. Und so richten sich denn auch Kleens Angriffe insbesondere gegen die Behandlung der res ancipitis usus, vor allem gegen die von den Engländern und Amerikanern praktizierte Theorie der okkasionellen Konterbande, nach welcher der Kommandant des Kreuzers, insoweit es besondere Umstände erfordern, auch solche Gegenstände für Konterbande erklären und saisieren darf, die in die Proklamation seines Staates nicht aufgenommen wurden. Die Partisane dieser improvisierten Konterbande — zumeist englische Schriftsteller, wie Phillimore, Manning, Wildman, Creasy, Travers Twiss, aber auch deutsche Autoren, wie Bluntschli und Heffter — berufen sich mit Vorliebe auf die bekannte Stelle bei Grotius: „distinguendus erit belli status" — nicht ganz mit Recht, denn diese Stelle soll auch die Saisierung von Waren rechtfertigen, die gar nicht für den Gegner des Saisierenden bestimmt sind. Was die okkasionelle Konterbande in den Augen ihrer zahlreichen Bekämpfer, z. B. G. F. Martens, Field, Geßner, Calvo, Fiore, so sehr belastet, ist das „angemaßte" Recht eines „subalternen Organes", nach „Belieben" den Umfang der Konterbande zu erweitern; man hat die okkasionelle Konterbande deshalb als contrebande „ad libitum" und „selon l'intérêt" (vgl. oben S. 26) bezeichnet. Mag diese Polemik auch übers

Ziel schießen, so ist doch einzuräumen, daß die Wegnahme von Artikeln, mit denen der Neutrale nach des Saisierenden eigener Proklamation frei handeln zu dürfen glaubte, einen höchst unliebsamen Eingriff bedeutet. Man hat daher vorgeschlagen — und darin liegt das Widerspiel der Bekämpfung der Proklamationen — die Kriegführenden sollten verpflichtet werden, diejenigen Warengattungen, die sie zu inhibieren gedächten, zu Beginn des Krieges allgemein bekannt zu geben und, falls sich während des Krieges das unerwartete Bedürfnis nach einer Änderung der Liste einstellen sollte, diese Änderung in einem Nachtragserlasse zur Kenntnis der Neutralen zu bringen. Es ist klar, daß eine solche Maßregel gegenüber der bisherigen Praxis einen Fortschritt bedeuten würde; es haben sich denn nicht nur englische Autoren, wie Sheldon Amos, Phillimore und Travers Twiss, sondern auch namhafte Gelehrte aus kontinentalen Staaten für sie eingesetzt, z. B. Dupuis (S. 279). Ja de Boeck ist der Ansicht, daß eine Reform ohne diese Maßregel nicht das Auslangen finden würde, da sich die Staaten nicht auf eine Liste, sondern nur auf eine Definition der Konterbande einigen könnten: „Au début de chaque guerre, les belligérants interprètes scrupuleux de la convention qui les lie, auraient à spécifier et à énumérer limitativement les objets de contrebande, selon l'état actuel de la pyrotechnie" (S. 612). Auch das Institut für Völkerrecht hat diese Maßregel, bevor es sich zur Lehre Kleens bekannt hat, gebilligt; es beschloß in Zürich 1877: „Sont toutefois sujets à saisie les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement. Les gouvernements belligérants auront, à l'occasion de chaque guerre, à déterminer d'avance les objets qu'ils tiendront pour tels" (vgl. Annuaire XIV, S. 192; auch Perels 243f., Vossen 84).

Staatssekretär Graf Bülow läßt in seiner — oben S. 26f. zitierten — Reichstagsrede vom 19. Jänner 1900 sehr zutreffend „die Umstände darüber entscheiden", „welche Arten von Waren unter den Begriff der Konterbande fallen", fügt aber hinzu: „es sei denn, daß die kriegführende Macht

ausdrücklich die Gegenstände, welche sie als Konterbande zu behandeln beabsichtigt, den Neutralen in gültiger Form bekannt gegeben und von diesen keinen Widerspruch erfahren hat". Hiezu bemerkt Wiegner (S. 342, Note 1): „Schon Fürst Bismarck hatte dieser Auffassung . . . mit den Worten Ausdruck gegeben, daß die interessierten Mächte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Örtlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waren bezeichnen müßten, die sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Konterbande zu behandeln beabsichtigen."

So günstig und bedeutsam die Bekanntmachung der Warengattungen für die Neutralen heute ist, so fraglich ist es, ob sich die Maßregel empfehlen würde, wenn sich die Staaten einmal dahin geeinigt haben sollten, daß die Umstände zu entscheiden haben. Graf Bülow läßt die Umstände, die er grundsätzlich als entscheidend betrachtet, hinter den Erklärungen der Kriegführenden in den Hintergrund treten. Durch eine solche Regelung würde man aber die ganze Vereinbarung auf einen Schlag zunichte machen: Wozu erst bestimmen, daß die Umstände des einzelnen Falles den Ausschlag geben, wenn man die Belligerenten ermächtigt, dasjenige, was man einstimmig als maßgebend erkannt und dafür erklärt hat, durch eine einseitige Erklärung — die nicht einmal motiviert zu sein braucht — außer Kraft zu setzen? Denn daß eine solche Ermächtigung die Kriegführenden geradezu einlädt, nur ihre militärischen Interessen entscheiden zu lassen, liegt auf der Hand. Freilich soll den neutralen Staaten vorbehalten bleiben, „Widerspruch" zu erheben. Darin liegt aber keine Reform, sondern die Sanktion und Perennierung des heutigen rechtlosen Zustandes. Man müßte zumindest über die rechtliche Wirksamkeit der Proteste Vorschriften aufstellen, etwa nur ein „Vorkaufsrecht" oder eine anderweitige Milderung der Repression für die Waren statuieren, denen der Widerspruch galt. Wer entscheidet aber über die Berechtigung des Widerspruches, wenn sich der Kriegführende nicht fügt? Jede Regelung, die auf Protesten aufgebaut ist, trägt den Keim

von Konflagrationen in sich, und die Staaten bezwecken doch mit der Vereinbarung wahrhaftig nicht, Proteste und Konflikte geradezu zu provozieren, um hinterher problematische Beschwichtigungsversuche anzustellen, sondern umgekehrt, die Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen.

Zudem ist zu Beginn des Krieges meist gar nicht vorauszusehen, welche Arten von Waren der Inhibierung unterworfen werden müssen, und manches Mal mag geradezu der Erfolg einer Aktion in Frage gestellt werden, wenn sich die Streitkräfte, bevor sie eine Zufuhr verhindern dürfen, erst mit der Regierung in Verbindung setzen müssen, um die Erlassung nachträglicher Erklärungen zu beantragen. Ganz davon zu schweigen, daß eine limitative Aufzählung auch nur der Artikel, welche speziell zu Kriegszwecken dienen, heute geradezu unmöglich ist.

Weit zweckdienlicher dürfte es sein, die Entscheidung über den Umfang der Konterbande ausschließlich den Umständen vorzubehalten, die Interessen der Kriegführenden durch bestimmte Beweiserleichterungen (präsumtive Konterbande) und die der Neutralen durch ausdrückliche Ausschließung ungebührlicher Präsumtionen sowie durch sachlich begründete Milderungen der Repression in rücksichtswürdigen Fällen zu schützen. Den Kriegführenden bliebe es natürlich unbenommen, den Staaten, mit denen sie in Frieden und Freundschaft weiterleben, auf spezielle Anfragen oder auf Ersuchen zuzusichern, daß der Handel mit gewissen Artikeln unbehelligt bleiben werde. Die Geschichte weist zahlreiche Beispiele solcher Zusagen auf.

§ 4. Die juristische Natur des Aktes der Konterbande.

Wenn von den Pflichten der „Neutralen“ geredet wird, ist zwischen den neutralen Staaten und ihren Angehörigen wohl zu unterscheiden. Liefert der neutrale Staat Konterbande, so verletzt er, wie niemand leugnet, die Pflicht der Neutralität und setzt sich den Repressalien des be-

nachteiligten Belligerenten, ja sogar kriegerischer Abwehr aus. Vom „Delikt der Konterbande“ ist hiebei gar nicht mehr die Rede. Das Delikt, welches der Staat hiedurch begeht, geht in der allgemeinen Kategorie der „Neutralitätsverletzung“ auf. Die Frage der Konterbande wird also erst gegenüber den Angehörigen der neutralen Staaten akut.

Die überwältigende Majorität der Schriftsteller betrachtet heute den Handel mit Konterbande als eine „aventure commerciale“, d. h. er ist weder ein „nationales“, noch ein „internationales Delikt“. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, den seiner Jurisdiktion Unterstehenden den Handel mit Konterbande zu verbieten, und er haftet auch dem durch diesen Handel benachteiligten Belligerenten nicht für den erlittenen Schaden. „L'État neutre“ — so führt Despagnet (S. 806) ganz im Sinne der herrschenden Meinung aus — „n'est plus responsable d'entreprises faites par ses nationaux à leurs risques et périls, et il se contente de ne plus les protéger à l'égard des États belligérants qui leur appliqueront la sanction admise par le droit de la guerre“ (vgl. auch Geffcken 695ff.; Rivier 430; Brocher de la Fléchère, R. D. J. 1899, S. 348; Dupuis 275f.; Annuaire XIV, S. 43ff.; besonders aber Westlake, R. D. J. 1870, S. 614ff., und Knight, bes. S. 64ff.). Die Schriftsteller, die für die Pflicht der neutralen Staaten eintreten, ihren Angehörigen die Zufuhr von Konterbande zu verbieten, berufen sich entweder, wie z. B. Hautefeuille, auf das „göttliche und primitive Recht“ oder auf praktische Gründe, wie z. B. auch Kleen, oder sie deduzieren die Pflicht aus dem Begriffe der Neutralität. Kleens praktische Gesichtspunkte stehen und fallen mit seinem ganzen System, von dem sie nicht zu trennen sind. Schränkt man die Konterbande auf „munitions de guerre“ ein, so läßt sich sehr wohl darüber streiten, ob die Belastung der neutralen Staaten mit der Pflicht, Verbote zu erlassen, und mit der Haftung für die Übertretung dieser Verbote nicht mancherlei Vorteile biete. Ohne Einigung auf eine Liste wäre eine solche Belastung unerträglich und undurchführbar, und gerade die

Liste gehört, wie Westlake l. c. 631 ausführt, „parmi les matières sur lesquelles l'expérience du passé nous autorise le moins à espérer un assentiment unanime".

Die Schriftsteller, welche auf den Begriff der Neutralität zurückgehen — so z. B. schon Albericus Gentilis und de Martens (Précis du droit des gens, l. VIII, c. VII, S. 318) — fußen durchwegs auf einer Idee, die Vossen (S. 33) folgendermaßen formuliert: „An und für sich wäre die neutrale Regierung verpflichtet, das, was sie selbst nicht zu tun berechtigt ist, auch ihren Angehörigen nicht zu gestatten." Dieser bestechende Gedanke, der es mit der Neutralität sozusagen „ernst meint" und eine ideale Auffassung verrät, verliert sofort an Beweiskraft, wenn man den Begriff der Neutralität näher prüft (vgl. Westlake l. c. 625ff.), und wenn man sich erinnert (oben S. 17), daß der Begriff der Konterbande, wie ihn die Geschichte überliefert hat, mit dem Begriffe der Neutralität wenig gemein hat. Als ein konventioneller Begriff verweist er mehr auf die Praxis, als auf logische Zusammenhänge; philosophische Geister vermag er nicht zu befriedigen.

Die Praxis ist unbestreitbar auf die „aventure commerciale" eingeschworen. Kleen versucht allerdings den Nachweis zu führen, daß sein Postulat in Antezedentien eine Stütze finde. In der Tat lassen sich manche Schwankungen konstatieren (dies übersieht Westlake l. c. 605f.); doch beweisen sie bei näherem Zusehen soviel als nichts. Aus den Verträgen des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich das Kleensche Prinzip deshalb nicht ableiten, weil in den meisten dieser Verträge eine Verpflichtung der neutralen Staaten, Verbote zu erlassen, nicht stipuliert wurde. Die strengen Verbote, welche die Schweiz und Belgien im Laufe des 19. Jahrhunderts erlassen haben, bedeuten wenig, weil diese Staaten als „permanent neutrale" Mächte aus politischen Gründen eine rigorose Haltung einnehmen, die Schweiz zudem als Binnenstaat für den „commerce actif" kaum in Betracht kommt. Und außer diesen Staaten weist im 19. Jahrhundert nur Österreich-Ungarn eine ständige Praxis

im Sinne Kleens auf (vgl. z. B. die Verordnungen vom 25. Mai 1854, RGBl. Nr. 46, 29. Juli 1870, RGBl. Nr. 94, und 11. Mai 1877, RGBl. Nr. 31); aber in den letzten Kriegen, die doch vor allem in Betracht kommen, hat die Monarchie überhaupt keine Neutralitätserklärungen erlassen. Die Beispiele vereinzelter Staaten, wie Japans, Hollands, Dänemarks, Liberias aus den Kriegen von 1870 und 1898 werden durch die gegenteilige Praxis der Majorität, zumal der größten Seemächte, mehr als wettgemacht. Großbritannien und die Vereinigten Staaten (vgl. oben S. 13 und R. D. J. 1870, S. 702f.) protestieren geradezu feierlich gegen die Aufhalsung von Pflichten; die englische Regierung paraphrasiert immer wieder die von ihr im russisch-türkischen Kriege abgegebene Erklärung: „a neutral State is not bound to restrain or punish its subjects who seek to carry such goods across the seas to a belligerant. The existence of war inflicts sufficiently onerous burdens on neutral commerce, and Her Majesty's government has no intention of adding to them by the imposition of restrictions on the trade of this country in excess of the recognized practice of neutral States" (bei Wiegner 137). Und über die französische Praxis äußert Knight (S. 29): „Jamais la France n'empêcha ses sujets de se livrer à la contrebande de guerre: ses déclarations de neutralité, notamment, sont muettes sur ce point." Auch in den neueren Handelsverträgen übernehmen die Staaten keine über die frühere Übung hinausgehenden Verpflichtungen. Sie behalten sich regelmäßig nur das Recht vor, im Kriegsfalle Ausfuhrverbote zu erlassen.

Nur Warnungen pflegen die neutralen Staaten in Kriegszeiten an ihre Kaufleute zu richten, und viel mehr als Warnungen sollen die formellen Verbote, die manche von ihnen erlassen haben, wohl nicht bedeuten. Ja selbst wenn ein Staat an seine Angehörigen Verbote und Strafandrohungen richtet, so kann daraus noch immer nicht geschlossen werden, daß er geneigt wäre, die Verpflichtung dazu zu übernehmen oder gar dem benachteiligten Kriegführenden den Schaden zu ersetzen.

In der Doktrin werden oft zwei Gesichtspunkte in ungehöriger Weise vermengt. Es wäre sehr wohl möglich, daß sich die Staaten verpflichten, ihren Angehörigen den Handel mit Konterbande, eventuell unter Androhung von Strafen, zu verbieten, ohne jedoch die Haftung für die Schäden zu übernehmen, die den Kriegführenden aus der Übertretung der Verbote erwachsen. Die Staaten würden dann bloß dafür haften, daß solche Verbote erlassen, und daß die Kontravenienten bestraft werden; auch würden sie damit nicht die Pflicht übernehmen, den Handel mit Konterbande durch eine polizeiliche oder zollämtliche Kontrolle präventiv zu hindern, sondern höchstens dazu, dann hindernd einzugreifen, wenn ihnen durch Reklamation eines Kriegführenden oder auf anderem Wege bekannt werden sollte, daß eine Zufuhr von Konterbande geplant ist. Aber auch eine solche, ganz eng begrenzte Verpflichtung könnten die Staaten nur dann übernehmen, wenn sie sich zuvor auf eine Liste geeinigt haben. Sonst wäre des Streites kein Ende.

Die während des deutsch-französischen Krieges zwischen dem deutschen Botschafter in London und der britischen Regierung gewechselten Schriften, die immer wieder als Beweis dafür angeführt werden, daß das Deutsche Reich — nach Kleen sogar Großbritannien — geneigt wäre, auf Kleens Vorschlag einzugehen, beweisen in Wahrheit nichts, weil sich Deutschland selbst ausdrücklich auf die „neutralité bienveillante“ Englands berief, und die englische Regierung die Erlassung eines Verbotes mit einer zwar verbindlichen, aber nicht verpflichtenden Wendung ablehnte (vgl. Knight, S. 18, Note 1). Kurz nach dem Kriege, auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874, hat England in der Tat keinerlei Änderung des allgemeinen Prisenrechtes zugelassen.

Man kann also feststellen, daß die Zufuhr von Konterbande nach der Praxis der maßgebenden Seemächte einen rechtlich erlaubten Akt darstellt. Es wäre doch ein frappierender Widerspruch, die Zufuhr für unerlaubt zu

halten, wenn die Gesetze des Zuführenden ausdrücklich die Erlaubnis erteilen. Die Schriftsteller sprechen allerdings häufig von „unerlaubter Zufuhr", „objets prohibés", „délit" u. dgl. Zum Teile deshalb, weil sie den Begriff der Konterbande aus dem der Neutralität ableiten und daher die Zufuhr von Konterbande als Neutralitätsverletzung auffassen (z. B. Perels, S. 226, 253, Gegenentwurf §§ 2, 5, 7, 10, und Kleen „en lui-même un véritable délit de neutralité"). Dieser Auffassung steht aber — wie bemerkt — der konventionelle Begriff der Konterbande entgegen. Auch führt sie zu einer Schwierigkeit eigener Art. Sie müßte nämlich folgerichtig zugestehen, daß ein Akt der Konterbande nur dann vorliege, wenn der Zuführende die Absicht hatte, den Destinatär zu begünstigen. Denn ohne diese Absicht ist das Delikt der Neutralitätsverletzung, wie es die Schriftsteller verstehen, nicht denkbar. Wenigstens spricht keiner der Autoren von einem Fahrlässigkeitsdelikt. Wer vollends die Umstände darüber entscheiden läßt, ob eine Sendung als Konterbande der Repression unterliegt, Umstände, welche der Absender der Waren, wie betont, gar nicht zu kennen braucht, kann eine Konstruktion, welche die absichtliche oder auch nur die fahrlässige Begünstigung zum Begriffsmerkmal erhebt, nicht akzeptieren.

Häufiger noch bedeuten die Ausdrücke „verbotene Zufuhr", „act unlawful" usf. gar nicht eigentlich eine juristische Prädizierung des Aktes der Konterbande; Phillimore z. B. erklärt feierlich: „It cannot be too emphatically declared that it is the inquestionable right of the Neutral to carry on a general trade with the Belligerants" (S. 387), und sagt kurz darauf: „the act is unlawful, but the penalty for it is settled . . ." (S. 410). Allerdings setzt er sich — gleich vielen seiner Konnationalen — über den Widerspruch hinweg, der darin liegt, die Repression einer erlaubten Handlung für eine Strafe zu halten. Die Hinderung des Transports, zu welcher der Gegner des Destinatärs befugt ist, kann nicht als Strafe, sondern nur als ein Akt der Selbsthilfe betrachtet werden (vgl. Despagnet 834, Annuaire XV, S. 231).

Kleen hält die herrschende Auffassung allerdings für unlogisch und unjuristisch: „L'action est permise, mais non protégée contre des attaques. Elle est licite, et cependant il n'est pas illicite de la molester. Qu'est-elle donc, cette action étrange qui n'est ni légale, ni illégale? Quoi qu'elle soit, n'est-ce pas confondre le juste et l'injuste, n'est-ce pas rétrograder aux usages barbares du moyen-âge, au temps où chacun se faisait justice à soi-même, que de laisser aux lésés le droit de se venger?" (contreb. 47). Und deswegen stempelt dieser Gelehrte — wie Knight (S. 82ff.) sehr anschaulich zeigt — der Repression zuliebe, die er als Strafe, „châtiment", erfassen zu müssen glaubt, die Zufuhr von Konterbande zum Delikt — freilich nicht, ohne sich in ein ganzes Netz von Widersprüchen zu verstricken. Der neutrale Staat soll nach Kleen dem Zuführenden den Handel mit Konterbande verbieten; die Übertretung des nationalen Gesetzes erklärt Kleen für ein „délit international" (vgl. besonders v. Bar, R. D. J. 1894, S. 413).

Ein Akt, auf den eine nachteilige Sanktion gesetzt ist, kann deshalb noch nicht als verboten gelten. Auch in anderen Rechtsgebieten begegnet oft die Erscheinung, daß Handlungen nachteilige Rechtsfolgen für den Handelnden nach sich ziehen, ohne daß man annehmen dürfte, ja auch nur annehmen könnte, die Handlung sei verboten. Es ist nicht atavistisch, sondern eine Errungenschaft der Kultur, daß man unter Umständen für die Vornahme erlaubter Akte eine drückende Haftung übernehmen muß. Das Gebiet der Haftung ohne Verschulden erweitert sich in der innerstaatlichen Gesetzgebung von Tag zu Tag. Allerdings haben auch in dieser Materie die Schriftsteller von der nachteiligen Rechtsfolge nach rückwärts auf die Widerrechtlichkeit der Handlung geschlossen (vgl. Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit, I. Bd., S. 339ff. [mit Literaturangaben]). Kein Autor aber ist so weit gegangen, die Haftung als Strafe zu erfassen. In der Mehrzahl der Fälle, z. B. wenn ein Eisenbahnunternehmen für den Schaden aufkommt, der im Betriebe, etwa durch

Funkenflug, entsteht, liegt auch allzu offen am Tage, daß von einer Strafe nicht die Rede sein kann. Nur ein Gericht hat einmal die kühne Behauptung aufgestellt, der Betrieb einer Eisenbahn „sei an und für sich rechtswidrig". Dieser Ausspruch wurde denn auch zur Genüge stigmatisiert.

Speziell auf dem Gebiete der Selbsthilfe — und die Behinderung einer Sendung von Konterbande ist nichts anderes als Selbsthilfe — versteht es sich geradezu von selbst, daß auch die Abwehr von unverbotenen Akten zulässig ist. Für denjenigen, der die Selbsthilfe übt, ist es ja ganz irrelevant, ob der Eingriff eine schuldhafte oder verbotene Handlung ist oder nicht. Und unter Umständen ist die Gesetzgebung gar nicht im stande, den Eingriff zu verbieten oder zu verhindern. Man denke an die Verletzungen, die von Geisteskranken ausgehen, an die Eingriffe, die ihren Grund in der Notlage des Eingreifenden finden. Im Falle einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung flüchten sich die Bedrohten in fremde Häuser. Der Gesetzgeber kann es ihnen nicht verwehren; er kann aber auch den Dritten, in dessen Rechte eingegriffen wird, nicht verpflichten, den Eingriff zu dulden — wenn es sich nicht gerade darum handelt, daß eine schwere Not durch eine geringfügige Verletzung fremder Interessen abgewendet werden kann.

Und man denke endlich an den Krieg selbst. Der ganze Kampf setzt sich aus einem Herüber und Hinüber von unverbotenen Eingriffen und Akten der Selbsthilfe zusammen, und das Institut der Konterbande ist nichts als eine Reflexwirkung des Krieges auf die Neutralen. Mögen auch die Gründe, aus denen der neutrale Staat die Eingriffe seiner Angehörigen in die Interessen der Kriegführenden nicht verbieten kann, andere sein, als wenn es sich um Geisteskranke oder um in Not geratene Personen handelt, die Tatsache, daß er hiezu nicht im stande ist, bleibt bestehen — solange man den Begriff der Konterbande nicht in unerträglicher Weise einengt. Freilich haben die Neutralen den Kriegführenden gegenüber nicht das Recht, mit Konter

bande zu handeln; andernfalls wäre ja der Gegner des Destinatärs verpflichtet, sich jeder Behinderung dieses Handels zu enthalten; die Zufuhr ist ihnen bloß nicht verboten. Darin liegt keinerlei Widerspruch, wie Kleen meint. Die Zufuhr ist nicht zu gleicher Zeit „légale" und „illégale", sondern sie ist bloß „légale". Man hat allerdings auch in der deutschen Jurisprudenz gemeint: Eine Handlung, die man sich nicht „gefallen zu lassen braucht", ist deshalb rechtswidrig. Das ist ein Irrtum. Man braucht sich den Angriff eines Geisteskranken, eines Tieres nicht gefallen zu lassen; und doch verletzt der Geisteskranke und das Tier gewiß keinerlei Rechtsnorm. Ein solcher Angriff ist also weder eine Pflichtverletzung, noch Ausübung eines Rechtes, sondern ein rechtlich indifferenter Akt. Manche Schriftsteller leugnen zwar, daß es rechtlich indifferente Handlungen gebe: es sei ein Adiaphoron auf dem Gebiete des Rechtes und der Moral „nicht denkbar". Es ist aber gar nicht einzusehen, was die tausendfältigen Verrichtungen, aus denen sich das gewöhnliche Leben zusammensetzt, das Essen, Trinken, Schlafen, Arbeiten, Promenieren, Spielen, Rauchen, mit dem Rechte und der Moral zu schaffen haben sollten, solange der Handelnde nicht in Interessen von Mitmenschen, oder solange er nur in solche Interessen eingreift, die nicht durch die Normen des Rechtes und der Moral geschützt sind. In der Tat läßt sich — wenn man nur an der Möglichkeit der rechtlichen Irrelevanz von Handlungen festhält — leicht der logische Fehler aufweisen, den die Autoren begehen, wenn sie Akte, die nicht Ausübung eines Rechtes sind, deshalb für rechtswidrig halten (vgl. Hold v. Ferneck l. c. 302f.).

In vielen Fällen ist auch, wie sich gezeigt hat, der Gesetzgeber gezwungen, ein — ihm vielleicht unliebsames — Verhalten stillschweigend zu dulden; er kann gewisse Handlungen, die fremde Interessensphären tangieren, aus praktisch-technischen Gründen nicht verbieten; und daher muß er dem durch solche Handlungen Bedrohten erlauben, sich selbst dagegen zu schützen. Auf keinem Gebiete des

Rechtes kann das Institut der Selbsthilfe entbehrt werden. Warum also gerade die Selbsthilfe, die der Kriegführende gegen den neutralen Handel übt, als mittelalterliche Barbarei bezeichnen? Auch ist die Selbsthilfe durchaus nicht „Rache“ oder „Strafe“, wie Kleen supponiert. Es fehlt daher jeder Anlaß, aus der Zulassung der Selbsthilfe auf den deliktartigen Charakter der Zufuhr zu schließen; vielmehr hat man mit Knight umgekehrt aus dem Wesen der „aventure commerciale“ als eines erlaubten Aktes zu folgern, daß die Repression nicht Strafe ist.

Völlig vereinzelt ist das Argument Kleens geblieben, welches sich auf die Washingtoner Regeln stützt. Diese Regeln (abgedruckt bei Perels 344f.) verpflichten die neutralen Staaten, die Ausrüstung, Armierung und Bemannung von Kriegs- und Kaperschiffen für einen der Kriegführenden, sowie das Auslaufen solcher Schiffe mit gehöriger Sorgfalt zu verhindern, und nicht zu dulden, daß ihre Häfen oder Küstengewässer als Basis militärischer Operationen usf. benützt werden. Aus diesen Regeln, welche zwischen Großbritannien und der amerikanischen Union vereinbart wurden, schließt Kleen (contreb. 51), die beiden Kontrahenten müßten jetzt folgerichtig ihre Verpflichtung anerkennen, den Staatsangehörigen den Handel mit Konterbande zu verbieten. Diese von Knight (S. 19) für „téméraire“ erklärte Behauptung würde allerdings zutreffen, wenn die beiden Staaten die Regeln als Ausfluß eines allgemeinen Prinzips angesehen hätten. Aber gerade daraus, daß sie nur einzelne, sorgfältig abgegrenzte Pflichten übernahmen, geht — per arg. a contr. — hervor, daß sie andere Pflichten nicht übernehmen wollten. In der Tat hat auch England an seiner bisherigen Praxis unentwegt festgehalten.

Auch ist es nicht inkonsequent (Kleen, contreb. 63f., 88f.), die Kriegs- und Kaperschiffe aus der Konterbande auszunehmen. Denn solche Schiffe können sofort nach dem Verlassen der neutralen Gewässer in den Krieg tätig eingreifen, während die Gegenstände der Konterbande erst nach dem Gebiete des Destinatärs oder nach dessen Streitkräften

gebracht werden müssen, um gegen den Feind wirksam zu werden. Freilich begegnet die Abgrenzung des Begriffes in diesem wie in anderen Fällen manchen Schwierigkeiten. Um so mehr ist es aber geboten, sich vor unbehutsamen Verallgemeinerungen in acht zu nehmen.

§ 5. Die Abgrenzung des Begriffes der Konterbande.

1. Die Washingtoner Regeln betreffen nur Kriegs- und Kaperschiffe. Die Zufuhr solcher Schiffe ist, wie betont, anders zu beurteilen und auch in der Tat anderen Regeln unterstellt, als die Lieferung von Artikeln, welche erst nach dem Gebiete des Kriegführenden oder zu seinen Streitkräften gebracht werden müssen, um gegen den Feind wirksam zu werden. Kriegs- und Kaperschiffe können daher — vgl. Perels 231 — niemals Konterbande sein (wohl aber Bestandteile solcher Schiffe). Bekanntlich ist aber der Begriff „Kriegsschiff" nicht scharf umschrieben; er umfaßt nicht bloß Kriegsfahrzeuge im engsten Sinne des Wortes. Die Seemächte pflegen nämlich, um sich für die Abschaffung der Kaperei schadlos zu halten, in Kriegszeiten Handelsschiffe von bedeutender Fahrgeschwindigkeit (18 Seemeilen per Stunde) zum Kreuzerdienste zu verwenden. Die Engländer können — so hat man berechnet — ungefähr zwanzig, die übrigen großen Seemächte je sechs bis zehn solcher Schiffe der Kriegsmarine angliedern. Einige Staaten, wie z. B. die amerikanische Union, subventionieren sogar Schifffahrtsgesellschaften, die ihre Dampfer nach einem von der Regierung approbierten Typus herstellen lassen, welcher darauf berechnet ist, daß die Schiffe rasch und ohne große Kosten zu Kriegszwecken adaptiert und armiert werden können.

Die Handelsschiffe sind regelmäßig Gegenstände der erlaubten Zufuhr und unterfallen als solche der Repression, die auf den Transport von Konterbande gesetzt ist. Es fragt sich, ob die Zufuhr von Schiffen, die eigens im Hinblick

auf eine Verwendung im Kriege konstruiert sind, nicht einer strengeren Regel unterliegt. Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. Sind Handelsschiffe im Moment der Zufuhr bereits adaptiert und armiert, haben sie also einen — wenn auch ganz geringen — Gefechtswert, so sind sie Kriegsschiffe im Sinne der Washingtoner Regeln. Bedürfen sie dagegen erst einer Adaptierung, um als Kreuzer verwendbar zu sein, so ist zu unterscheiden, ob sie bereits im Hinblick auf eine kriegerische Verwendung konstruiert sind oder nicht. Bejahendenfalls besitzen sie militärischen Charakter; werden solche Schiffe in Kriegszeiten einem Kriegführenden geliefert, so ist zu vermuten, daß sie im Kriege Verwendung finden werden; sie sind also vermöge ihrer Beschaffenheit als präsumtive Konterbande zu betrachten. Ja es ist gar nicht anzunehmen, daß solche Schiffe, die teilweise auf Staatskosten gebaut und dem Staate für den Kriegsfall zur Verfügung zu stellen sind, ohne Wissen und ausdrückliche Erlaubnis der Regierung verkauft oder vermietet werden können. Regelmäßig werden also auch solche Fahrzeuge als Kriegs- oder Kaperschiffe im Sinne der Washingtoner Regeln zu betrachten sein. Gewöhnliche Handelsschiffe sind dagegen, sofern sie nicht eine speziell militärische Destination haben, Gegenstände der schlechthin bedingten Konterbande, dürfen also nur weggenommen werden, wenn aus den Umständen erwiesen wird, daß sie in der Hand des Destinatärs eine Verwendung im Kriege finden werden. (Zu allgemein und unklar Wiegner S. 208).

2. Die Beförderung von Offizieren, Mannschaften und Agenten der Kriegführenden und die bewußte Vermittlung der auf den Krieg Bezug habenden Korrespondenz werden von der Doktrin und Praxis mit Recht nicht als Akte der Konterbande betrachtet. Das Abgrenzungskriterium liegt aber nicht gerade darin, daß in diesen Fällen die auf die Konterbande gesetzte Repression nicht Platz greifen kann; Depeschen werden ja in der Tat konfisziert. Vielmehr kann nur ein Transport von Waren Konterbande

sein. Deshalb ist auch die Beschlagnahme von Briefen, welche Dampfer in postalischer Verpackung befördern, nicht Repression von Konterbande.

3. Als feststehender Rechtssatz kann gelten, daß die Gegenstände, welche das Schiff zu eigenem Bedarf an Bord führt, wie Kohle, Lebensmittel, Waffen und Munition zum Schutze gegen Seeräuber und zu Signal- und Warnungszwecken usf., nicht Konterbande sind. Dagegen darf nach geltendem Rechte jeder Kriegführende verhindern, daß seinem Gegner Verbandzeug, Arzneien, medizinische Instrumente, Tragbahren, Krankenzelte u. dgl. geliefert werden. Es ist anzunehmen, daß keine Seemacht Widerspruch erhebt, wenn vorgeschlagen wird, Artikel, die der Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, aus der Konterbande auszunehmen. Durch die Ausdehnung der Bestimmungen der Genfer Konvention auf den Seekrieg haben die Mächte zu erkennen gegeben, daß sie die Humanität auch im Seekriege nicht missen wollen. In der Doktrin wird diese Milderung ausnahmslos befürwortet.

4. Die Provenienz der Zufuhren mit feindlicher Bestimmung spielt insofern eine Rolle, als man zweifeln kann, ob Konterbande auch dann vorliegt, wenn die Ware nicht aus neutralem, sondern aus feindlichem Lande selbst oder aus dessen Kolonien zugeführt wird. Man hat behauptet, es liege eine Begünstigung nicht vor, wenn der Kriegführende bereits im Besitze der Ware stand, und das neutrale Schiff nur den Transport besorgt. Dagegen wurde aber eingewendet, daß es keinen Unterschied ausmache, woher die Ware stammt, die Zufuhr von Konterbande unterliege auf jeden Fall der Repression. Der Lösung dieses Problems präjudizieren allerlei Vorfragen.

Man kann die Frage nicht lösen, ohne zu unterscheiden, ob der Neutrale das Eigentum an der Ware erworben hat oder nicht. Ist er Eigentümer geworden, so kann von einer bloßen Besorgung des Transportes nicht gesprochen werden, und es entfällt auch die Inkriminierung des Transportes als einer Verletzung der rule of 1756 — mag die

Ware dem Kriegführenden aus einer seiner Kolonien oder im Wege der Küstenfahrt zugebracht werden, vorausgesetzt natürlich, daß es sich nicht um einen bloß scheinbaren, simulierten Erwerb des Eigentums handelt. Ist aber das Eigentum an der Ware an den Neutralen übergegangen, so spielt die feindliche Provenienz keinerlei Rolle mehr. Allerdings betrachten die Engländer feindliche Bodenprodukte unter allen Umständen als feindliche Ware. Doch wird die Entscheidung hiedurch nicht alteriert. Denn die neutrale Flagge deckt diese Ware. (Nach manchen Autoren verbietet übrigens die rule den Handel schlechthin.)

Besorgt der Neutrale bloß den Transport, ohne das Eigentum an der Ware zu erwerben, so bleibt die Ware feindlich. Nach der Pariser Deklaration kann sie zwar nur dann weggenommen werden, wenn sie Konterbande ist. Die Praxis knüpft aber an die rule of 1756 an; das Geltungsgebiet dieser Regel ist allerdings heute dadurch sehr eingeschränkt, daß der Kolonialhandel nicht mehr ein Reservat der Mutterstaaten ist (ausgenommen der Handel zwischen Frankreich und Algier, vgl. Bonfils, S. 327). Dagegen wird die Besorgung der Kabotage regelmäßig als Verletzung der Neutralität betrachtet. Merkwürdigerweise aber richtet man die Repression nicht gegen das Schiff, sondern gegen die Fracht; die englischen Gerichte sprechen die Konfiskation der ganzen Ladung aus, soweit sie nicht aus Waren neutralen Ursprungs und neutralen Eigentums besteht (vgl. übrigens Bonfils 771, auch Perels 229).

Es empfiehlt sich nicht, die neutralen Waren feindlicher Provenienz von der Konterbande auszunehmen. Der Gegner des Destinatärs kann nicht dulden, daß die Neutralen im feindlichen Lande Gegenstände der Konterbande an sich bringen und sie dem Kriegführenden an einem ihm bequemen Platz, etwa dem Kriegsschauplatz, verkaufen. Er würde zweifellos Mittel finden, um solche Waren der Beschlagnahme zu unterwerfen, und der Ausweg, den er wählte, müßte für die Neutralen ungünstiger sein, als die Behandlung der Waren als Konterbande. Umgekehrt sind die Interessen

des Kriegführenden vollständig gewahrt, wenn er die Zufuhr solcher Waren als Konterbande verhindern darf. Hat der Neutrale das Eigentum nicht erworben, so verfallen die Waren, sofern sie Konterbande sind, als feindliches Gut, und der Neutrale verliert höchstens die Frachtgebühren. Alle Verluste, die er aus anderen Titeln erleidet, hängen mit der Frage der Konterbande nicht zusammen.

Eine Reform, die sich auf diese Frage allein bezieht, ohne sich z. B. auf die Festsetzung der Begriffe feindliches und neutrales Gut oder die Frage der Besorgung der Kabotage durch die Neutralen u. dgl. einzulassen, könnte also bestimmen: Neutrale Waren gelten — unbeschadet der partikulären Bestimmungen über den Begriff des feindlichen Gutes und der verbotenen Transporte — als Konterbande ohne Rücksicht darauf, ob sie ursprünglich neutraler oder feindlicher Provenienz waren.

5. Nur ein Transport zur See kann einen Akt der Konterbande bilden; denn nur auf ihn bezieht sich jener Begriff der Konterbande, der sich im Laufe der Geschichte ausgebildet hat; und die Regeln, die ihn betreffen, können auf andere Transporte aus technischen und rechtlichen Gründen nicht ausgedehnt werden; daher unterfallen dem Begriffe weder der sogenannte commerce passif, d. i. die Übergabe der Gegenstände an Angehörige oder Agenten des kriegführenden Staates im neutralen Staatsgebiete, noch die Verfrachtung über die Trockengrenze, noch auch die Beförderung auf aëronautischem oder aviatischem Wege oder mittels Brieftauben.

Die Frage, ob der neutrale Staat verpflichtet ist oder verpflichtet sein soll, den commerce passif zu verbieten, ist — wie oben S. 86ff. betont — zweifellos zu verneinen. Allerdings treten manche Schriftsteller für das Verbot ein — wie z. B. Geßner 143, Kleen, contreb., Art. II, §§ 5, 6 —; allein sie können dies nur tun, weil sie die Konterbande auf eine ganz bestimmte Kategorie von Waren einschränken. Phillimore (S. 401ff.) propagiert das Verbot sichtlich deshalb, weil eine alte — längst nicht mehr praktizierte —

Order in council (abgedruckt vol. I, app. VI) den Verkauf von Konterbande auf neutralem Gebiete untersagt hat. Aber auch diese Order verbietet nur den Handel mit Waffen und Munition. Gerade die letzten Kriege haben gezeigt, daß die Staaten nicht gesonnen sind, die bisherige Praxis aufzugeben (vgl. oben S. 87). Indessen fragt sich,

6. ob der neutrale Staat nicht verpflichtet ist, hindernd einzugreifen, wenn der commerce passif oder die Verfrachtung von Konterbande einen solchen Umfang oder eine solche Gestalt annimmt, daß die Duldung geradezu als eine Verletzung der Neutralität erscheint.

Albericus Gentilis und Grotius verpflichten den neutralen Staat, den Handel zu untersagen, sobald er davon erfahren hat. Die neueren Schriftsteller stellen verschiedene Kriterien auf. Bluntschli hält die Duldung des „Handels im großen" für völkerrechtswidrig, Wiegner (S. 9, 283) die Duldung von Handlungen, die „in grellem Widerspruch mit dem Völkerrecht stehen"; nach Perels (S. 234) hat der neutrale Staat einzuschreiten, wenn eine „notorische" Begünstigung vorliegt, nach Barclay (R. D. J. 1901, S. 627) dann, wenn der Handel solche Proportionen annimmt, „que l'impartialité ne subsisterait plus qu'à l'état de pur principe". Keines dieser Kriterien kann unbedenklich zur Abgrenzung verwendet werden. Eine scharfe Grenze zu ziehen, ist außerordentlich schwierig. Auch darf weder die grundsätzliche Freiheit des Handels mit Konterbande, noch auch die Verpflichtung des Staates, seine Neutralität in strengster Weise einzuhalten, in Frage gestellt werden. Die Freiheit des Handels mit Konterbande ist eines der von den Mächten am eifersüchtigsten gehüteten Axiome; die strenge Haftung des neutralen Staates für die Erfüllung seiner Neutralitätspflichten bedeutet den schwer erkauften Gewinn jahrhundertelanger Kämpfe.

Die Washingtoner Regeln bilden nur ein Glied in der Kette dieser Entwicklung. Und gerade diese Regeln haben die Idee, daß der neutrale Staat durch Gewährenlassen des Konterbandierens unter Umständen die Neutralität verletzt,

neu belebt. Allerdings wird noch von mancher Seite bestritten, daß diese Regeln, die zunächst nur als Richtschnur für das Schiedsgericht im Alabama-Falle gedacht waren, allgemeine Geltung haben, und zwar hauptsächlich deshalb, weil man, der Verabredung zuwider, unterlassen hat, die übrigen Staaten zum Beitritt aufzufordern. Heute aber können sie, nachdem sie auf Antrag Calvos (R. D. J. 1874, S. 453ff.) auch vom Inst. f. Völkerrecht (Haag 1875) approbiert worden sind, wie Perels (S. 233) sagt, „als leitende Normen für das internationale Recht der Gegenwart gelten" (vgl. auch Geffcken, S. 683, der darauf verweist, daß England die Regeln in die Akte vom 9. August 1870 aufgenommen und noch dazu verschärft hat, da es auch den Bau von Kriegsschiffen für Rechnung eines Belligerenten verbietet). Besonders treffend formuliert Rolin-Jacquemyns das Problem von einem allgemeinen Gesichtspunkte (R. D. J. 1874, S. 564ff.): „Il y a deux points extrêmes . . . en ce qui concerne les droits et les devoirs des neutres. Le premier est l'obligation de l'État neutre de s'abstenir comme État de toute participation . . . ; le second est la non-responsabilité de l'État neutre à raison des actes purement individuels de ses sujets . . . Il y a une région intermédiaire et controversée : c'est celle où l'on peut se demander si les actes commis par un ou plusieurs particuliers neutres au détriment d'un des belligérants ont une nature purement individuelle, ou si l'État, en les tolérant, peut être censé y avoir participé au moins passivement et devenir par conséquent, à un degré quelconque, responsable de leurs suites. C'est à cette région intermédiaire qu'appartiennent les trois règles de Washington" und — so kann man hinzufügen — der Fall, daß die Duldung des Verkaufes oder der Zufuhr von Konterbande einen Zweifel an der neutralen Haltung des Staates einzuflößen geeignet ist. Nach einer Auseinandersetzung mit diesem Gelehrten (R. D. J. 1896, S. 662ff., und 1897, S. 188ff., 193ff.) formuliert Dubois S. 192: „Par exception, lorsque les agissements (individuels), à raison de leur caractère propre et des circon-

stances..., constituent une violation directe des devoirs résultants de la neutralité et sont de nature à faire supposer une complicité au moins tacite, de l'État qui les tolère, ce dernier peut être déclaré responsable.“ Auch diese Stelle gibt nur eine formale und sehr elastische Grenze, und doch bedürfte es einer scharfen Begrenzung, die auf Tatsachen abstellt, zumal, wenn man erwägt, welche Schwierigkeiten die von den Washingtoner Regeln auferlegte „due diligence“ der Theorie und Praxis bereitet (vgl. besonders Knight, S. 72ff.). Vielleicht würde sich, wenn eine allgemein verbindliche Feststellung der Grenzen nicht zu erzielen sein sollte, empfehlen, folgende — an den Code pénal (Art. 84, 85) erinnernde — Bestimmung anzunehmen: Die neutralen Staaten sind verpflichtet, diejenigen zu bestrafen, welche sie durch den Verkauf von Gegenständen militärischen Charakters oder durch die Zufuhr von Kriegskonterbande der Reklamation einer kriegführenden Macht aussetzen. Die Verhängung der Strafe setzt voraus, daß die Reklamation eine von beiden Teilen anerkannte Lösung gefunden hat. Die Strafe entfällt, wenn die Reklamation zurückgezogen wurde oder keinen Erfolg hatte (vgl. Entwurf § 2).

§ 6. Die Repression der Konterbande.

I. Die Repression im allgemeinen.

Die normale Rechtsfolge des Konterbandierens besteht seit jeher und auch nach geltendem Rechte in der Aufbringung des Schiffes und der Ladung (saisie) und in der Beschlagnahme der Konterbande (confiscation; Saisierung und Konfiskation sind wohl auseinander zu halten; vgl. besonders Kleen, neutr. II, 701). Heute wird die Berechtigung der Konfiskation auch aus den Sätzen 2 und 3 der Pariser Deklaration von 1856 abgeleitet (vgl. Perels 252, Bonfils 787). Man könnte allerdings bezweifeln, ob die Signatarmächte geradezu die Absicht hatten, mit der negativen Klausel „à l'exception de la contrebande de guerre“ eine bestimmte Vorschrift über die Art der Repression zu

geben. Jedoch spricht der deutsche Text der Erklärung (Originaltext bei Perels 316ff.) ausdrücklich von „Beschlagnahme“, und die Praxis betrachtet ausnahmslos den Verfall der Konterbande als die prinzipielle Sanktion.

Um die Aufbringung und Konfiskation gruppieren sich die schwereren und leichteren Formen der Repression. Zur Vermeidung der Aufbringung dient in der Praxis die Überlassung der Konterbande auf der Stelle (eventuell gegen Ersatz des Wertes), das Geleite durch Kriegsschiffe, die Verweisung und der Loskauf; an die Stelle der Konfiskation kann die Sequestration und der Vorkauf treten. Erschwerende Umstände führen zum Verfall des Schiffes, unter Umständen auch des harmlosen Teiles der Ladung.

Die zentrale Stellung der Konfiskation ist nur historisch zu erklären. Geht man von den Rechtsgründen der Konterbande aus, auf die sich die Praxis jeweils berief, ohne sich freilich strenge an sie zu halten, und welche die Schriftsteller aller Nationen anführen, ohne allerdings die praktischen Folgerungen zu ziehen, so gelangt man zu einem wesentlich anderen Resultat: Der Kriegführende darf sich — darin kommt man ausnahmslos überein — dagegen schützen, daß sein Gegner durch die Zufuhr von Waren ihm gegenüber einen Vorteil erhalte. Um Hinderung der Zufuhr also handelt es sich in erster Linie. Nach der Sachlage hat der Kriegführende zunächst kein anderes Interesse, als daß sein Gegner ihm gegenüber nicht in Vorteil gerate. „Ce qu'on veut en définitive lorsqu'on permet la saisie de la contrebande de guerre, c'est empêcher que celle-ci serve à aider l'ennemi dans la lutte“ (Fauchille, R. G. 1897, S. 302). Die Konfiskation geht über dieses Interesse weit hinaus, ja sie stellt geradezu eine Anomalie dar: der Kriegführende bringt die Ware, damit sie sein Gegner nicht entgeltlich an sich bringe, unentgeltlich an sich. Er gleicht darin einigermaßen jenem zweifelhaften Gentleman, der seinem Diener, um ihn zu strafen, Abzüge vom Lohn macht und — das Geld für sich verwendet. Vollkommen zutreffend verweist Perels (S. 236ff.) auf den losen Zusammenhang

zwischen Konterbandieren und Konfiszieren: „Jede kriegführende Macht hat das Recht, die Neutralen zu hindern, den Feind mit Gegenständen (welche zu Kriegszwecken bestimmt sind) zu versorgen, und weiter hat sich hieraus das Recht entwickelt, sie zu konfiszieren.“ Und Lehmann (S. 73) sagt geradezu: der Kriegführende „darf nur den Kaufmann verhindern, daß er die für seinen Gegner bestimmten Waren diesem zuführt . . . ; ein Recht, sie sich anzueignen, hat er nicht“.

Man verweist allerdings häufig darauf, die Konfiskation sei zu Präventionszwecken notwendig. Wenn der Neutrale den Verlust der Ware nicht zu befürchten habe, werde er der Versuchung, einen großen Gewinn zu erzielen, nicht widerstehen können: „Soll das Institut der Konterbande überhaupt praktische Bedeutung haben, so muß dem benachteiligten Kriegführenden . . . die Befugnis einer Konfiskation der verbotenen Güter zustehen.“ Damit geht aber Wiegner (S. 247) zu weit. Mag auch der Verfall der Prävention wegen erforderlich sein, müßte er denn dem Gegner des Destinatärs zu gute kommen? Ja noch mehr! Müßte gestattet werden, daß der Kriegführende die konfiszierten Gegenstände im Kriege verwendet? Die Waren könnten ja verkauft und der Erlös zu wohltätigen Zwecken, z. B. zu Gunsten der Familien getöteter Soldaten, vielleicht sogar zur Deckung der Kosten eines internationalen Prisengerichtes verwendet werden. Dabei bliebe immer noch die Möglichkeit bestehen, der Besatzung des Nehmeschiffes einen Teil des Erlöses zu überlassen, wenn man meint, es sei nicht zu umgehen, den Eifer der Kreuzer und Kaper durch Verheißung eines Lohnes anzuspornen.

Indessen, es ist nicht anzunehmen, daß die Staaten auf die Konfiskation verzichten werden; handelt es sich doch vor allem um die Wahrung des Interesses, den erbeuteten Kriegsbedarf wider den Gegner zu verwenden, also um ein militärisches Interesse, ein noli me tangere.

Doch läßt sich auch unter voller Wahrung der militärischen Interessen die — für die Lösung der Sanktions-

frage erforderliche — systematische Gliederung der Repressionsformen vollständig aufrechterhalten.

Kommt es vor allem darauf an, daß die Zufuhr nicht stattfinde, so genügt grundsätzlich, daß die Kreuzer der Kriegführenden das Recht haben, neutrale Schiffe, welche nach Feststellung des Kommandanten des Kreuzers Konterbande an Bord führen, zur Löschung der Konterbande in einem Heimats- oder in einem anderen neutralen Hafen zu veranlassen (Verweisung). Eine strengere Form stellt die Sequestration dar: das Schiff wird aufgebracht, d. h. nach dem Heimatshafen des Kreuzers, in welchem das Prisengericht tagt, geleitet oder wenigstens beordert, und die Konterbande daselbst zurückgehalten (retiniert, sequestriert), um erst nach Beendigung des Krieges dem Eigentümer wiedererstattet zu werden. Die nächstschwere Form ist die Beschlagnahme der aufgebrachten Waren gegen Ersatz des Wertes (sogenannte Präemption oder Vorkauf). Erst hieran reiht sich als vierte Form der Sanktion die Konfiskation der Konterbande, d. i. die Beschlagnahme, ohne daß für die Waren ein Ersatz geleistet wird. Unter besonders erschwerenden Umständen kann der Verfall des Schiffes, sogar — in gewissen Grenzen — der harmlosen Ladung eintreten. — Die nähere Regelung der Rechtsfolgen kann selbstverständlich nur dann in rationeller Weise erfolgen, wenn vorher die verschiedenen Fälle der Konterbande genau kategorisiert wurden. Auch kann man erst auf dieser Basis die Berechtigung und Brauchbarkeit jener suppletorischen Repressionsformen (z. B. Überlassung der Konterbande, Vorkauf auf der Stelle, Loskauf, Konvoi) beurteilen, die zur Vermeidung der Aufbringung neutraler Schiffe empfohlen, teilweise auch praktiziert werden.

Die Unterscheidung von präsumtiver und schlechthin bedingter Konterbande gibt bereits die wichtigsten Behelfe für die Regelung an die Hand. Zur präsumtiven Konterbande werden die zugeführten Gegenstände entweder — kurz gesagt — durch ihre militärische Beschaffenheit oder durch ihre militärische Bestimmung. Wer Gegenstände solcher Be-

schaffenheit oder mit solcher Bestimmung verschickt (Eigentümer, Absender), verfrachtet (Reeder) oder zuführt (Kapitän), ohne beweisen zu können, daß die Waren dessenungeachtet im Kriege nicht Verwendung finden werden, kann sich nicht damit ausreden, daß er an die Harmlosigkeit des Transportes geglaubt habe.

In diesen Fällen berechtigt die — zu vermutende — Wissentlichkeit zu einer schwereren Form der Repression, als zur bloßen Verweisung nach einem neutralen Hafen, und es steht grundsätzlich die Auswahl zwischen Sequestrierung, Präemption und Konfiskation offen. Manche Schriftsteller wollen allerdings die Wissentlichkeit geradezu bestrafen, und zwar mit Verfall des Schiffes, einige sogar auch mit Verfall desjenigen Teiles der harmlosen Ladung, der dem Schuldigen gehört (so Hautefeuille und Cauchy, welche die bewußte Zufuhr geradezu nicht mehr als Fall der Konterbande, sondern als Neutralitätsbruch betrachten; vgl. Perels, S. 255, Wiegner, S. 250). Hiebei übersieht man aber, daß schon die Konfiskation der Ware, die regelmäßig mit der Aufbringung des Schiffes, also mit weiteren Verlusten für die Neutralen verbunden ist, eine schwere Form der Repression darstellt. Auch hebt Dupuis (S. 268) im Anschluß an Lawrence mit Recht hervor, daß der Eigentümer des Schiffes, beziehungsweise der Kapitän fast immer die Ladung und ihre Bestimmung kennt, sohin der Verfall des Schiffes geradezu die Regel bilden würde (vgl. auch Perels 255). Wollte man bei Wissentlichkeit der Zufuhr jedesmal das Schiff verfallen lassen, so käme man — dies sei vorweggenommen — oft zur sonderbaren Kombination des Vorkaufes der Waren und des Verfalles des Schiffes (wenn es sich um Gegenstände militärischer Bestimmung handelt), ja sogar manchmal zur unmöglichen Folge, das Schiff aufzubringen und zu konfiszieren und zu gleicher Zeit zu verweisen; dann nämlich, wenn sich herausstellt, daß der Verfrächter oder der Kapitän wußte, die nach einem Handelshafen dirigierte res usus ancipitis werde im Kriege Verwendung finden (vgl. unten S. 108). Aller-

dings ist es gerade dem bewußten Kriegsschmuggel gegenüber — und strenge genommen nur ihm gegenüber — gerechtfertigt, Präventivmaßregeln anzuwenden; jedoch würde auch in der bloßen Sequestrierung der Konterbande-Artikel und des Schiffes unbestreitbar eine wirksame Prävention liegen. Indessen ist, wie man leicht gewahrt, der Gesichtspunkt der Prävention allein zu vage; er leitet nicht in unanfechtbarer Weise zu einer bestimmten Repressionsform über. Er kann aber überhaupt nicht allein maßgebend sein. Denn das militärische Interesse der Kriegführenden, die saisierten Waren im Kriege zu verwenden, darf, wie sich ergeben hat, nicht ignoriert werden. Es empfiehlt sich also, für die Regelfälle auch von der milderen Form der Sequestration der Ware — die heute übrigens wenig üblich ist — abzusehen und eine der Formen zu wählen, die den militärischen Interessen des Nehmestaates entsprechen. Hiedurch ebnet sich von selbst der Weg zum geltenden Recht, welches die Konfiskation und die Präemption der saisierten Waren praktiziert. Und weil kein Grund besteht, die jetzige Praxis zu verschärfen, dagegen alles dafür spricht, den bestehenden Rechtszustand, soweit es irgend angeht, unverändert zu lassen, ist es am zweckmäßigsten, das sachlich völlig entsprechende englische Recht zum Vorbild zu nehmen — freilich ohne daß man die Einteilung in absolute und okkasionelle Konterbande akzeptieren könnte. Danach träfe die Konfiskation anstatt der absoluten Konterbande die — dieser sehr nahestehende — präsumtive Konterbande der ersten Art (Gegenstände militärischen Charakters); der Präemption unterläge die — mit der okkasionellen Konterbande nahe verwandte — präsumtive Konterbande der zweiten Art (Gegenstände militärischer Bestimmung). Allerdings müßten die Engländer, damit dieser Grundsatz nicht durchlöchert werde, das Vorkaufsrecht, welches sie heute nur für Rohprodukte zugestehen, auch für einige Fabrikate und Halbfabrikate konzedieren. Es ist anzunehmen, daß sie diese kleine Konzession gerne machen, wofern die Re-

form, wie die vorgeschlagene Lösung, ihrer Auffassung im großen und ganzen entspricht.

Einer leichteren Repression müßte die nicht-präsumtive Konterbande unterworfen werden; diese Form des Kriegsschmuggels liegt ja nur dann vor, wenn erst besondere Umstände, nicht schon die Beschaffenheit oder die Bestimmung, die Ware verdächtig machen. Die Theorie hat bisher eine solche „schlechthin bedingte Konterbande" allerdings nicht konstruiert, obwohl doch gerade die beständigen Kontroversen, ob diese oder jene Ware Konterbande, ob die örtliche oder die finale Bestimmung entscheidend sei, insbesondere aber die allenthalben durchbrechende Empfindung, daß die Kategorie der absoluten Konterbande nicht befriedige und auch nicht ausreiche, allen Anlaß gaben, anzunehmen, es fehle noch der verbindende Gedanke, der die flatternden Extreme sich niederlassen heißt und mit festen Banden logisch aneinanderknüpft: Konterbande ist stets etwas Bedingtes; jede — nur überhaupt geeignete — Ware ist dann Konterbande, aber auch nur dann, wenn der Kriegführende aus den Umständen erweist, daß sie Kriegszwecken dienen würde. Zwei dieser Umstände, die militärische Beschaffenheit und die militärische Bestimmung der Artikel, sind für den Neutralen so gravierend, daß sie die Aufstellung einer Präsumtion und — im Zusammenhang damit — die Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des Belligerenten rechtfertigen.

Daß die Repression der nicht-präsumtiven Konterbande möglichst milde sein muß, versteht sich von selbst. Regelmäßig kennen ja der Kapitän und die Eigentümer des Schiffes und der Waren die Umstände nicht, welche die Ware zur Konterbande machen; sie haben daher keinen Grund, die Lieferung zu unterlassen. Die Zufuhr entzieht sich also auch der Anwendung von Präventionsmaßregeln. Wollte man die Neutralen veranlassen, sich der Zuführung unverfänglicher Gegenstände nach feindlichen Handelshäfen zu enthalten, so würde man den neutralen Handel mit den Kriegführenden völlig unterbinden. Die regelmäßige Form der Repression

dieser Konterbande wird also die Verweisung sein. Des näheren dürfte die im Entwurfe, § 8 (Anhang) formulierte Regelung zutreffen. Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken:

1. Die Verweisung des neutralen Schiffes kann unter Umständen, insbesondere bei großer Entfernung von der Küste, schwere Verluste im Gefolge haben, die um so mehr ins Gewicht fallen, wenn die verdächtigte Ware nur einen geringen Wert hat. Der Kapitän soll also die Möglichkeit haben, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, und die verdächtigte Ware übergeben dürfen. Niemals ist der Kriegführende berechtigt, die Übergabe zu verlangen. Eine solche Berechtigung würde, wie Kleen (contreb. § 17) mit Recht erklärt, die Quelle von Mißbräuchen sein. Die Kreuzer übernehmen allerdings Waren nicht gerne. Häufig wird auch der Raum hiezu nicht verfügbar sein, besonders, wenn das Volumen der Waren groß ist; denn die Kreuzer benötigen meist einer großen Quantität von Kohlen. Indessen dürfte es dem Kommandanten oft wünschenswert erscheinen, die Waren zu übernehmen, zumal, da er sie unentgeltlich erhält, obwohl der Kriegführende gar keinen Anspruch auf sie hat, und da ihm auch die Ablehnung keinen Vorteil bietet, weil der Kapitän berechtigt ist, die zurückgewiesenen Waren zu vernichten. Andrerseits ist die Vernichtung der Waren dem Kriegführenden, wenn er die Waren nicht übernehmen kann, erwünscht. Denn sie bietet die sichere Garantie, daß die Gegenstände nicht in die Hände des Gegners geraten. Der Eigentümer der vernichteten Waren kann natürlich vom Interessenten, dem die Vernichtung zu statten kommt, Ersatz verlangen.

2. Die doppelte Ausfertigung der Bestätigung dient der Herstellung eines sicheren Beweises über die stattgehabten Vorgänge. Das Prisengericht, bei welchem der Neutrale Klage erhebt, wird das vom Kommandanten des Kreuzers oder Kapers aufbewahrte Exemplar abverlangen und mit dem der Klage beigelegten vergleichen. Selbstverständlich hat der Offizier auf beiden Exemplaren Zeit und Ort der

Amtshandlung und Namen und Nationalität der beiden Schiffe zu verzeichnen.

3. Daß die verdächtigten Waren und das Schiff verfallen, wenn der Kapitän das verwiesene Schiff nicht pflichtgemäß nach dem ihm bezeichneten neutralen Hafen dirigiert, bedeutet allerdings eine schwere Repression. Sie ist aber nicht zu umgehen, da sie die einzige Garantie für den Kriegführenden bildet, daß die inkriminierte Ware nicht in die Hände des Gegners gelangt.

Abgesehen von dem Falle des Ungehorsams, kann das neutrale Schiff, welches nicht-präsumtive Konterbande führt, nur dann aufgebracht werden, wenn einer der allgemeinen Erschwerungsgründe vorliegt, nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen.

4. Es wäre nicht ausgeschlossen, dem Kriegführenden ein Vorkaufsrecht an der bedingten Konterbande einzuräumen. Erfahrungsgemäß führt aber dieses Recht häufig zur Aufbringung der Schiffe — und gerade die Aufbringung soll im Falle der nichtpräsumtiven Konterbande vermieden werden — und zu anderen Schädigungen der Neutralen. Ja, die Kriegführenden könnten sich geradezu veranlaßt sehen, harmlose Waren nur zu dem Zwecke zu verdächtigen, um sie vorkaufen zu können. Eine Reform der Materie muß gerade darauf achthaben, daß die weitherzige Praxis, Waren, die nicht Konterbande sind, zwangsweise zu kaufen, ein Ende finde. Sofern sich ein solcher Zwangskauf nicht auf „höhere Gewalt" zurückführen läßt, sondern bloß auf die „necessitas", von der Grotius spricht, stellt er einen „rechtswidrigen Eingriff in den Seehandelsverkehr" dar (Perels 249). Allerdings hat man dieses Vorkaufsrecht früher manchmal in Verträgen zugestanden (Wiegner 251 ff.). Gerade darin liegt aber ein Beweis, daß es außerhalb von Verträgen nicht existiert.

In der Doktrin werden die beiden Fälle der Präemption oft nicht genügend auseinandergehalten (z. B. bei Wiegner, S. 251) — wohl mit ein Grund, daß man beide Fälle unter-

schiedslos bekämpft hat. Sofern die Präemption an Stelle der Konfiskation figuriert, ist sie, wie Dupuis (S. 278) mit Recht sagt, „une sanction adoucie et un heureux moyen de transaction entre les intérêts et les prétentions contradictoires des belligérants et des neutres“, und nach Phillimore (S. 450) „the milder belligerant right, which is considered as a faire compromise between the right of the Belligerant to seize, and the claim of Neutral to export his native commodities, though immediately subservient to the purposes of hostility“. — Der Zwangskauf von Gegenständen, die nicht Konterbande sind, kann auch nicht mit der „Requisition“ zu Lande verglichen werden (vgl. de Boeck, S. 585); nicht etwa deshalb nicht, weil sich die Requisition zu Lande nur auf feindliches Gut erstrecke; man hat es nicht als unberechtigt bezeichnet, daß sich die französische Regierung im Jahre 1870 durch ein Gesetz ermächtigen ließ, die Waren, die in französischen Fabriken für neutrale Staaten in Arbeit waren, zwangsweise zu kaufen. Vielmehr liegt der Unterschied darin, daß der Kriegführende zu Lande nur solche neutrale Waren requiriert, die sich auf seinem Territorium befinden. Die Requisition von Waren auf neutralen Schiffen bedeutet — zumindest auf hoher See — eine Verletzung der durch die neutrale Flagge repräsentierten Staatshoheit (vgl. Perels, S. 253, auch Geßner, Droit des neutres, S. 132 ff.).

Die Bekämpfung des, als mildere Form der Repression gemeinten, Vorkaufsrechtes ist geradezu schädlich; denn sie erschwert eine Vereinbarung. Sie ist aber auch jeweils ungerechtfertigt. Zumeist beruht sie auf der Verwerfung jeder anderen als der absoluten Konterbande und gefällt sich in der Formulierung extremer Alternativen (vgl. oben S. 19). Besonders deutlich sagt di Marco (S. 101): „È un contrabbando una data merce? Se lo è segna pur la sua sorte. Ma se non lo è, la vendita obbligatoria è . . . un attentato.“ Einen eigenartigen Einwand bringt Thonier (S. 140); er fürchtet nämlich, „que les neutres, en présence de ce débouché ainsi assuré à leurs marchandises d'usage douteux,

en continuent et en accroissent même le trafic au point de mettre le belligérant dans l'alternative d'entasser dans ses entrepôts des articles inutiles et très chers, ou de les laisser parvenir à son adversaire, pour lequel ils seront d'un usage peut-être décisif". Ein ähnlicher Einwand könnte gegen die Konfiskation gerichtet werden; denn jeder Neutrale könnte Schiff und Ware an den Gegner des wirklichen Destinatärs adressieren, solcherart vor dem Gegner schützen (denn dieser wird die an ihn selbst adressierte Ware nicht behelligen), und dem wirklichen Destinatär in die Hände spielen. Es gibt eben keine Institution, die nicht mißbraucht werden könnte. Die Präemption wird den militärischen Interessen der Belligerenten vollständig gerecht, sie schont die Interessen der Neutralen nach Möglichkeit und beruht auf dem richtigen Prinzip, daß die Kriegführenden, nicht die Neutralen die Kosten des Krieges zu tragen haben. Zudem betrachten die Engländer selbst, z. B. Lawrence, das Vorkaufsrecht als den Punkt, an welchem eine Reform verheißungsvoll einsetzen könnte. Man hat daher allen Grund, mit forcierten Theorien und weit hergeholten Einwendungen fern zu bleiben (vgl. Dupuis, S. 277). Das Bedenken Thoniers trifft übrigens auch insofern nicht zu, als der Kriegführende ja nicht verpflichtet ist, einen vom Neutralen beliebig angesetzten Preis zu bezahlen. Die englischen Prisengerichte gewähren regelmäßig den Preis, den der Exporteur für die Waren bezahlt hat, und einen Zuschlag von 10 Prozent. Hiedurch wird der Verkaufspreis fast niemals erreicht. Und es empfiehlt sich auch, einerseits dem Präventionsgedanken Rechnung zu tragen — handelt es sich ja im Falle der Präemption stets um Gegenstände, die infolge ihrer Bestimmung präsumtive Konterbande sind —, andrerseits den Preis nach leicht zu ermittelnden Kriterien festzusetzen, damit der Kommandant des Kreuzers in der Lage ist, die Ware, wenn dies möglich ist, auf der Stelle vorzukaufen. Man kann also sehr wohl die Praxis der englischen Prisengerichte beibehalten.

II. Die Milderung der Repression.

Zu den vornehmsten Aufgaben einer Reform gehört es, womöglich in allen Fällen der Zufuhr von Konterbande Erleichterungen der Repression zu schaffen, die den Bedürfnissen des neutralen Handels gerecht werden, ohne den Interessen der Kriegführenden Abbruch zu tun. Die Neutralen haben das größte Interesse daran, daß das Schiff gar nicht oder nur dann aufgebracht wird, wenn dies nicht zu umgehen ist. Die Unterbrechung der Reise führt regelmäßig zu schweren Verlusten an Zeit, an Transportkosten, an Pönale für die Nichteinhaltung von Vertragsstipulationen usf. Auch der Kriegführende hat kein Interesse daran, das Schiff aufzubringen, wenn die Konterbande einen bloß geringen Wert hat. Andrerseits darf ihm aber nicht das Recht verkümmert werden, den Transport der präsumtiven Konterbande nach feindlichem Lande unter allen Umständen zu verhindern und Gegenstände militärischer Beschaffenheit zu konfiszieren, Gegenstände militärischer Bestimmung vorzukaufen — es wäre denn, daß diese Gegenstände nur einen minimalen Wert haben. Auf Grundlage dieser Erwägungen kann auch auf dem Boden der präsumtiven Konterbande eine Transaktion zwischen den einander gegenüberstehenden Interessen sehr wohl stattfinden. Die Praxis gibt die Mittel an die Hand: die Überlassung der Konterbande auf der Stelle, das Schutzgeleite und den Loskauf.

1. Die Überlassung.

Unter Zugrundelegung der Unterscheidung zwischen den beiden Arten der präsumtiven Konterbande könnte die Regelung folgendermaßen lauten:

a) Die Überlassung von Waren militärischen Charakters.

Hat der Kommandant des anhaltenden Schiffes festgestellt, daß das neutrale Schiff Waren militärischer Beschaffenheit führt, und vermag der Kapitän nicht zu beweisen, daß diese Waren im Kriege nicht Verwendung finden werden,

so kann der Kapitän die Überlassung der Gegenstände auf der Stelle anbieten. Der Kommandant ist verpflichtet, sie zu übernehmen, wenn er hiegegen kein Bedenken hat. Verweigert er die Übernahme (aus welchen Gründen immer) und beträgt der Wert der Gegenstände nicht mehr als 5000 Franken, so sichert sich der Kapitän die unbehinderte Fortsetzung der Reise dadurch, daß er die Waren vernichtet.

Hat der Kapitän die Konterbande übergeben oder vernichtet, so erteilt ihm der Kommandant eine schriftliche Bestätigung, in welcher er die übergebenen oder vernichteten Waren, die Einwendungen des Kapitäns und gegebenenfalls den Grund, weshalb er die Waren nicht übernommen hat, verzeichnet. Die Vorweisung dieser Bestätigung schließt jede weitere Visitierung des neutralen Schiffes insolange aus, als es nicht einen Hafen angelaufen hat, es läge denn ein bestimmter Grund vor, anzunehmen, daß das Schiff auf hoher See Konterbande an Bord genommen hat. —

Diese Bestimmung schützt das neutrale Schiff dagegen, aufgebracht zu werden, wenn die Übernahme auf der Stelle möglich ist und wenn die Konterbande einen nur geringen Wert hat. Werden die Waren versenkt oder vernichtet, so kommt der Kriegführende allerdings um das Recht, diese Waren unentgeltlich an sich zu bringen; aber doch nur dann, wenn er sich weigert, sie zu übernehmen, und nur, wenn die Waren einen geringen Wert haben; und er erlangt durch die Vernichtung die Garantie, daß die Waren nicht im Kriege gegen ihn in Verwendung treten werden. Umgekehrt sichert die Berechtigung des Kapitäns, die Waren zu vernichten, gegen eine unbegründete Verweigerung der Übernahme; der Kriegführende erlangt ja durch die Verweigerung keinen Vorteil.

b) Die Überlassung von Waren militärischer Bestimmung.

Hat der Kommandant des anhaltenden Schiffes festgestellt, daß das neutrale Schiff Waren militärischer Be-

stimmung an Bord führt, und vermag der Kapitän nicht zu beweisen, daß diese Waren im Kriege nicht Verwendung finden werden, so kann der Kapitän die Übergabe auf der Stelle anbieten. Der Kommandant ist verpflichtet, die Waren auf der Stelle zu übernehmen, wenn er gegen die Übernahme keine Bedenken hat. Verweigert er die Übernahme, aus welchem Grunde immer, so sichert sich der Kapitän die unbehinderte Fortsetzung der Reise dadurch, daß er die Waren vernichtet. —

Gegenstände militärischer Bestimmung unterliegen grundsätzlich dem Vorkauf. Der Kapitän wird daher von dem Rechte, die Waren preiszugeben, nur dann Gebrauch machen, wenn die Konterbande einen geringen Wert hat; andernfalls wäre ja die Preisgebung für den Neutralen ungünstiger, als die mit der Bezahlung der Ware verbundene Aufbringung. Daher wird der Kriegführende auch meist in der Lage sein, die Vernichtung durch Übernahme der Ware auszuschließen, wenn er in den Besitz der Ware zu gelangen wünscht. Hat die Konterbande einen großen Wert, so wird die Aufbringung regelmäßig stattfinden (vgl. des näheren Entwurf §§ 11, 12).

Die vorgeschlagene Formulierung wird wohl allen Einwendungen gerecht, welche man gegen die Überlassung erhoben hat. Da sie nur ein Recht der Neutralen ist, der Kriegführende sie also niemals fordern kann, ist sie eine Begünstigung, niemals eine Benachteiligung der Neutralen. Die schriftliche Fixierung und die doppelte Ausfertigung der Bestätigungen macht es dem Kaptor unmöglich, vor dem Prisengericht den Tatbestand zu bestreiten; von einer Übergehung des Prisengerichtes (Dupuis 270) kann daher nicht die Rede sein. Der Neutrale kann unter allen Umständen unter Beibringung der ihm erteilten Bestätigung Beschwerde erheben. Nichts hindert übrigens, die Kreuzerkommandanten anzuweisen, unmittelbar nach jeder Visitierung eines neutralen Schiffes, welche mit der Übergabe einer Bestätigung geendet hat, oder erst auf Verlangen, spätestens aber nach der Rückkehr in den Heimatshafen

die bei den Bordpapieren hinterlegten Ausfertigungen der Bestätigungen dem Prisengericht zu übergeben.

Auch das Inst. f. Völkerrecht hat im Art. 33 des Tabl. gén. die Überlassung — allerdings in abweichender Form — vorgeschlagen. Sie ist übrigens seit langem üblich (vgl. z. B. den Vertrag zwischen Rußland und Portugal vom 20. Dezember 1787, die dänische Verordnung vom 16. Februar 1864 und das preußische Prisenreglement vom 3. März 1864). Zudem liegt die Vermeidung der Aufbringung — wie betont — auch im Interesse der Kriegführenden. Ihre Schiffe können die Kreuzungen fortsetzen, anstatt nach dem oft weit entfernten Heimatshafen zu reisen; übrigens ist die Aufbringung selbst oft schwierig und gefährlich (vgl. Perels 289). Endlich ist anzunehmen, daß die Überlassung häufig die Zerstörung von neutralen Schiffen überflüssig machen wird. —

2. Das Schutzgeleite.

Seit dem 17. Jahrhundert pflegen neutrale Staaten in Kriegszeiten ihre Handelsschiffe durch Kriegsschiffe geleiten zu lassen, um sie vor der Durchsuchung und Aufbringung zu bewahren (vgl. besonders Dupuis, S. 304ff.). Nicht alle Staaten legen der Geleitung gleiche Rechtswirkung bei; ja England bestreitet die Berechtigung der Konvoyierung überhaupt; es erblickt in ihr eine Beeinträchtigung des den Kriegführenden zweifellos zustehenden right of visit and surch. Eine Vereinbarung wird nicht leicht zu erzielen sein. Die meisten Staaten werden auf die großen Vorteile des Geleitrechtes nicht verzichten wollen; andrerseits werden sich gerade die größeren Seemächte den Argumenten Englands nicht verschließen. Doch ist es nicht unmöglich, eine derartige Regelung des Geleitrechtes zu finden, die diese Argumente berücksichtigt. Holland (R. D. J. 1905, S. 375) glaubt selbst, die Haager Konferenz werde die Frage lösen können; und Lawrence empfiehlt, auf die anglo-russische Konvention vom 5./17. Juni 1801 zurückzugreifen, in welcher England — ein seltener Fall! — das Geleitrecht anerkannt

hat — freilich in Grenzen, die seinen Wert geradezu vernichten.

Von den zahlreichen Einwendungen, welche englische Schriftsteller und Staatsmänner gegen das Geleite erheben, treffen mehrere vollständig zu, und zwar folgende: Der Kommandant des Konvois kann getäuscht worden sein, seine Erklärungen verdienen daher nicht unbedingt Glauben; sein Ehrenwort, er führe keine Konterbande, ist wertlos, da ja der Begriff und der Umfang der Konterbande von Staat zu Staat schwankt; auch weiß man nicht, ob und wann die geleiteten Schiffe den Konvoi verlassen werden. Wer zudem die Umstände darüber entscheiden läßt, ob und welche Waren im Augenblick der Anhaltung Konterbande sind, kann den Kriegführenden unter keinen Umständen daran hindern, sich zu überzeugen, ob das neutrale Schiff — vielleicht ohne es selbst zu wissen — Konterbande führe.

Die von Lawrence vorgeschlagene Regelung dürfte kaum Beifall finden. Nach der genannten Konvention vermag das Geleite weder die Durchsuchung noch die Aufbringung der geleiteten Schiffe zu verhindern. Es verlohnt sich wahrhaftig nicht, einen so gewaltigen Apparat in Szene zu setzen, Hunderte von Personen zu mobilisieren, Tausende an Kosten zu bezahlen, wenn — wie dies bei der genannten Konvention der Fall ist — der ganze Effekt darin besteht, daß ein Marineoffizier der Prisenverhandlung beiwohnen darf, die überdies vielleicht in einer ihm unverständlichen Sprache geführt wird.

Was dem Schutzgeleite Sinn und Wert gibt, ist das Ansehen des Offiziers, die Überzeugung, daß seine Person sowie die strenge Beurteilung, der sein Verhalten begegnet, dafür bürgt, daß das wahr sei, was er unter Verpfändung seiner Ehre aussagt, und daß er die Pflichten erfüllen werde, die er ehrenwörtlich übernimmt. Es bedarf also gar keines Kriegsschiffes, es bedarf nur des Geleites des Transportes durch einen Offizier der Kriegsmarine. Ein neutrales Handelsschiff, das einen solchen Geleitoffizier — wie man

ihn nennen kann — an Bord führt, könnte ermächtigt werden, die Kriegsflagge an einer — zu vereinbarenden — Stelle zu hissen. Des näheren dürfte die im Entwurfe (§ 13) formulierte Bestimmung, die alle von den Engländern erhobenen Einwendungen berücksichtigt, praktisch und annehmbar sein.

Das größte Interesse, von der Regierung die Entsendung eines Geleitoffiziers zu erbitten, werden zweifellos Handelsschiffe haben, welche Gegenstände militärischen Charakters nach dem Gebiete eines kriegführenden Staates zu bringen bestimmt sind. Der Absender der Waren kann dem Geleitoffizier in diesem Falle die zur Entkräftung der Präsumtion erforderlichen Beweise unschwer verschaffen, z. B. eine Erklärung der Regierung des Destinationsstaates, welche besagt, daß die Artikel im gegenwärtigen Kriege nicht werden verwendet werden, oder ein Zertifikat, in welchem die Regierung zusichert, daß sie die Waren das Staatsgebiet passieren lassen werde u. dgl. Übrigens würde es sich in allen Fällen des Transportes solcher Waren empfehlen, schriftliche Beweisinstrumente solcher oder anderer Art mitzuführen; bei unverfänglichen Gegenständen wird zumeist die Vorweisung der Bestellung genügen. Selbstverständlich bleibt es jeder Regierung vorbehalten, die Entsendung eines Geleitoffiziers zu versagen, so oft sie dagegen Bedenken trägt. Die Institution des Geleites durch einen Offizier ist der Konvoyierung durch Kriegsschiffe aus mehreren Gründen vorzuziehen. Zahlreiche Staaten verfügen über eine sehr geringe Zahl von Kriegsschiffen; diese Staaten werden sich in Kriegszeiten nicht gerne des Schutzes ihrer Küsten berauben, zumal sie diese Schiffe möglicherweise zur Erfüllung ihrer Neutralitätspflichten benötigen. Die Entsendung eines Geleitoffiziers verursacht nahezu keine Kosten. Der Offizier, der nur einen Transport zu geleiten hat, kann sich leicht überzeugen, welche Gattungen von Waren das Schiff verfrachtet. Endlich macht die Entsendung eines Offiziers auf die Kriegsparteien nicht einen so offensiven Eindruck wie die Abordnung eines ganzen Kriegsschiffes.

3. Der Loskauf.

Nach einer alten Praxis sichert sich das angehaltene neutrale Schiff die ungestörte Weiterreise dadurch, daß der Kapitän dem anhaltenden Kreuzer oder Kaper ein „billet de rançon“ übergibt, d. i. ein Verpflichtungsschein, welcher auch dann zu honorieren ist, wenn die Verdächtigung des Transportes unbegründet war, und wenn das Schiff oder die Ladung später verloren gegangen ist. Die „Ranzionierungsverträge“ führten zu vielerlei Schwierigkeiten, teils wegen der ungeklärten Rechtsverhältnisse, die sich an die Schuldurkunde knüpfen, teils weil gerade die wichtigste Frage ungelöst blieb, nämlich die Frage, ob das neutrale Schiff durch den Loskauf das Recht erlangt, die Konterbande zum Feinde zu transportieren (dieses Recht widerspräche dem Interesse des Kriegführenden), oder ob es verpflichtet sein soll, die Konterbande in einem neutralen Hafen zu löschen (diese Pflicht würde den Loskauf für den Neutralen sehr drückend gestalten). Offenbar bilden diese Schwierigkeiten die Ursache, daß der Loskauf bereits seit langem in desuetudinem geraten ist; ja mehrere Staaten haben ihn ausdrücklich untersagt; heute findet er kaum mehr Anhänger: „the custom of demanding ranson is now nearly extinct among civilized nations“ (Phillimore; vgl. übrigens Geßner l. c. 342). Dupuis (S. 359) verweist aber im Anschlusse an de Boeck mit Recht darauf, daß die Zahlung eines Lösegeldes oder die Übernahme der Pflicht, ein Lösegeld zu zahlen, unter Umständen die Vernichtung des angehaltenen Schiffes verhindern könnte, und daß also „la destruction de la prise ne devrait être admise qu'en cas où le vaisseau capturé refuserait de souscrire une rançon raisonnable“. Eine solche Bestimmung wäre deshalb sehr empfehlenswert, weil sie auch verhindern würde, daß die Besatzung und die Passagiere des zu zerstörenden Schiffes an Bord des Kriegsschiffes oder Kapers genommen werden; liegt doch diesem Eingriffe in vitale Interessen der Neutralen oft nur ein minimes Interesse des Kriegführenden zu Grunde. Es besteht jedoch — eben der Schwierigkeiten wegen, mit

denen die detaillierte Regelung der Frage zu kämpfen hat — keine Aussicht, daß eine solche Bestimmung angenommen wird. Um so mehr dürfte es sich daher empfehlen, dieser üblen Folge durch eine Bestimmung des Inhaltes zu begegnen, daß aufgebrachte neutrale Schiffe in neutrale Häfen gebracht werden müssen, wenn hiedurch die Zerstörung der Schiffe vermieden werden kann.

Im allgemeinen ist die Einbringung von Prisen in neutrale Häfen nach geltendem Rechte nicht statthaft. Sie wird jedoch von jeher nicht als unbedingt unzulässig betrachtet, ja manchmal sogar ausdrücklich — wenn auch mit Beschränkungen — gestattet (vgl. z. B. die franz. Neutralitätserklärung von 1904 in R. G. XI. Documents, die österr. Vdg. vom 7. August 1803 und 25. Mai 1854; auch in Verträgen, vgl. Perels 215). Perels hat sie in der 1. Auflage des „Seerechtes" für zulässig erklärt; in der 2. Auflage (S. 214) führt er aber dagegen an, „daß durch das Einbringen eines erbeuteten Schiffes nach einem neutralen Hafen und dessen Bewachung daselbst dieser Platz den Charakter eines Depots für den Kriegführenden gewinnt". Dieses — an sich ganz berechtigte — Bedenken trifft jedoch nicht zu, wenn die Einbringung lediglich als ganz vereinzelte Ausnahme im Interesse der auf dem Schiffe befindlichen Besatzung und Passagiere zugelassen wird. Auch stünde nichts im Wege, besondere Kautelen gegen Mißbräuche zu schaffen. Sie dürften aber gar nicht erforderlich sein, da ja nach der Sachlage jeweils ein anderer neutraler Hafen in Betracht kommen würde. Die Bestimmung könnte folgendermaßen lauten: „Ein der Aufbringung unterliegendes Schiff ist nach dem nächstgelegenen neutralen Hafen zu dirigieren, wenn hiedurch seine Zerstörung vermieden werden kann."

III. Die Verschärfung der Repression.

Als regelmäßige Formen der Repression haben sich ergeben: die Verweisung der nichtpräsumtiven Konterbande, der Vorkauf der Waren militärischer Bestimmung und die Konfiskation der Waren militärischer Beschaffenheit. Die

Repression ist nicht Strafe, sondern Selbsthilfe; denn der Handel mit Konterbande ist erlaubt.

Unter Umständen ist es angezeigt, die Repression zu verschärfen. Aber auch die verschärfte Repression ist nicht Strafe, sondern eine Präventionsmaßregel. Mit dieser Auffassung geht man auch dem unfruchtbaren Streit aus dem Wege, ob die Kriegführenden berechtigt sind, gegen die Neutralen auf hoher See Justiz zu üben. Nichts hindert die Staaten, festzusetzen, daß die Repression von Akten der Konterbande unter gewissen Umständen verschärft werden kann.

Über die Umstände, welche die Verschärfung rechtfertigen, und über das Ausmaß der Verschärfung sind Wissenschaft und Praxis nicht einig (vgl. Kleen, contreb. 213). Man erschwert sich die gerechte und praktische Lösung der Frage dadurch, daß man verschiedene Gruppen von Erschwerungsgründen vermengt. Die Erschwerungsumstände gründen sich entweder auf ein fehlerhaftes Verhalten des Absenders der Ware (welcher zumeist ihr Eigentümer ist) oder des Verfrächters (welcher während der Reise durch den Kapitän repräsentiert wird). Das fehlerhafte Verhalten des Absenders darf nicht zu Maßregeln gegen den Verfrächter führen und umgekehrt, noch viel weniger aber zu Maßregeln gegen den Eigentümer des unverfänglichen Teiles der Ladung. Solche Maßregeln wären nicht im Bedürfnisse nach Prävention begründet; auch ständen sie mit der Pariser Deklaration in entschiedenem Widerspruch (vgl. besonders Perels 254f.).

Der Handel mit Konterbande wird deshalb als zulässig betrachtet und von den neutralen Staaten ausdrücklich gestattet, weil er im Grunde nichts darstellt als einen Akt der Ausübung eines erlaubten Geschäftsbetriebes, mit welchem der Fabrikant oder der Händler nur den Zweck verbindet, einen Gewinn zu erzielen, ohne daß er verpflichtet wäre, nach der Person und dem Zweck des Abnehmers zu fragen. Daß die Ware, die er liefert, möglicherweise im Kriege Verwendung finden wird, vermag ihn nicht zu

belasten: das Geschäft ist ein friedliches. Insolange sich der Handel mit Konterbande in diesem Rahmen hält, hat es also bei der normalen Repression zu bleiben. Hatte dagegen der Lieferant nachweislich oder offenbar davon Kenntnis, daß die Waren zur Verwendung im Kriege bestimmt sind, so ist die Verschärfung der Repression behufs künftiger Abhaltung gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die Verfrächter. In der Regel bezweckt die Reise eines Handelsschiffes die Versendung einer Menge von Waren verschiedener Gattung und verschiedener Bestimmung. Findet sich unter diesen Waren eine oder die andere Sendung von Konterbande, so vermag dies den friedlichen Charakter der Reise im allgemeinen nicht zu tangieren, zumal wenn es sich um Waren handelt, welche erst besondere Umstände zur Konterbande machen. Wissentlichkeit der Absendung oder Zufuhr von Konterbande macht zwar den Akt des Konterbandierens an sich nicht zu einem Delikt; wohl aber ist sie als Verschärfungsgrund zu betrachten.

Der näheren Regelung bietet die Unterscheidung der verschiedenen Arten der Konterbande keine Schwierigkeit. Der Absender von Gegenständen der nichtpräsumtiven Konterbande, z. B. einer Ladung von Kohlen, die nach einem Handelshafen bestimmt sind, kann unter Umständen sehr wohl gewußt haben, daß die Waren im Kriege Verwendung finden sollen; mag der Beweis hiefür auch selten zu erbringen sein, so rechtfertigt sich doch die Bestimmung, daß die Konterbande im Falle der Wissentlichkeit jedenfalls der Konfiskation unterliegt. Dasselbe hat für Gegenstände militärischer Bestimmung zu gelten. Ist die Konterbande speziell nach einem militärischen Etablissement, einem Kriegsschiff oder Geschwader, oder nach den Landstreitkräften bestimmt, so wird die Wissentlichkeit geradezu die Regel bilden. Sie wurde zwar bei Festsetzung der Repression der präsumtiven Konterbande bereits in Anschlag gebracht, jedoch nur als vermutete Wissentlichkeit (vgl. oben S. 60f.). Der Umstand, daß eine Ware nach einem Kriegshafen oder dgl. gebracht wird, ist, wenn nicht dargetan werden kann, die

Ware sei an einen Privaten bestimmt, so gravierend, daß er an sich schon normalerweise eine schärfere Repression erheischt, auch wenn es nicht gelingt, die Wissentlichkeit nachzuweisen. Kann dagegen geradezu erwiesen werden, daß der Absender um die künftige Verwendung wußte, so soll an die Stelle der Präemption der Verfall treten. Gegenstände militärischer Beschaffenheit verfallen — da der Absender, wenn er nicht beweisen kann, daß sie nicht für den gegenwärtigen Krieg bestimmt sind, wissen mußte, welche Bestimmung sie finden werden — unbedingt der Konfiskation. Man kann also ganz allgemein bestimmen: Die Konterbande verfällt, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist, unter allen Umständen, wenn erweislich ist, daß der Absender wußte, daß die Waren im Kriege Verwendung finden würden (vgl. Entwurf § 15).

Schon bei der Besprechung der Frage, welche Repression die präsumtive Konterbande finden soll, hat sich ergeben, daß es nicht angeht, jedesmal das Schiff zu konfiszieren, wenn der Verfrächter oder Kapitän wußte, daß er Konterbande zuführe. Stünde es doch auch gar nicht im Einklang, ein Schiff, das vielleicht einen Wert von Millionen darstellt, deshalb wegzunehmen, weil es einige minderwertige Konterbandeartikel an Bord hat. Selbst wenn die leichteren Repressionsformen Platz greifen, ist der Schaden, den der Verfrächter erleidet, ein sehr großer, sei es, daß das Schiff nach einem neutralen Hafen verwiesen wird, sei es, daß der Verfrächter die vernichteten Waren zu ersetzen hat, oder daß das Schiff aufgebracht wird. Und zweifellos würden die Bestimmungen, die der Erleichterung der Repression dienen, geradezu illusorisch gemacht, würde man in jedem Falle wissentlicher Zufuhr von Konterbande die Aufbringung des Schiffes und der Waren zulassen, die ja mit seiner Konfiskation notwendig verbunden ist. Die gegenwärtige Praxis neigt allerdings zu einer schärferen Behandlung der Wissentlichkeit. Und man könnte vielleicht Anstoß daran nehmen, daß der Verfrächter gleich behandelt wird, ob er wußte, daß er Konterbande führe, oder nicht.

Solchen Bedenken könnte durch ein Kompromiß Rechnung getragen werden. Man könnte verordnen: Im Falle, daß die Aufbringung des neutralen Schiffes zulässig ist, hat der Kriegführende das Recht, das aufgebrachte Schiff bis zur Beendigung des Krieges zurückzubehalten, wenn dem Verfrächter oder dem Kapitän nachweislich bekannt war, daß er Konterbande führe (vgl. Entwurf § 16).

Nach dieser Bestimmung würde die Sequestration, wie eine Vergleichung mit den die „Überlassung" betreffenden Vorschriften zeigt (oben S. 112ff.), regelmäßig dann Platz greifen, wenn das Schiff eine solche Menge von Konterbande führt, daß die Übernahme auf der Stelle nicht möglich ist, oder wenn die Konterbande einen größeren Wert hat. Die Verschärfung wäre daher auch aus diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Anders jedoch, wenn nicht bloß einzelne der zugeführten Waren eine verdächtige Beschaffenheit oder eine verdächtige Bestimmung haben, das Schiff vielmehr nur oder fast ausschließlich präsumtive Konterbande trägt. In diesem Falle nimmt die Reise selbst einen geradezu feindlichen Charakter an und das Schiff verdient kein anderes Schicksal, als zu verfallen. Jeder Neutrale kann vermeiden, präsumtive Konterbande zuzuführen, und er soll es vermeiden, wenn er sich nicht die Beweise dafür verschaffen kann, mittels deren er dem Kriegführenden dartut, daß die Sendung trotz des Anscheines unverfänglich ist. Um so leichter kann er vermeiden, eine ganze Schiffsladung von Waffen u. dgl. nach Feindesland zu bringen, oder eine ganze Schiffsladung von Waren nach einer Kriegsflotte oder einem Arsenal zu dirigieren.

Dieser Gedanke liegt den mannigfachen Bestimmungen zu Grunde, die das Schiff, manchmal auch die unverfängliche Ware verfallen lassen, wenn die Konterbande eine gewisse Menge der Ladung ausmacht, so z. B. die ganze Ladung (preuß., österr. und dän. Regl. von 1864, russ. Regl. 1869) oder drei Viertel der Ladung (Frankreich) oder einen „erheblichen" Teil (österr. Vdg. vom 9. Juli 1866, RGBl.

Nr. 37). Die Festsetzung einer bestimmten Proportion ist willkürlich, aber auch höchst unpraktisch; denn die Proportion kann durch einige Säcke Kartoffel zu Gunsten des Neutralen umgestoßen und so die Bestimmung umgangen werden. Daher ist die von Holland (R. D. J. 1905, S. 375f.) der kommenden Konferenz vorgelegte Frage nach der Berechtigung einer Regel „condamnant le navire lui-même quand, au delà d'une certaine proportion, sa cargaison a le caractère de contrebande?" mit „Nein" zu beantworten. Zudem müßte ja die Proportion auf einem bestimmten Maßstab basieren. Soll der Wert der Ware entscheiden oder ihr Gewicht oder ihr Volumen? Eine Juwelensendung könnte den Wert einer ganzen Schiffsladung von Kriegsgerät übersteigen, ein relativ geringes Quantum Blei das Gewicht einer Schiffsladung Getreide paralysieren, und was bedeutet das Volumen einer Kohlenladung gegen einige Kisten Goldes? Man müßte also auf den Rechtsgrund zurückgehen, die Kriterien Wert, Gewicht und Volumen nach Bedarf kombinieren und das Itinerär des Schiffes in Betracht ziehen, um eine befriedigende Lösung zu erhalten. Übrigens kann auch ein Transport anscheinend unverfänglicher Natur — res ancipitis usus, bestimmt nach einem feindlichen Handelshafen — als eine beabsichtigte Zufuhr von Konterbande erwiesen werden. In diesem sowie in dem Falle der Zufuhr von res usus ancipitis nach einer speziell militärischen Bestimmung (präsumtive Konterbande der zweiten Kategorie) müßte, wenn sich infolge der Menge der Konterbande die Reise des Schiffes selbst als bedenklich darstellt, an die Stelle der gewöhnlichen, milderen Repression (Verweisung, beziehungsweise Präemption der Waren) die Konfiskation treten. Es wäre mißlich, den Verfall des Schiffes mit dem Vorkauf der Waren, geradezu unmöglich, ihn mit der Verweisung zu verknüpfen (vgl. oben S. 105). Auch wird der Absender einer so großen Quantität von Konterbande regelmäßig von der verdächtigen Natur der Sendung Kenntnis haben. Man könnte danach, alle Fälle zusammenfassend, folgende Bestimmung aufstellen: Das Schiff und die an Bord

befindliche Konterbande verfällt, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist, wenn die Zusammensetzung der Ladung und das Itinerär des Schiffes mit Grund darauf schließen lassen, daß die Zufuhr von Konterbande geradezu den Zweck der Reise bildete (vgl. Entwurf § 17).

Manche Schriftsteller wollen Transporte, welche im Auftrage der Kriegführenden, nach vorheriger Verabredung, ausgeführt werden, aus der Konterbande ausscheiden und einer strengeren Repression unterwerfen. In einem solchen Falle — meint Kleen (contreb. 256) — „le délit est caractérisé par cette circonstance toute particulière, que le neutre est convenu d'avance avec le belligérant d'amener l'objet à une place déterminée où sa destination est évidente, et que le neutre s'est chargé du transport à la requête de l'autorité belligérante ou sous la forme d'une commission à son service“. Allein Waren werden regelmäßig auf Bestellung versendet, und eine Besonderheit könnte nur darin erblickt werden, daß die Bestellung vom kriegführenden Staate selbst, zumal von militärischen Organen — Kriegsamt, Kommanden — ausgegangen ist, oder daß die nähere Destination der Ware eine militärische Behörde oder Anstalt (Arsenal, Werfte) oder ein Schiff ist. Indessen geben solche Fälle nicht Anlaß zu einer eigenen Bestimmung; es läge denn der — nicht zur Konterbande gehörige — Fall eines „service interdit“ vor. Die Wissentlichkeit ist bereits bei Bestimmung der Repression in Anschlag gebracht worden, welche die Ware trifft. Oft geht ja übrigens erst aus der Bestellung oder der näheren Destination hervor, daß es sich um Zufuhr von Konterbande handelt (vgl. oben S. 50). Die schwereren Fälle — Zuführung großer Mengen von Kriegsbedarf oder Zuführung von Waren auf Schiffen, die ihre Fracht geradezu ausschließlich an militärische Etablissements oder Schiffe abgeben — unterliegen bereits der Verschärfung, die auf die Proportion der Konterbande zur harmlosen Ware abstellt — mag es sich um Zufuhr präsumtiver oder nichtpräsumtiver Konterbande handeln. Die von Kleen vorgeschlagene Bestimmung ist sichtlich ein Lücken-

büßer. Kleen anerkennt nur die absolute Konterbande in ihrer Beschränkung auf „munitions de guerre"; da es ihm aber offenbar doch nicht möglich scheint, den Kriegführenden zuzumuten, daß sie ruhig zusehen, wenn die neutralen Schiffe die Flotte des Gegners — diese schwebt ihm offenbar als „place déterminée" vor — mit Schiffsbedarf aller Art, Kohlen, Lebensmitteln usf. versehen, so führt er die okkasionelle Konterbande unter der Maske eines „transport d'objets nécessaires" wieder ein (vgl. oben S. 27). Wer den Umfang der Konterbande nicht in ungehöriger Weise beschränkt, hat nicht notwendig, zu einer so künstlichen Distinktion die Zuflucht zu nehmen, wie sie in der Unterscheidung von „Konterbande" und „transport d'objets nécessaires" liegt.

Es ist ein Beweis für die Brauchbarkeit der gegebenen Bestimmung, daß sie sich in den schwierigen Fragen bewährt, zu welchen die Lieferung von Schiffsbedarf, besonders Kohle, an Schiffe der Kriegführenden Anlaß gibt.

Nach geltendem Rechte sind die Neutralen befugt, die Kriegsschiffe der Belligerenten in neutralen Häfen mit Kohle zu versorgen, dagegen bildet die Zufuhr von Kohlen nach feindlichen Schiffen auf hoher See einen Akt der Konterbande. Hierin liegt zweifellos eine Anomalie, und es hieße, diese Anomalie ins Unerträgliche steigern, wollte man solche Zufuhren besonders strenge behandeln. Die Interessen des Gegners sind genügend geschützt, wenn eine Sendung nach der Flotte oder einzelnen Schiffen als präsumtive Konterbande erfaßt, und in dem Falle, daß der Transport offenbar ausschließlich der Zufuhr von Konterbande dient — und regelmäßig wird der Fall so liegen, daß ein Kohlendampfer seine ganze Fracht einem Kriegsschiffe zuführt —, auch das Schiff der Konfiskation unterworfen wird. Keinesfalls empfiehlt es sich, eine solche Zufuhr geradezu für eine Neutralitätsverletzung zu erklären und den neutralen Staat zu verpflichten, derartige Transporte zu verbieten und zu verhindern. Man soll ja — wie wiederholt betont — den neutralen Staat und dessen Verantwort-

lichkeit so wenig als möglich in Anspruch nehmen, und auch den seltsamen Widerspruch: Kohlenversorgung im Hafen gestattet, auf hoher See schwere Form der Konterbande, nicht vergrößern. Solange man den Widerspruch nicht klaffender gestaltet, löst er sich in gewisser Hinsicht von selbst. Jeder der Kriegführenden kann die Kohlenzufuhr an seinen Gegner, nicht aber die Versorgung feindlicher Schiffe in neutralen Häfen hindern; dafür aber muß der Kriegführende, der ungestört Kohlen einnehmen will, die Fahrt unterbrechen und einen Hafen anlaufen, also einen Zeitverlust auf sich nehmen. Eine rationelle Regelung der Frage der Kohlenversorgung ist allerdings insolange unmöglich, als die Praxis den Neutralen gestattet, feindlichen Schiffen im Hafen so viel Kohle zu liefern, als „für die Weiterreise bis zum nächsten heimischen Hafen erforderlich" ist (v. Liszt, S. 361, Note 3). Diese Bestimmung ist, wie Despagnet (vgl. S. 810ff.) mit Recht sagt, „équivoque et d'une observation difficile" und zumal dann unpraktisch, wenn es offenbar ist, daß sich das Schiff nicht nach der Heimat begibt, wie etwa die spanischen Schiffe im amerikanischen Kriege (1898), die in Halifax, nahe dem Kriegsschauplatz, so viel Kohle erhielten, als sie benötigten, um den Atlantischen Ozean zu durchqueren und Ferrol zu erreichen. Kriegsschiffe, die während eines Krieges Kohle einnehmen, pflegen in der Regel nicht nach Hause, sondern nach dem Kriegsschauplatze zu dampfen; folglich wird die Distanz zum Kriegsschauplatz zu berücksichtigen sein. Gewiß muß in erster Linie die Entfernung des Heimatshafens in Betracht kommen, denn keinem Schiffe darf von Rechts wegen die Heimfahrt unmöglich gemacht werden. Wenn jedoch das Schiff eingestandenermaßen oder offenbar nicht in die Heimat zurückzukehren beabsichtigt, führt die Bemessung, welche die Entfernung vom Kriegsschauplatze ignoriert, notwendig zu unzulässiger Begünstigung des einen, unzulässiger Benachteiligung des anderen Belligerenten. Daher offenbar die Preisgebung des Prinzips in den letzten Kriegen (vgl. R. D. J. 1904, S. 122f.; R. G. XI, S. 531). Es empfiehlt

sich also, die von Holland (R. D. J. 1905, S. 375f.) aufgestellte Frage, ob die neutrale Regierung „l'exportation de fournitures, spécialement de charbon, aux flottes des belligérants qui sont en mer" zu verhindern obligiert sein soll, zu verneinen, auf solche Zufuhren die allgemeinen, die Konterbande betreffenden Grundsätze — gegebenenfalls mit den vorgesehenen Verschärfungen der Repression — anzuwenden, und zu bestimmen: „Die Neutralen sind berechtigt, den im Kriege verwendeten Schiffen der Belligerenten in ihren Häfen so viel Kohle zu liefern, als zur Erreichung des nächstgelegenen Heimatshafens erforderlich ist. Begeben sich diese Schiffe jedoch eingestandenermaßen oder offenbar nicht nach der Heimat, so dürfen sie nicht mehr Kohle erhalten, als sie brauchen, um den Kriegsschauplatz zu erreichen und überdies eine Fahrt von 14 Tagen mit mittlerer Geschwindigkeit zurückzulegen." Letzteres deshalb, weil man den Zweck der Fahrt illusorisch machen würde, wollte man den Schiffen nur die Erreichung des Kriegsschauplatzes ermöglichen. Daß nicht die absolute Menge der Kohlen entscheiden darf, sondern die Dauer der Fahrt maßgebend sein muß, bedarf keiner Begründung. Die Bemessung der Dauer mit 14 Tagen rechtfertigt sich damit, daß die Schiffe in den Stand gesetzt werden müssen, vom Kriegsschauplatz wieder nach einem neutralen Hafen zu fahren, wo sie neuerdings Kohle einnehmen können. Die angegebene Quantität dürfte hiezu ausnahmslos genügen. —

Doktrin und Praxis kennen noch mancherlei Umstände, beziehungsweise Gruppen von Umständen, welche eine Verschärfung der Repression rechtfertigen sollen. Hieher zählen folgende Fälle:

1. Der Fall, daß der Eigentümer der Konterbande auch harmlose Ware an Bord gegeben hat. Die Ausdehnung der Repression auf die harmlosen Waren wird besonders von der englischen Doktrin propagiert; sie pflegt sich darauf zu berufen, daß der feindliche Charakter der Konterbande die harmlose Ladung „infiziere" („contagion, infection hostile"). Die Schriftsteller sind sich aber wohl selbst

darüber klar, daß sie damit nicht ein ernstes Argument bringen. Man könnte es allerdings der Prävention halber für notwendig erachten, auch die harmlose Ladung verfallen zu lassen. Allein dieser Gesichtspunkt ist schon in den allgemeinen Bestimmungen über die Repression in Anschlag zu bringen; und die Ausdehnung der Repression auf die harmlosen Waren widerspricht der Pariser Deklaration (vgl. oben S. 120).

2. Der Fall, daß die Konterbande dem Eigentümer des Schiffes oder dem Kapitän gehört — ein Umstand, der den Verfall des Schiffes rechtfertigen soll. Der Eigentümer des Schiffes, welcher verfängliche Waren verfrachtet, beziehungsweise der Kapitän kann — wie sich oben S. 105 ergeben hat — regelmäßig nicht im Zweifel sein, daß er Konterbande führe, zumal wenn es sich um Artikel der präsumtiven Konterbande handelt. Sie können sich aber noch viel weniger auf Gutgläubigkeit berufen, wenn die Konterbande ihnen selbst gehört. Es wird ihnen also in diesem Falle fast stets Wissentlichkeit zur Last fallen, und schon insofern eine schwerere Repression eintreten, entweder Sequestration oder Verfall des Schiffes, je nachdem die Konterbande einen geringeren oder größeren Prozentsatz des Transportes ausmacht.

Ob man eine über diese Repression hinausgehende Verschärfung eintreten lassen will oder nicht, hängt offenbar weniger von Argumenten als davon ab, ob man mehr zur Strenge oder zur Milde neigt. Zweifellos erfordern es die Interessen der Belligerenten nicht unbedingt, das Schiff immer verfallen zu lassen, wenn der Reeder oder der Kapitän eine — vielleicht nur minimale — Quantität von Waren dem Feinde liefert. Es dürfte also gerecht sein, das Verhältnis des Wertes dieser Waren zum Werte des Schiffes in Betracht zu ziehen und etwa zu bestimmen: Gehört die ganze an Bord befindliche Konterbande oder ein Teil derselben dem Eigentümer des Schiffes selbst oder dessen Kapitän oder beiden zum Teile, so verfällt das Schiff, wenn die ihnen gehörigen Konterbandeartikel mindestens

ein Zehntel des Wertes des Schiffes erreichen, es wäre denn, daß sie nicht wissen konnten, daß diese Artikel Konterbande sind. — Die Proportion ist allerdings willkürlich; sie soll aber nur ausschließen, daß eine ganz geringwertige Sendung von Konterbande den Verfall eines wertvollen Schiffes nach sich zieht. Vermag auch der Eigentümer der Konterbande die aufgestellte Proportion leicht zu umgehen, so hat sie doch auf jeden Fall den Effekt, die Belligerenten gegen den Konterbandehandel des Verfrächters wirksam zu schützen. Übrigens pflegen Reeder und Kapitäne größerer Schiffahrtsunternehmungen nicht Warenhandel zu treiben. Der Fall dürfte nur praktisch werden, wenn es sich um kleinere Zufuhren zur Flotte oder zu einzelnen Schiffen handelt. Solche Transporte unterfallen aber regelmäßig der Bestimmung, nach welcher das Schiff konfisziert werden darf, wenn der Transport von Konterbande geradezu den Zweck der Fahrt bildet (vgl. oben S. 124f., Entwurf § 18).

3. Der Fall, daß sich der Verfrächter, der Kapitän oder der Eigentümer der Konterbande eines fehlerhaften Verhaltens schuldig gemacht hat. Im einzelnen lassen sich die Möglichkeiten nicht erschöpfend aufzählen: falsche Bezeichnung und Verhehlung von Waren; Widersetzlichkeiten, Fluchtversuche, sei es, daß sie tatsächlich stattgefunden haben, sei es, daß der Absender den Auftrag hiezu erteilt hat; Fälschung der Bordpapiere oder Vernichtung der Papiere, widerspruchsvolle Angaben in den Papieren usf. Daß diese Fälle eine schwere Repression finden müssen, ist selbstverständlich. Sie nehmen dem ganzen Transport den friedlichen Charakter und stempeln das Schiff geradezu zu einem feindlichen; die Bestimmungen der Pariser Deklaration finden auf einen solchen Transport keine Anwendung mehr. Deshalb soll nicht nur das Schiff, sondern auch der unverfängliche Teil der Ladung verfallen, sofern er der schuldigen Person gehört. Es rechtfertigt sich also folgende Bestimmung: Die Konterbande unterliegt unter allen Umständen der Konfiskation, wenn ihr Eigentümer eigens zu dem Zwecke Anstalten getroffen hat, daß der

Kriegführende in seinen Rechten verkürzt werde, wenn er bei solchen Anstalten mitgewirkt oder hiezu, wenn auch erfolglos, angestiftet hat. Das Schiff verfällt, wenn sein Eigentümer oder der Kapitän eigens zu dem Zwecke Anstalten getroffen haben, daß der Kriegführende in seinen Rechten verkürzt werde, wenn sie bei solchen Anstalten mitgewirkt oder den Auftrag hiezu übernommen haben, sollte er auch nicht zur Ausführung gelangt sein. Ob die Anstalten vor Beginn der Reise des Schiffes, vor, während oder nach der Anhaltung getroffen wurden, ist nicht entscheidend. Der unverfängliche Teil der Ladung verfällt, sofern er der schuldigen Person gehört (vgl. Entwurf § 19).

Der Fall, daß der Absender dem Kapitän den Auftrag gegeben und der Zuführende den Auftrag übernommen hat, der Aufforderung, zu stoppen, nicht Folge zu leisten, sondern die Flucht zu ergreifen, oder sich der Anhaltung, Visite, Durchsuchung usf. tätlich zu widersetzen, wird von der englischen Praxis mit Recht als erschwerender Umstand betrachtet. Er erscheint denn auch durch die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt. Der vorletzte Satz der Bestimmung trifft auch die Fälle des Fluchtversuches, der Widersetzlichkeit, frauduloses Verhalten und Ungehorsam aller Art nach der Aufbringung, beziehungsweise Beorderung des Schiffes nach einem Hafen des Nehmestaates und nach der Entlassung des verwiesenen Schiffes (vgl. übrigens oben S. 109).

4. Der Fall, daß der Eigentümer des Schiffes oder der Kapitän einem Staate angehört, der sich vertragsmäßig verpflichtet hat, die Lieferung von Waren solcher Art wie die zugeführten zu untersagen und zu verhindern.

Ob die Staaten, wenn sie einmal eine Vereinbarung über die Behandlung der Konterbande geschlossen haben, hierüber noch Verträge eingehen werden, kann bezweifelt werden. Jedenfalls aber soll es den Kontrahenten vorbehalten bleiben, die Rechtsfolgen zu bestimmen, welche die absichtliche oder fahrlässige Kontravention finden soll.

5. Der Fall, daß die Bordpapiere wesentliche Mängel aufweisen, ohne daß hierin eine zu dem Zwecke der Verletzung von Rechten der Kriegführenden unternommene Veranstaltung erblickt werden kann.

In diesem Falle wird sich der Kriegführende veranlaßt sehen, eine genaue Durchsuchung vorzunehmen. Bleibt hienach die Natur des Transportes zweifelhaft, so muß dem Kriegführenden, wenn sich die Zweifel nicht beheben lassen, freistehen, das Schiff aufzubringen und die Entscheidung dem Prisengerichte zu überlassen. Man könnte demnach des näheren bestimmen: Die Tatsache, daß die vom Kommandanten des anhaltenden Schiffes zu ermittelnden Umstände nicht oder nur zum Teile den Schiffspapieren entnommen werden können, rechtfertigt an sich nicht den Verfall des Schiffes oder der Ladung. Bleibt nach der Vernehmung des Kapitäns und anderer Auskunftspersonen und nach der Durchsuchung des Schiffes zweifelhaft, ob die verdächtigen Waren Konterbande sind, so stehen dem Kapitän alle Rechte zu, die ihm durch die allgemeinen, die Repression betreffenden Bestimmungen eingeräumt sind. Ergeben sich aus den Papieren, aus der Vernehmung oder aus der Durchsuchung Anhaltspunkte dafür, daß Umstände vorliegen, welche die Wegnahme des Schiffes rechtfertigen, so kann das Schiff aufgebracht werden. Die Aufbringung präjudiziert jedoch der späteren Freigabe des Schiffes und der Waren nicht (vgl. des näheren Entwurf § 22).

Eine Darstellung des Rechtes der Konterbande und ein Vorschlag zur Vereinbarung von Rechtsgrundsätzen, welche diese Materie betreffen, wiese eine empfindliche Lücke auf, wenn sie nicht den geradezu einmütig anerkannten Satz enthielten, daß neutrale Schiffe nur aufgebracht werden dürfen, wenn sie auf handhafter Tat betreten werden. Die Kriegführenden haben keinerlei gegründete Ursache, von diesem Grundsatze abzugehen oder gar über Benachteiligung zu klagen, wenn ihre Interessen bereits durch die Festsetzung des Umfanges der Konterbande, sowie der Repression, welche jeweils einzutreten hat,

in weitestem Maße gewahrt worden sind. Es empfiehlt sich mithin, zu bestimmen: Die Aufbringung neutraler Schiffe und jeder andere Akt der Repression ist nur dann statthaft, wenn das Schiff mit der Konterbande an Bord oder sonst auf handhafter Tat betreten wird (vgl. Entwurf § 21).

Schließlich ist noch zweier Fälle zu gedenken, die eine besondere Art der Repression betreffen.

1. In Theorie und Praxis wird anerkannt, daß es unbillig wäre, die volle Strenge der Repression auf ein Schiff anzuwenden, welches seine Reise noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten angetreten hat. Es ist billigerweise zu vermuten, daß ein solches Schiff vom Kriege nicht Kenntnis habe, wenn es nicht mittlerweile einen Hafen angelaufen hat, wo es davon erfahren haben muß. Allerdings kann es, zumal wenn es auf vielbefahrenen Straßen fährt, auch durch begegnende Schiffe in Kenntnis gesetzt worden sein. Vollends lassen die Fortschritte der Funkentelegraphie annehmen, daß man bald leicht im stande sein wird, Schiffen auf hoher See vom Lande aus Nachrichten zukommen zu lassen. Diesen Möglichkeiten wäre durch die Fassung der Bestimmung Rechnung zu tragen. Die Vorschrift müßte auf dem Gedanken beruhen, daß die Neutralen womöglich keinen Schaden erleiden sollen, wenn das Schiff vom Kriege nicht Kenntnis erhalten hat (vgl. Perels 252, Bonfils 787). Man könnte etwa festsetzen: Hat das angehaltene Schiff den Heimatshafen vor Ausbruch der Feindseligkeiten verlassen und geht aus den Umständen weder hervor, daß es die Fahrt geradezu im Hinblick auf den Krieg, welcher auszubrechen drohte, angetreten, noch auch, daß es im Laufe der Reise vom Ausbruch des Krieges erfahren hat, so tritt lediglich die Verweisung des Schiffes ein. Auch in diesem Falle stehen dem Kapitän alle Rechte zu, die er hätte, wenn das Schiff die Reise erst nach Beginn des Krieges angetreten hätte (vgl. Entwurf § 14).

2. Die Kriegführenden pflegen neutrale Schiffe, die sie anhalten, zu versenken oder zu verbrennen, wenn die Aufbringung des neutralen Schiffes nicht lohnend oder nicht

möglich ist, wenn es z. B. Mangel an Kohlen hat, seeuntüchtig, von geringer Fahrgeschwindigkeit, wenn der Wert der Konterbande sehr gering ist, wenn feindliche Schiffe in der Nähe sind oder die Gefahr einer Reprise droht usf. Das Inst. f. Völkerrecht läßt in Art. 50 des Reglements die Zerstörung in fünf bestimmten Fällen zu, das russische Reglement vom März 1895 gibt allgemeinere Bestimmungen. Es ist wohl ausgeschlossen, die Bedingungen von vornherein in befriedigender Weise festzusetzen. Den Mißbräuchen wird am besten durch eine solche Regelung der Repression vorgebeugt, welche die Aufbringung des Schiffes möglichst ausschließt. Auch wurde bereits eine Bestimmung vorgeschlagen, welche den Kriegführenden ermöglicht, in vielen Fällen von der Zerstörung abzusehen (vgl. oben S. 119, auch S. 115). Endlich aber folgt aus der Erwägung, daß billigerweise die Kriegführenden und nicht die Neutralen die Kosten des Krieges zu tragen haben, daß die Kriegführenden verpflichtet werden müssen, das zerstörte Schiff und alle vernichteten Waren zu ersetzen und allen Schaden zu vergüten. Damit rechtfertigt sich die in § 23 des Entwurfes formulierte Bestimmung. —

§ 7. Die Lokalisierung des Anhaltungsrechtes.

Die Interessen des neutralen Handels würden durch Aufstellung folgenden Grundsatzes (vgl. Entwurf §§ 4ff.) geschützt:

„Handelsschiffe unter neutraler Flagge unterliegen der Anhaltung nicht:

1. In den Küstengewässern der neutralen Staaten und in den neutralisierten Meeresteilen;

2. Auf hoher See, wenn sie vom nächstgelegenen Punkte der Küste eines der kriegführenden Staaten oder eines der von diesen Staaten abhängigen Gebiete weiter als 200 Seemeilen (= 370·040 *km*) entfernt sind. Vasallen- und protegierte Staaten sind nicht abhängige Gebiete im Sinne dieser Bestimmung, wenn und solange sie sich im Kriege des

suzeränen, beziehungsweise Schutzstaates streng neutral verhalten."

Die Bestimmung Punkt 1 ist geltendes Völkerrecht und nur der Vollständigkeit halber anzuführen.

Die Bestimmung Punkt 2 entspricht einem oft gefühlten und geäußerten Bedürfnis (vgl. v. Chlumecky 661, Wiegner 345). Sie gibt nicht eine Lokalisierung des Kriegsschauplatzes selbst, sondern eine Lokalisierung des Anhaltungsrechtes. Die Lokalisierung des Kriegsschauplatzes (vgl. R. D. J. 1899, S. 349, 1905, S. 485) ist für die Neutralen von geringerem Interesse und gegenwärtig kaum durchzuführen, in Kriegen zwischen Kolonialmächten geradezu undenkbar. Die vieldiskutierte Neutralisierung geschlossener Wassergebiete, z. B. der Ostsee — zweifellos ein treffliches Mittel, den Schauplatz der Feindseligkeiten einzuschränken — würde jedesmal illusorisch, wenn einer der Küstenstaaten in Krieg gerät. Aus demselben Grunde kann auch die Neutralisierung vielbefahrener Wasserstraßen, z. B. Hamburg—New-York, Dover—Calais (Projekt Atkinson; vgl. v. Chlumecky l. c.) und wichtiger Meeresengen (z. B. Gibraltar, Aden) nicht befriedigen. Zudem könnte sich die Neutralisierung immer nur auf eine geringe Anzahl relativ kleiner Gebiete erstrecken. Es gilt aber nicht, der neutralen Schiffahrt bloß einige, wenig ausgedehnte Gebiete zu sichern, wo sie nicht gestört werden darf, und sie außerhalb dieser Gebiete allerwärts den Kriegführenden preiszugeben, sondern umgekehrt, die Belligerenten daran zu hindern, daß sie auf allen Meeren die neutralen Schiffe anhalten und aufbringen, sobald auf einem Punkte der Erde ein Konflikt ausgebrochen ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung dürfte diesen Anforderungen im Bereiche des Möglichen gerecht werden; auch bietet ihre Durchführung keine erheblichen Schwierigkeiten. Sie hat übrigens bereits im Transvaalkrieg Anwendung gefunden, insofern sich nämlich Großbritannien auf Verlangen des Deutschen Reiches bereit erklärte, „à ne pas faire la visite des navires allemands à Aden et à tout

autre endroit se trouvant à la même distance de Delagoa Bay que Aden". Freilich verwahrt man sich in England gegen jedes Präjudiz (vgl. Holland, R. D. J. 1905, S. 368); aber Barclay (R. D. J. 1901, S. 628) sagt mit Recht: „Nous pouvons êtres assurés que dans les guerres futures, et dans des cas semblables, de puissants États neutres montreront la même irritation que l'Allemagne." Übrigens scheinen jetzt auch die Engländer der Lokalisierung des Anhaltungsrechtes nicht abgeneigt zu sein. Holland zählt zu den Problemen, die ihm als zur Erörterung auf der Haager Konferenz geeignet und reif erscheinen, die Frage nach „la distance du théâtre des opérations à laquelle il est à désirer que le droit de visite soit permis?" (l. c. S. 375 f.).

Die Lokalisierung des Anhaltungsrechtes bedeutet für die Neutralen einen sehr großen Gewinn. Der Argwohn der Kriegführenden, die Sucht, Polizei zu spielen, der Ehrgeiz und das Verantwortlichkeitsgefühl der auf sich selbst angewiesenen Marineoffiziere, die komplizierten Vorschriften, die sie zu befolgen haben, die hundert Zweifel, die diese Vorschriften wachrufen — all das macht die Anhaltung zu einer Gefahr für die harmlosesten Transporte. Von der Anhaltung zur Durchsuchung und von da zur Aufbringung ist in der Praxis nur ein kleiner Schritt. Eine vielleicht ganz lokale Streitigkeit macht alle Meere unsicher und hat für die Neutralen unersetzliche Verluste an Zeit, Fracht und Konjunktur zur Folge.

In der Doktrin versucht man die Einschränkung des Anhaltungsrechtes geradezu ausnahmslos auf falschem Wege. Wie Holland (l. c.), so meinen alle Schriftsteller (z. B. Perels 281), es solle die Anhaltung nur in einer gewissen Entfernung vom Kriegsschauplatze stattfinden dürfen. Man denkt hiebei wohl an den Fall aus dem Transvaalkrieg. Bei genauerem Zusehen gewahrt man jedoch, daß man in den seltensten Fällen vom Kriegsschauplatz ausgehen könnte, denn

1. Ein Krieg kann auf mehreren — weit auseinander liegenden — Schauplätzen geführt werden. England und

Rußland würden miteinander zweifellos in Nordeuropa, im Mittelmeer, in Indien und im fernen Osten kämpfen. Welcher Schauplatz käme in Betracht?

2. Das Kriegstheater stellt regelmäßig kein in sich abgeschlossenes und festbegrenztes Gebiet dar, von welchem aus eine Distanz gemessen, ein Radius gezogen werden könnte.

3. Es ist auch veränderlich, d. h. beweglich, und kein Kreuzer der Kriegführenden wäre jemals sicher, ob er zur Anhaltung berechtigt ist oder nicht.

4. Endlich würde eine solche Bestimmung den Bedürfnissen der Kriegführenden nicht gerecht werden. Der Schauplatz eines österreichisch-russischen Krieges wäre zweifellos Polen, Südrußland und das Mittelmeer. Die in Ostasien stationierten österreichischen Kriegsschiffe müßten wehrlos zusehen, wenn etwa Japan den Russen über Wladiwostok Konterbande zuführt. Denn es ist klar, daß die Distanz vom Kriegsschauplatze nicht so weit bemessen werden könnte, daß sie in die andere Hemisphäre reicht. Den Kriegführenden muß unter allen Umständen unverwehrt bleiben, längs der ganzen Küsten ihrer Feinde den neutralen Handel zu beaufsichtigen. Die Küsten — und nur sie — bilden auch die feste und unverrückbare Linie, von deren am weitesten vorgeschobenen Punkten aus die Zone abzustecken ist, innerhalb welcher das Anhaltungsrecht ausgeübt werden kann. Man könnte jedoch die Kriegführenden nicht darauf beschränken, Schiffe unter neutraler Flagge nur in der Zone ihres Feindes anzuhalten; sie müssen die Schiffahrt auch längs ihrer eigenen Küsten beaufsichtigen dürfen, um etwaigen listigen, maskierten Angriffen ihrer Feinde zu begegnen usf. Daher die Worte in Punkt 2: „. . . eines der kriegführenden Staaten . . .“. In ihrer Anwendung hätte die vorgeschlagene Bestimmung die Wirkung, daß die Küsten der kriegführenden Staaten, ihrer Kolonien, Kohlenstationen usf. von einer Zone umgeben würden, deren geringste Breite 200 Seemeilen beträgt. Durch nahegelegene Landgebiete (man denke z. B. an Englands

Lage gegenüber Frankreich) würde die Zone natürlich geschmälert. Andrerseits würde sich die Zone auch längs der Küstengewässer neutraler Staaten erstrecken, die mit den kriegführenden Staaten eine trockene Grenze gemeinsam haben. Unter Umständen würde sie neutrale Staaten und deren Küstengewässer völlig umschließen.

In einem Kriege zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche wären die Zonen — soweit Europa und das Mittelmeer in Betracht kommen — ungefähr folgendermaßen beschaffen:

1. Die Zone um Frankreich:

a) Die nördliche Zone. Ihre Grenze beginnt an der Nordküste Spaniens im Meridian der Stadt Oviedo, führt nordwärts in einem Bogen um die Bretagne, durchschneidet den St. Georgs-Kanal, trifft in der Cardigan-Bai das englische Küstengewässer, tritt an der englischen Ostküste bei Hull aus, schneidet die Grenze der deutschen Zone bei 54° 5′ nördlicher Breite und 0° 5′ östlicher Länge (Greenwich) und verläuft südostwärts ziehend nördlich der holländischen Stadt Groningen.

b) Im Mittelmeer kommen für die Bildung der Zone die Küsten von Südfrankreich, Korsika, Algier und Tunis in Betracht. Die betreffenden Zonen greifen hier ineinander über und bilden hiedurch ein großes, geschlossenes Gebiet. Die Anhaltung ist statthaft: α) in einem kleinen Wassergebiete zwischen den spanischen und marokkanischen Küstengewässern westlich von Gibraltar, nach Westen begrenzt durch eine Verbindungskurve zwischen Cadiz und El Arisch in Marokko; β) im ganzen westlichen Mittelmeer bis zu einer Linie, die an der italienischen Küste im Breitegrad von Capua abzweigt, dann etwa 100 *km* südwestlich, hierauf südöstlich verläuft, das östliche Sizilien durchquert und bei Misrata in Tripolis endet.

2. Die Zone um Deutschland. Die Grenze beginnt bei Ostende, wendet sich nach Norden, streift die englische Ostküste bei Gr.-Yarmouth, zieht nordostwärts und verläßt

bei 54° 5′ nördlicher Breite und 0° 5′ östlicher Länge (Greenwich) die französische Zone (innerhalb welcher sie begann) und trifft bei Sogndal das norwegische Küstengewässer; sie verläßt Norwegen bei Österrisor, durchzieht das Sgaker Rak, betritt bei Fjellbacka den Boden Schwedens, verläßt diesen Staat an der Ostküste bei Valdemarswik (von der Gegend von Memel gemessen) und setzt sich in östlicher Richtung bis zur russischen Stadt Hapsal (Esthland) fort.

Sonach fallen das südliche England, Teile von Schweden und Norwegen, ganz Dänemark und Sardinien und die den Küstengewässern Hollands und Belgiens vorgelagerten Wassergebiete mit in die Zonen. Die große Küstenbildung Europas bewirkt, daß sich die Zonen daselbst nicht frei entfalten können, wie dies z. B. in Südamerika oder an langen Küstenstrecken Afrikas der Fall wäre.

Konstruiert man auf der Landkarte nach dem gegebenen Maßstabe die Zonen für alle bestehenden Staaten, so erhält man die Grenzen, außerhalb welcher die Anhaltung von Schiffen unter neutraler Flagge ein- für allemal ausgeschlossen ist. Innerhalb der Grenze ist die Anhaltung in jedem einzelnen Kriege jeweils bloß in den Gebieten zulässig, welche den Küsten der kriegführenden Staaten in einer Maximalbreite von 200 Seemeilen, vom nächstgelegenen Punkte einer dieser Küsten gemessen, vorgelagert sind. Um in jedem einzelnen Kriege Zweifel darüber auszuschließen, ob sich das anhaltende und das angehaltene Schiff außerhalb oder innerhalb der Zone befinden, würde es sich empfehlen, durch Sachverständige ein- für allemal die Zonen für alle Staaten, deren Kolonien usf. feststellen zu lassen und im Kriegsfalle die Kriegs- und Handelsschiffe mit den betreffenden Land- und Seekarten zu versorgen. Die Feststellung könnte einer internationalen Kommission übertragen werden, welche die ausgearbeiteten Pläne zur Approbation vorzulegen hätte.

Was die Breite der Zone betrifft, scheint die Distanz von 200 Seemeilen angemessen zu sein. Sie bedeutet einen namhaften Gewinn für die Neutralen, der besonders in

außereuropäischen Kriegen zu Tage treten würde. Ob die Distanz den Bedürfnissen der Kriegführenden gerecht wird, müßten Sachverständige des Seekrieges entscheiden. Der Raum, innerhalb dessen die Anhaltung stattfinden darf, muß so reichlich bemessen sein, daß einerseits die Küstenverteidigung (Batterien, Küstenpanzer, Torpedoboote, Unterseeboote, Seeminen usf.) die Aktionsfähigkeit der kreuzenden feindlichen Schiffe nicht lähmt, und andrerseits die Kreuzer Raum genug haben, um schnellfahrende Handelsschiffe, die sich der Anhaltung durch die Flucht nach der Küste entziehen wollen, zu verfolgen und einzuholen. Die angesetzte Distanz von 200 Seemeilen zu durchmessen, bedarf es für ein Schiff von großer Fahrgeschwindigkeit rund mindestens zehn Stunden. Meist wird jedoch die Distanz zum Bestimmungshafen größer sein, denn die Entfernung von 200 Seemeilen ist ja vom nächstgelegenen Punkte der Küste gemessen, der regelmäßig nicht Destinationspunkt sein wird. Die Distanz von 10 Stunden Fahrtdauer wird auch regelmäßig verhindern, daß ein Handelsschiff die ganze Zone innerhalb einer Nacht durchfährt und etwa durch Verlöschen der Lichter jeder Kontrolle entgeht.

Die Distanz bemißt sich nach Punkt 2 von der Küste selbst aus, nicht von der Grenze des Küstengewässers — dessen Breite bekanntlich bestritten ist. Hinsichtlich vorgelagerter Inseln, Buchten usf. wendet man am besten die — im allgemeinen feststehenden — Grundsätze an, die für die Bemessung der Küstengewässer gelten. Das Auftauchen von Streitfragen würde man durch die — oben vorgesehene — Herstellung und Approbierung von Land- und Seekarten ausschließen. Da sich die Zone stets auch längs der dem feindlichen Gebiete benachbarten neutralen Küsten erstreckt (z. B. die deutsche Zone nach obiger Darstellung längs der ganzen holländischen und belgischen Küste bis Ostende), hat jeder der Kriegführenden die Möglichkeit, Zufuhren von der neutralen Küste nach den kreuzenden feindlichen Schiffen seinerseits anzuhalten und zu durchsuchen, wie auch die Kreuzer die Möglichkeit haben, die Schiffs-

verbindungen des Gegners mit den anstoßenden neutralen Staaten zu kontrollieren.

Die Distanz von 200 Seemeilen ist nicht so groß, als daß die neutralen Schiffe — wenigstens im Ozean — nicht häufig die Möglichkeit hätten, durch einen — nicht allzu großen — Umweg die Zone zu umfahren oder den Schiffen der Kriegführenden durch eine geringfügige Änderung der Bestimmung zu entgehen. Hiemit wäre aber beiden Teilen gedient. Die Neutralen entzögen sich der Anhaltung und verursachten den Kriegführenden keinen Zeitverlust, und die Kriegführenden erreichten den Zweck, den Handel des Gegners zu unterbinden.

Die vorgeschlagene Bestimmung untersagt die „Anhaltung von Handelsschiffen unter neutraler Flagge". Mit der „Anhaltung" entfallen natürlich auch alle Eingriffe, welche die Anhaltung voraussetzen, also auch die Visite, Durchsuchung, Verweisung, Aufbringung, Ranzionierung und die Zerstörung des Schiffes. Handelsschiffe unter neutraler Flagge dürfen außerhalb der Zone in keiner Weise in ihrer freien Fahrt behindert werden (über „höhere Gewalt" vgl. oben S. 21).

„Handelsschiffe unter neutraler Flagge" sind nicht notwendig neutrale Schiffe. Auch die Handelsschiffe der kriegführenden Parteien können, ebenso wie deren Kriegsschiffe (vgl. Perels 182ff.), eine neutrale Flagge hissen, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen (oben S. 5). Soll die Lokalisierung des Anhaltungsrechtes nicht illusorisch gemacht werden, so dürfen die Kriegführenden unter keinen Umständen das Recht haben, außerhalb der Zone Schiffe unter neutraler Flagge in der Fortsetzung der Fahrt zu behindern, sollte selbst der Kreuzer das Handelsschiff, welches er sichtet, ohne Zweifel als ein Schiff seiner eigenen Nationalität oder als ein feindliches Schiff erkennen. Ist er überzeugt, das Schiff gehöre seiner Nation an, so darf er es nicht etwa anhalten, um festzustellen, ob es dem Feinde vielleicht Konterbande zuführe. Er darf ihm nur — ohne es irgendwie zu behelligen — folgen, wenn

ihm daran liegt, es am Transport von Konterbande zu hindern oder wenigstens festzustellen, ob es die ihm obliegende Pflicht, vor einem Kriegsschiff seiner Nationalität die richtige Flagge zu hissen, verletzt habe. Und erkennt der Kreuzer im angetroffenen Handelsschiff mit Sicherheit ein feindliches Schiff, so darf er das Seebeuterecht nicht ausüben, sobald das Schiff die neutrale Flagge führt. Ja sollte das Schiff erst vor den Augen des Kommandanten des feindlichen Kreuzers seine Nationalflagge niederholen und die neutrale Flagge hissen, so dürfte dennoch die Anhaltung nicht stattfinden. — Dies alles deshalb, weil die Statuierung auch nur einer einzigen Ausnahme die ganze — so wichtige — Bestimmung voraussichtlich in Frage stellen würde.

So sehr es den Anschein haben mag — die Bestimmung bedeutet in der Praxis nicht eine Einschränkung des Seebeuterechtes. Allerdings kann dieses Recht gegenwärtig überall auf hoher See geübt werden. Indessen, die feindlichen Schiffe flüchten bekanntlich, um der Aufbringung zu entgehen, zu Beginn des Krieges in neutrale Häfen und bleiben dort, vor jeder Gefahr geborgen, bis zum Ende des Krieges liegen. Wenn sie nun, anstatt in den neutralen Häfen zu bleiben, unter neutraler Flagge das Meer befahren, so kann dies dem Gegner keinen Nachteil bringen, da sie ja in die Heimat nicht zurückkehren können, ohne eine Zone zu passieren. Mehr als einmal aber, so ist vorauszusehen, werden solche Schiffe den Heimatshafen zu erlangen suchen und in der Zone den Kreuzern des Gegners in die Hände fallen. Übrigens gilt dies alles nur für den Fall, daß die feindlichen Schiffe sowie die Schiffe der eigenen Nationalität des Kreuzers eine falsche Flagge führen. Führen sie keine Flagge oder die Flagge ihrer Nation, so unterliegen sie der Anhaltung auch außerhalb der Zone. Auch würde das Seebeuterecht in allen Kriegen, in welchen auch nur auf einer Seite eine große Kolonialmacht teilnimmt, nahezu ganz uneingeschränkt bleiben. Die Zonen z. B., welche England und alle seine Kolonien, Kohlenstationen usf. umschließen, erstrecken sich über fast alle Meere. Freilich

würde in solchen Kriegen auch das Anhaltungsrecht kaum eine Beschränkung erfahren. Dies ist aber vielleicht eher ein Vorteil. Denn gerade die großen Seemächte würden andernfalls der Lokalisierung des Anhaltungsrechtes möglicherweise nicht zustimmen.

Die Beschränkung des Anhaltungsrechtes auf Zonen im Sinne des Projektes würde voraussichtlich — zumindest in Kriegen zwischen Staaten mit geringer Küstenentwicklung — bewirken, daß der Seekrieg geradezu ausschließlich die Form des Blockadekrieges annimmt. Findet nämlich die Anhaltung von Schiffen unter neutraler Flagge nur in relativ engbegrenzten Gebieten statt, so haben die kriegführenden Staaten keinen Anlaß, ihre Kreuzer in alle Meere zu dirigieren. Soweit die Kreuzer nicht in der heimatlichen Zone und als Eclaireurs der Geschwader in Verwendung treten, können sie allesamt nach den feindlichen Küsten gesendet werden und dort eine — sit venia verbo — effektive Kreuzerblockade veranstalten. Man hört heute vielfach sagen, daß effektive Blockaden im ursprünglichen Sinne des Wortes, d. h. mittels an die Küste nahe herangeführter und dort verankerter Schiffe, nicht durchgeführt und aufrechterhalten werden können, seitdem die Technik der Küstenverteidigung durch die Erfindung weittragender Geschütze, der Torpedos, Unterseeboote und Seeminen vervollkommnet wurde. Die Zone gibt den Ersatz dieser alten Blockaden.

Ja noch mehr! Die Zonenbildung scheint mittelbar die Lokalisierung des Seekrieges überhaupt zur Folge zu haben. Allerdings sollen die feindlichen Flotten das Recht behalten, einander überall auf hoher See zu bekämpfen. Bedenkt man jedoch, daß jeder Kriegführende bestrebt sein wird, die seinen Küsten vorgelagerte Zone von den feindlichen Kreuzern zu säubern, daß er nicht säumen wird, seine Schlachtschiffe und Küstenverteidigungsflotte gegen sie aufzubieten, und daß der Gegner seinerseits alles aufwenden wird, die Kreuzerblockade durchzuführen und aufrecht zu erhalten, so kann man nicht daran zweifeln, daß sich der

Kampf hauptsächlich innerhalb der Zonen abspielen wird, und zwar voraussichtlich nur an den Küsten der schwächeren Partei, die sich regelmäßig auf die Verteidigung beschränkt. Dadurch erwüchse den Neutralen ein neuerlicher namhafter Vorteil, der besonders in Kriegen zwischen Staaten mit geringer Küstenentwicklung und zwischen Staaten, die keine Kolonien besitzen, zu Tage träte.

Es bedarf nicht erst der Betonung, daß jedem Kreuzer das Recht zusteht, ein innerhalb der Zone gesichtetes Schiff, welches der Aufforderung, zu stoppen, nicht Folge leistet, zu verfolgen. In dem Moment jedoch, wo das fliehende Schiff die Grenze der Zone überschreitet, wird es frei. Ein Anhalten außerhalb der Zone oder ein Beschießen über die Grenze der Zone muß unbedingt unstatthaft sein, soll — wie betont — der praktische Wert der Lokalisierung nicht in Frage gestellt werden. Es wäre weit besser, die Distanz, die mit 200 Seemeilen angesetzt wurde, auf 500, ja 1000 Seemeilen zu verlängern, als die Zonenbildung mittels kasuistischer Ausnahmen zu eskamotieren. Was soll aber gelten, wenn es fraglich ist, ob sich ein gesichtetes, die neutrale Flagge führendes Schiff noch innerhalb der Grenzen befindet? Wenn etwa das angehaltene Schiff dem Kreuzer erwidert, es sei nach seinen Meßapparaten und Berechnungen vom nächstgelegenen Punkte der feindlichen Küste über 200 Seemeilen weit entfernt? In einem solchen Falle ist zu vermuten, daß das anhaltende Schiff, welches kriegsmäßig ausgerüstet und — wenigstens in der Regel — von Offizieren befehligt ist, die Distanz korrekter abschätzt, und daher anzunehmen, die Anhaltung sei gerechtfertigt, wenn das angehaltene Schiff nicht das Gegenteil nachweist. Um jedoch jedem Mißbrauch zuvorzukommen, könnte man bestimmen, daß jedes Mal, wenn ein nicht zu behebender Zweifel darüber obwaltet, ob die Anhaltung noch innerhalb der Zone stattgefunden hat, das angehaltene Schiff und die harmlose Ladung unter keinen Umständen verfallen, und auch die als Konterbande erwiesenen Gegenstände, selbst wenn nach den Bestimmungen über die Repression die

ersatzlose Beschlagnahme Platz griffe, nur der Beschlagnahme gegen Ersatz des Verkaufswertes unterliegen. Die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung sowie überhaupt jede Behelligung von Schiffen unter neutraler Flagge außerhalb der Zone müßte die Pflicht zum Ersatz des ganzen hiedurch verursachten Schadens sowie des entgangenen Gewinnes und unbedingt die völlige Freilassung des Schiffes mit allen Waren nach sich ziehen.

Die Frage, ob sich die Zone auch längs der Küsten der von den kriegführenden Staaten abhängigen Gebiete erstrecken solle, wird in der vorgeschlagenen Bestimmung im allgemeinen bejaht. Zweifellos kann den Kriegführenden nicht verwehrt werden, sich zur Kriegführung auch ihrer Kolonien und Kohlenstationen zu bedienen, und dies zieht notwendig das Recht des Gegners nach sich, den Handel an den Küsten dieser Gebiete zu überwachen und dem Feinde die Zufuhr von Konterbande abzuschneiden. Schwierigkeiten entstehen erst, wenn solche Länder in Frage kommen, von denen sich nicht vorhersagen läßt, ob sie von einem Kriegführenden als Basis militärischer Operationen werden verwendet werden, ob sie ihm Heeresfolge leisten werden usf. Hieher gehören die „protegierten" Staaten, welche mehr in einem tatsächlichen als formellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, und die Vasallenstaaten, die vielleicht nach den Gesetzen des Oberstaates zur Kriegshilfe verpflichtet sind, ohne sie tatsächlich zu leisten, wie manche Vasallenstaaten im Orient.

Dieser Schwierigkeit kann man vor allem durch die Erwägung begegnen, daß es zweifellos mehr auf das tatsächliche Verhalten ankommt, als auf lediglich behauptete oder papierene Rechte und Pflichten. Weiters kann man, sobald ein Zweifel besteht, ob der Kriegführende die Küsten solcher Gebiete als Basis von Kriegsoperationen benützt, dem Gegner nicht zumuten, diese Gebiete als neutral zu betrachten, und sich damit zu begnügen, Reklamationen an den feindlichen Oberstaat zu richten. Regelmäßig werden also alle abhängigen Gebiete einbezogen werden müssen —

es wäre denn, daß der angeblich abhängige Staat tatsächlich geradezu unabhängig ist, alle Garantien eines neutralen Staates bietet und sich in der Tat neutral verhält, d. h. alle Pflichten eines Neutralen erfüllt. Selbstverständlich würde ein solcher Staat gut tun, zu Beginn des Krieges eine Neutralitätserklärung zu erlassen. — Hiemit rechtfertigt sich die Bestimmung des Punktes 2, letzter Satz.

§ 8. Die Prisengerichtsbarkeit.

Das geltende Recht kennt nur nationale Prisengerichte. Eine Reihe hervorragender Schriftsteller hat gegen diese Institution entschieden Stellung genommen und insbesondere zwei Vorwürfe erhoben: der Kriegführende mache sich zum Richter in eigener Sache, und er fälle das Urteil nach seinem nationalen, anstatt nach dem internationalen Rechte (vgl. besonders Kleen, neutr. II, S. 587ff.). Solange aber das Prisenrecht „partikuläres Völkerrecht" bleibt, solange die Staaten nicht ein „internationales materielles Prisenreglement" vereinbart haben, ist es ausgeschlossen, daß eine internationale Instanz in Prisensachen zu Gericht sitze. Nach welchem Rechte sollte sie denn urteilen? Es wird zwar auch bereits heute behauptet, die nationalen Prisengerichte hätten nach Völkerrecht zu urteilen. Schon Lord Stowell erklärte, das englische Prisengericht sei „une cour de droit international qu'elle siège en Angleterre sous l'autorité du roi . . . Elle appartient aux autres nations aussi bien qu'à la nôtre; et ce que les étrangers ont le droit de lui demander, c'est d'appliquer simplement le droit international à l'exclusion de principes empruntés à notre propre jurisprudence municipale . . ." In Wahrheit existiert jedoch ein für alle Staaten gültiges Prisenrecht nicht, und tatsächlich wenden auch die Engländer, gleich den anderen Nationen, ihr eigenes Recht an. Dupuis sagt ganz richtig: „Dans toute guerre maritime où l'Angleterre serait engagée, nos armateurs se verraient appliquer le droit britannique" (S. VIII). Zudem ist es nach englischer Auffassung ein

Vorrecht der Krone, durch „orders in council" das geltende Prisenrecht abzuändern, z. B. Gegenstände, mit welchen vordem in Kriegszeiten frei gehandelt werden durfte, für Konterbande zu erklären. Und es hat sich über diese Orders, besonders über jene von 1807, ein lebhafter Streit zwischen den englischen Juristen entsponnen, ob nämlich die Prisengerichte verpflichtet seien, diese Erlässe anzuwenden oder nicht. Nach Mackintosh gelten das „allgemeine Völkerrecht" und die Orders nebeneinander. Wenn sie aber voneinander abweichen? Mackintosh bestreitet, daß die Orders von 1807 dem Völkerrecht widersprachen. Wie aber, wenn abweichende Orders erlassen werden? Und wozu die Orders und der Streit, wenn kein Widerspruch besteht? Lawrence leugnet denn auch gar nicht, daß die englischen Prisengerichte nach englischem Recht verpflichtet sind, die Orders anzuwenden: „Les cours de prises doivent appliquer le droit international; mais si une législation contraire au droit international leur est imposé, elle lui doivent obéir. Les autres États cependant ne sont pas forcés de se soumettre; et si les neutres se croient lésés par les décisions rendues spontanément ou par suite d'actes législatifs, ils peuvent se plaindre auprès du Gouvernement belligérant" (Dupuis 738ff.). In der Praxis reduziert sich die Anwendung des „allgemeinen Völkerrechtes" — soweit von allgemein anerkannten Rechtssätzen überhaupt die Rede sein kann — bei allen Prisengerichten auf die subsidiäre Heranziehung.

Daß die nationalen Prisengerichte heute vor allem das heimische Recht anwenden, versteht sich von selbst. Zu denken gibt jedoch, daß nationale Gerichte kaum im stande wären, ein internationales Prisenrecht, wenn ein solches einmal vereinbart ist, im Geiste der Vereinbarung zu praktizieren. Treffend kommentiert Dupuis die zitierten Worte von Lawrence dahin, daß „La doctrine de Lawrence correspond à la réalité des faits; les tribunaux de prises appliquent, dans la pratique, les règles édictées par leur propre législation; ils ne recourent aux principes généraux du droit international qu'en l'absence de dispositions posi-

tives de leur loi nationale. Alors même qu'ils se réfèrent expressément au droit des gens, ils le comprennent et l'interprètent, à leur point de vue particulier, d'après les traditions de leur pays. Parce que la nature humaine reste ce qu'elle est, dit fort bien Lawrence, le plus droit et le plus capable des juges se trouve dans l'impossibilité de se dégager entièrement des influences dues à des prédilections nationales ou à l'éducation professionnelle" (S. 385f.).

Die Unifizierung des materiellen Prisenrechtes fordert also geradezu die Schaffung einer internationalen Instanz; ohne internationales Prisengericht würde das Reformwerk voraussichtlich der Nationalisierung anheimfallen; und man schafft keinen Rechtszustand, wenn man die Staaten, wie Lawrence tut, auf den Weg der Reklamationen verweist. Gerade die Materie der Konterbande läßt eine kasuistische Reglementierung nicht zu, und die meisten Staaten, England voran, würden sich einer solchen entschieden widersetzen. Eine internationale Reform vermag also nur die Grundlinien zu ziehen; es gilt daher, ein Tribunal zu schaffen, welches das Recht im Geiste der Schöpfer ausbaut. Wie die Ausführungen über den Begriff der Konterbande (§ 1, III) ergeben haben, ist die Frage, ob eine Ware als Konterbande zu betrachten ist, jeweils unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden. Nähere Regeln und ein bestimmtes Beweisrecht lassen sich nur unter einzelnen Voraussetzungen aufstellen. Nationale Prisengerichte bieten aber, selbst wenn sie, wie in Großbritannien, mit den Garantien der Unabhängigkeit ausgestattet sind, nicht genügend Gewähr dafür, daß die Umstände, welche zu Gunsten der Unverfänglichkeit des Transportes sprechen, in gleicher Weise gewürdigt werden, wie die Indizien, welche die Waren belasten. Ist einmal über die materiellen Grundsätze eine Vereinbarung getroffen worden, so ist nicht einzusehen, was gegen ein internationales Gericht angeführt werden könnte. Vielmehr ist es ein Gebot der Logik, daß man alles daransetzt, die endlich

gewonnene Rechtseinheit auch aufrecht zu erhalten. Ja es hat sich sogar herausgestellt, daß die Beibehaltung der nationalen Prisengerichte die Reform des materiellen Rechtes selbst gefährden könnte. Gerade die Furcht vor den heutigen Prisengerichten hat die Schriftsteller immer wieder veranlaßt, Normen aufzustellen, beziehungsweise vorzuschlagen, „die weniger auf ihre sachliche Berechtigung, als daraufhin geprüft werden, ob sie geeignet sind, Mißbräuche auszuschließen“ (oben S. 75). Auch die Teilnehmer an einer internationalen Konferenz würden — wie begreiflich — bestrebt sein, den Gefahren mißbräuchlicher Anwendung nach Möglichkeit durch Aufstellung von Regeln zu begegnen, wenn einmal feststehen sollte, daß eine Internationalisierung der Prisenjustiz nicht zu erreichen ist.

Die Einwendungen, die man gegen die internationalen Prisengerichte erhoben hat, halten nicht Stich. Am wenigsten ist der Einwand ernst zu nehmen, die Staaten würden mit der nationalen Justiz zugleich auf ihre Souveränität verzichten. Die Mächte haben wahrhaftig schon wichtigere Dinge durch Schiedsgerichte austragen lassen, als die Frage, ob tausend Gewehre oder einige Warenballen konfisziert oder nur vorgekauft werden dürfen. Jeder Vertrag schränkt die Handlungsfreiheit der Kontrahenten ein; eine capitis deminutio der Parteien, die ihn abschließen, kann darin nicht erblickt werden. Zudem berührt die Schaffung einer internationalen Instanz keinerlei militärische Interessen. Haben die Staaten bei Feststellung der materiellen Normen diese Interessen genügend gewahrt — und sie werden es daran gewiß nicht fehlen lassen —, so besteht keinerlei Grund, ein Schiedsgericht zu scheuen oder ihm zu mißtrauen. Nichts hindert übrigens, das Prisengericht so zusammenzusetzen, daß Kriegführende und Neutrale gegen die Geltendmachung einseitiger Tendenzen in gleicher Weise gesichert sind. Vollends braucht sich keiner der Beteiligten für immer die Hände zu binden. Ja man könnte bestimmen, daß jeder kriegführende Staat das Recht hat, noch während des Krieges unverzüglich zur nationalen Prisenjustiz zurück-

zukehren, sobald er sich durch ein Urteil der internationalen Instanz benachteiligt glaubt.

Von den zahlreichen Projekten, die seit Hübner in die Welt gesetzt wurden, verdient wohl nur der Vorschlag, eine internationale Appellinstanz zu schaffen, Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Schaffung von internationalen Prisengerichten erster Instanz begegnet unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten. Die aufgebrachten Schiffe müssen vom Kriegführenden nach einem Heimatshafen gebracht, und es muß entschieden werden, ob der Staat durch sein Gericht die Aktion des Offiziers als vorschriftsmäßig approbiert oder nicht. Der Prisenprozeß muß an Ort und Stelle instruiert, der Sachverhalt klargestellt, der Staat in die Möglichkeit versetzt werden, die — wenn auch mit Recht beschlagnahmte — Prise aus politisch-opportunistischen Gründen wieder freizugeben. Wird dagegen bloß ein internationales Berufungsgericht eingesetzt, so können die bestehenden Gerichte erster Instanz bestehen bleiben; allerdings müßten sie der Rechtsprechung das vereinbarte Reglement zu Grunde legen.

Die internationale Instanz müßte ein Appellgericht sein, nicht etwa — wie man auch vorgeschlagen hat — eine Kommission, die nach dem Kriege zusammentritt, um die von den neutralen Staaten gegen die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte erhobenen Reklamationen zu prüfen und — unter Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Konfiskationen, Präemptionen usf. — eventuell auf Schadenersatz, Erhöhung des Kaufpreises u. dgl. zu erkennen (vgl. Geßner, R. D. J. 1888). Solche Kommissionen lassen sich bekanntlich in den Kern der Sache nicht ein, sondern ziehen aus den gegenseitigen Ansprüchen das arithmetische Mittel, um den Streitfall möglichst schnell und einfach zu erledigen.

Man hat die Frage aufgeworfen, welches Gericht unparteiisch genug erschiene, um über die neutralen Prisen Recht zu sprechen. Die Beantwortung dieser Frage bietet heute keinerlei Schwierigkeiten. Blickt doch alle Welt ver-

trauensvoll auf die erlesene Schar jener ausgezeichneten Männer, welche die Staaten in den ständigen Haager Schiedshof entsendet haben, der Pflicht eingedenk, „nur Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechtes zu ernennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen“ (Art. 23 der Haager Schlußakte vom 29. Juli 1899, I. Konvention). Und unter diesen Mitgliedern können und sollen die kriegführenden Parteien jeweils die Auswahl treffen. Auch könnte und müßte das Prisengericht so zusammengesetzt werden, daß die Kriegführenden von den Neutralen niemals überstimmt werden können.

Die Festsetzung der Grundsätze des Verfahrens dürfte kaum nennenswerte Schwierigkeiten bieten, zumal bereits vortreffliche Projekte vorliegen. Hinzugefügt sei nur, daß das Beweisrecht dahin zu regeln wäre, daß — weil die Entscheidung in Angelegenheiten der Konterbande, wie sich ergeben hat, regelmäßig auf Würdigung von Indizien hinausläuft — grundsätzlich alle Beweise zugelassen, und keine Beweiseinschränkungen, etwa nach Art des englischen further proof, aufgestellt werden.

Anders dagegen die Zusammensetzung des Berufungstribunals! Wenn Träger entgegengesetzter Interessen eine Streitfrage auszutragen wünschen, wenden sie sich an eine unbeteiligte Instanz, die den Interessen beider unparteiisch gegenübersteht. Wer wäre aber der Unparteiische in einem Streit zwischen Kriegführenden und Neutralen? Der Staat, der am Kriege nicht beteiligt ist, ist neutral, und die beiden Teile stehen zueinander im Verhältnis des ausgeschlossenen dritten. Niemals werden Kriegführende zugeben, daß nur Angehörige neutraler Staaten über ihre Interessen zu Gericht sitzen. Es erübrigt also nichts, als das Gericht aus den Kriegführenden und aus Neutralen zusammenzusetzen. Es mag befremden, daß den Kriegführenden im Gericht eine entscheidende Stimme zuerkannt wird. Indessen, wenn beide kriegführenden Parteien mit je einer Stimme im Kollegium vertreten sind, wird kein Teil ausschließlich die

Interessen seines Staates vertreten, da er fürchten müßte, sich der gleichen Behandlung seitens des Vertreters des Gegners auszusetzen. Niemand wird übrigens den Mitgliedern des ständigen Schiedsgerichtes bewußte Parteilichkeit zumuten.

In jedem Kriege müßte also ein eigenes Oberprisengericht zusammentreten, und dieses müßte — entgegen dem Vorschlage Westlakes — über die Prisen beider Kriegführenden urteilen, wenn die Interessenten oder in ihrer Vertretung die Regierungen gegen das Urteil des nationalen Prisengerichtes Berufung einlegen. Sollten die Niederlande in den Krieg verwickelt sein, so müßte das Gericht in Belgien zusammentreten. Übrigens stünde nichts im Wege, das Prisengericht immer in Belgien zusammentreten und dort fungieren zu lassen. Die Zusammensetzung müßte möglichst automatisch erfolgen; die Regierungen sollen nicht bemüßigt sein, dabei mitzuwirken, zumal nicht diejenigen der kriegführenden Staaten, von denen man sich begreiflicherweise einer Kooperation schwerlich versehen kann.

Des näheren dürfte sich die im Entwurfe § 25ff. vorgesehene Regelung empfehlen.

Anhang.

Entwurf eines Reglements,

betreffend die Rechte und Pflichten der Staaten in Ansehung des Handels mit Kriegskonterbande, sowie die Errichtung eines Gerichtshofes zur Entscheidung über Berufungen gegen die auf Grund dieses Reglements gefällten Erkenntnisse der nationalen Prisengerichte.

I. Abschnitt.

I. Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen im allgemeinen.

§ 1. Jeder Kriegführende ist berechtigt, den Handel mit Kriegskonterbande zur See nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements zu verhindern.

§ 2. Die neutralen Staaten dürfen bei Verlust der ihnen vermöge ihrer neutralen Stellung zustehenden Rechte den Kriegführenden oder deren Bevollmächtigten weder direkt noch indirekt Waren liefern, von denen sie wissen oder wissen müssen, daß sie im Kriege Verwendung finden werden; dagegen sind sie nicht verpflichtet, den ihrer Jurisdiktion Unterstehenden den Handel mit solchen Gegenständen zu verbieten; doch werden sie alle diejenigen bestrafen, welche sie durch den Verkauf solcher Artikel oder durch die Zufuhr von Waren im Sinne der §§ 7 oder 8 der Reklamation einer kriegführenden Macht aussetzen: die Strafe tritt nur ein,

Avant-projet d'un règlement

concernant les droits et les devoirs des États à l'égard du commerce de la contrebande de guerre, et concernant la création d'un tribunal destiné à juger sur les appels interjetés contre les sentences prononcées d'après ce règlement par les tribunaux de prises nationaux.

Article premier.

I. Droits et devoirs des belligérants et des neutres en général.

§ 1. Chaque belligérant a le droit d'empêcher le commerce de la contrebande de guerre sur mer, sous réserve des dispositions du présent règlement.

§ 2. Les États neutres ne peuvent fournir aux belligérants ou à leurs agents ni directement ni indirectement, des marchandises dont ils savent ou doivent savoir qu'elles seront employées dans la guerre, sans perdre les droits qui se rattachent à la situation de neutre; au contraire, ils ne sont pas tenus d'interdire le commerce de ces objets à leurs ressortissants, mais ils puniront tous ceux qui, en vendant de tels objets ou en transportant des objets au sens des §§ 7 ou 8, les exposent à des réclamations d'une puissance belligérante; la peine ne sera exécutée que si la réclamation aura été solutionnée d'une manière reconnue par les deux États en question; elle ne sera pas appli-

wenn die Reklamation eine von beiden Staaten anerkannte Lösung gefunden hat; sie entfällt, wenn die Reklamation erfolglos blieb oder zurückgezogen wurde.

§ 3. Die Angehörigen der neutralen Staaten dürfen in neutralen Häfen den im Kriege verwendeten Schiffen der Belligerenten alle Waren liefern, deren die Schiffe benötigen, um sich seetüchtig zu machen und die Fahrt bis zum nächstgelegenen Heimatshafen fortzusetzen, ohne daß jedoch die militärische Aktions- und Verteidigungskraft des Schiffes über das hiemit notwendig verbundene Maß erhöht werden darf. Begibt sich aber ein solches Schiff eingestandenermaßen oder offenbar nicht nach einem Heimatshafen, so darf es nicht mehr Heizmaterial erhalten, als es braucht, um den nächstgelegenen Kriegsschauplatz zu erreichen und überdies eine Fahrt von vierzehn Tagen mit mittlerer Geschwindigkeit zurückzulegen. Die Versorgung mit Heizmaterial darf im Gebiete eines neutralen Staates binnen dreier Monate nur einmal stattfinden. Die Regierungen der neutralen Staaten werden die Einhaltung dieser Vorschriften mit gehöriger Sorgfalt überwachen und die Übertretung derselben bestrafen.

II. Lokalisierung des Anhaltungsrechtes.

§ 4. Handelsschiffe unter neutraler Flagge unterliegen der Anhaltung nicht:

1. In den Küstengewässern der neutralen Staaten und in den neutralisierten Meeresteilen;

2. auf hoher See, wenn sie vom nächstgelegenen Punkt der Küste

quée, si la réclamation manquait de succès ou si elle était rétractée.

§ 3. Les ressortissants des États neutres ont le droit de livrer dans les ports neutres aux navires belligérants tous les articles dont ces navires ont besoin pour se mettre en navigabilité et pour gagner le port national le plus proche, sans que les forces militaires offensives ou défensives du navire en puissent être augmentées au delà de la mesure nécessairement y rattachée. Mais s'il est évident ou s'il est déclaré expressément qu'un tel navire n'est pas en route vers un port national, il ne doit être pourvu en combustible que de la quantité dont il a besoin pour gagner le théâtre des hostilités le plus proche et, en outre, pour marcher quatorze jours en moyenne vitesse. Les navires belligérants ne peuvent se pourvoir de combustible dans le territoire d'un État neutre qu'une seule fois en trois mois. Les gouvernements des États neutres surveilleront l'observation exacte des présentes dispositions avec due diligence et ils puniront les contraventions.

II. Localisation du droit d'arrêt.

§ 4. Ne subissent pas l'arrêt, les navires de commerce sous pavillon neutre:

1° dans les eaux territoriales des États neutres et dans les parties de la mer neutralisées;

2° en pleine mer, s'ils sont éloignés de plus de 200 milles (= 370,040 km)

eines der kriegführenden Staaten oder eines der von diesen Staaten abhängigen Gebiete weiter als 200 Seemeilen (= 370·040 *km*) entfernt sind. Vasallen- und protegierte Staaten sind nicht abhängige Gebiete im Sinne dieser Bestimmung, wenn und solange sie sich im Kriege des suzeränen oder Schutzstaates streng neutral verhalten.

du point le plus proche de la côte d'un des États belligérants ou d'un des territoires dépendants de ces États. Ne rentrent pas dans la catégorie des territoires dépendants au sens de cette disposition, les États vassaux et protégés, s'ils et tant qu'ils observent une stricte neutralité dans la guerre de la puissance suzeraine ou protectrice.

§ 5. Jede entgegen den Bestimmungen des § 4 vorgenommene Anhaltung, Visite, Durchsuchung, Aufbringung oder anderweitige Behinderung verpflichtet den kriegführenden Staat, dessen Schiff die Verletzung begangen hat, zum Ersatze des ganzen hiedurch verursachten Schadens, sowie des entgangenen Gewinnes, und zur Rückstellung des etwa aufgebrachten Schiffes und der ganzen Ladung.

§ 5. L'arrêt, la visite, la recherche, la saisie et toute autre entrave entreprise contrairement aux dispositions du § 4, oblige l'État belligérant à réparer tout dommage et toute perte de bénéfices occasionnés par le navire qui en relève, et à restituer le navire saisi et toute la cargaison.

§ 6. Kann nicht festgestellt werden, ob die Bestimmungen des § 4 durch die Anhaltung eines Schiffes unter neutraler Flagge verletzt worden sind oder nicht, so unterliegt das Schiff und die harmlose Ladung unter keinen Umständen der Beschlagnahme, die Konterbande nur gegen Ersatz des Verkaufswertes.

§ 6. Au cas où il ne peut être constaté si les dispositions du § 4 ont été violées ou non, par une entrave mise à un navire sous pavillon neutre, ce navire et sa cargaison de non-contrebande ne subissent la confiscation en aucune circonstance, la contrebande ne la subit que contre indemnité de la valeur vénale.

III. Die Gegenstände der Konterbande und die Repression im allgemeinen.

III. Objets de contrebande de guerre et répression en général.

§ 7. Der Beschlagnahme unterliegt die präsumtive Konterbande. Zur präsumtiven Konterbande gehören:

§ 7. Est sujette à confiscation la contrebande présumable. Rentrent dans cette catégorie:

1. *a*) Alle Waren, deren Form und Material, Zubereitung, Verpackung oder Zubehör erkennen lassen, daß sie bestimmt sind, in einem Kriege von der Armee oder Flotte verwendet zu werden;

1° *a*) tous les articles dont la forme et matière, l'appropriation, l'emballage, les accessoires, les font reconnaître comme objets destinés à être employés par l'armée ou la flotte dans une guerre;

b) die Maschinen und Werkzeuge, welche ausschließlich zur Herstellung solcher Gegenstände dienen;

c) alle Waren, die sich als Bestandteile der sub a und b genannten Gegenstände erkennen lassen,

soferne diese sub a bis c genannten Waren nach dem feindlichen Staatsgebiete oder nach den feindlichen Streitkräften oder Abteilungen dieser unterwegs sind, und der Neutrale nicht nachweist, daß sie im gegenwärtigen Kriege keine Verwendung finden würden.

Rohstoffe sind niemals Konterbande im Sinne der Bestimmung des § 7, Z. 1.

2. alle anderen Waren, welche während des Krieges von der Armee oder Flotte verwendet werden können, sowie ihre Bestandteile, ferner alle anderen Maschinen und Werkzeuge, mittelst welcher, und die Stoffe, aus welchen Waren der sub Z. 1 a genannten Beschaffenheit hergestellt werden können, soferne sie nach einem feindlichen Kriegs- oder militärischen Ausrüstungs- oder Approvisionierungshafen, nach einem militärischen Etablissement oder Depot oder nach den feindlichen Streitkräften oder Abteilungen dieser unterwegs sind, und soferne der Neutrale nicht nachweist, daß die zugeführten Waren im gegenwärtigen Kriege nicht Verwendung finden würden.

Der Kriegführende, welcher Waren im Sinne des § 7, Z. 2 in Beschlag nimmt, hat dem Eigentümer den Marktwert, den die beschlagnahmten Waren im Abgangshafen zur Zeit der Abfahrt des Schiffes hatten, nebst

b) les machines et les instruments servant exclusivement à la fabrication de tels objets;

c) tous les objets qui se font reconnaître comme parties des articles susmentionnés aux al. *a*) et *b*),

pourvu que ces objets cités aux al. *a*), *b*) et *c*) soient en route vers un pays belligérant ou vers les forces militaires ou navales ennemies ou des divisions de celles-ci, et que le neutre ne prouve pas qu'ils ne seraient pas employés dans la guerre actuelle.

Les matières premières ne rentrent jamais dans la catégorie de contrebande nommée au § 7, al. 1.

2° tous les autres objets et parties de ceux-ci, qui peuvent être utilisés par l'armée ou la flotte dans la guerre, et toutes les autres machines et autres instruments, ainsi que les matières au moyen desquelles peuvent être fabriqués des objets de la qualité désignée au § 7, al. 1 *a*), pourvu qu'ils soient dirigés vers un port de guerre ennemi, une place d'armement ou d'approvisionnement, un établissement ou dépôt militaire ou vers les forces militaires ou navales ennemies ou des divisions de celles-ci, et que le neutre ne prouve pas qu'ils ne seraient pas employés dans la guerre actuelle.

Le belligérant qui confisque des objets au sens du § 7, al. 2, est obligé d'en dédommager le propriétaire pour la valeur marchande que ces objets avaient au port d'origine à l'époque du départ du navire, avec

einem Zuschlag von zehn Prozent dieses Wertes zu ersetzen.

§ 8. Sind Waren von der im § 7, Z. 2 genannten Beschaffenheit nach einem feindlichen Handelshafen unterwegs (nicht-präsumtive Konterbande), so kann der Gegner die Zufuhr nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements verhindern, wenn er aus den Umständen erweist, daß sie eine Verwendung im Kriege finden würden.

Wird ein neutrales Schiff mit Waren solcher Beschaffenheit und Bestimmung an Bord betroffen, so bezeichnet der Kommandant des anhaltenden Schiffes diejenigen Waren, welche er nach den Umständen als Konterbande betrachtet, sowie diese Umstände selbst. Entkräftet der Kapitän des angehaltenen Schiffes den vom Kommandanten geführten Beweis, so stellt ihm der Kommandant ein Zertifikat aus, in welchem er die verdächtigen Waren und Umstände mit dem Bemerken verzeichnet, daß der Kapitän den Gegenbeweis erbracht habe. Vermag der Kapitän den Gegenbeweis nicht zu erbringen, so verzeichnet der Kommandant im Zertifikat die verdächtigen Waren und Umstände, die etwaigen Angaben des Kapitäns und den neutralen Hafen, wo diese Waren zu löschen sind (Verweisung). Bei der Wahl dieses Hafens ist den Interessen der Neutralen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Kapitän kann die Verweisung dadurch ausschließen, daß er die verdächtigten Waren auf der Stelle übergibt. Der Kommandant ist verpflichtet, sie zu übernehmen, wenn er dagegen keine begründeten Be-

une prime additionnelle de dix pour cent de cette valeur.

§ 8. Si des objets de la qualité désignée au § 7, al. 2, sont en route vers un port de commerce ennemi (contrebande non-présumable), l'adversaire peut en empêcher le transport, sous réserve des dispositions du présent règlement, s'il prouve par les circonstances qu'ils seraient employés dans la guerre.

En arrêtant un navire neutre conduisant de tels objets à un port de commerce ennemi, le commandant du navire belligérant indique au capitaine les marchandises qu'il regarde, selon les circonstances, comme contrebande de guerre, et il indique aussi ces circonstances elles-mêmes. Si le capitaine triomphe des imputations portées par le commandant, celui-ci dresse un certificat dans lequel il énonce les marchandises et les circonstances suspectes en y ajoutant que le capitaine a levé ses doutes. Si le capitaine ne peut surmonter l'imputation, le belligérant lui délivre un certificat mentionnant les marchandises et les circonstances suspectes et les allégations du capitaine et lui indiquant le port neutre où les objets devront être déchargés (renvoi). En choisissant ce port, le belligérant doit tenir compte, autant que possible, des intérêts des neutres. Le capitaine peut échapper au renvoi en livrant les objets suspects sur-le-champ. Le commandant est obligé de les recevoir, s'il n'a pas de bonnes raisons pour les refuser. S'il les refuse (quelle qu'en soit la raison), le capitaine a le droit de les détruire (en les submergeant ou en les rendant

denken hat. Übernimmt er sie nicht (aus welchem Grunde immer), so ist der Kapitän berechtigt, die Waren zu vernichten (zu versenken oder zum Gebrauche untauglich zu machen). Hat der Kapitän die Waren übergeben oder vernichtet, so verzeichnet der Kommandant im Zertifikat auch diesen Umstand und fügt gegebenenfalls den Grund hinzu, aus dem er die Übernahme verweigert hat.

impropres à l'usage). Si le capitaine a livré ou détruit les objets, le commandant ajoute ce fait au certificat, et y déclare, le cas échéant, pourquoi il n'a pas accepté les objets offerts.

In jedem der genannten Zertifikate ist Ort und Zeit der Amtshandlung, sowie Namen und Nationalität der beiden Schiffe anzugeben; sie sind zweifach auszufertigen und vom Kommandanten und vom Kapitän zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist bei den Bordpapieren des anhaltenden, die andere bei den Bordpapieren des neutralen Schiffes zu hinterlegen.

Chacun de ces certificats doit contenir l'indication du lieu et du temps de l'acte d'autorité, ainsi que le nom et la nationalité des deux navires; ils doivent être dressés en deux exemplaires signés par le commandant et par le capitaine, et déposés dans les papiers de bord de l'un et de l'autre navire.

Der Kapitän schließt durch Vorweisung des Zertifikates jede weitere Visitierung seines Schiffes aus, solange er nicht einen Hafen angelaufen hat; es wäre denn, daß sich neue, im Zertifikat nicht verzeichnete Umstände ergeben, welche die Behinderung des Transportes rechtfertigen, oder daß zu vermuten ist, das Schiff habe im Laufe der Reise Konterbande an Bord genommen. Weicht der Kapitän des verwiesenen Schiffes von der ihm bezeichneten Route ohne entschuldbare Gründe ab, so verfallen die verdächtigten Waren und das Schiff der Beschlagnahme, ohne daß ein Ersatz zu leisten wäre.

En produisant ce certificat, le capitaine peut affranchir son navire de toute autre visite tant qu'il n'a pas touché à un port, à moins qu'il ne se produise de nouvelles circonstances, non désignées dans le certificat, justifiant l'entrave mise au transport, ou qu'il y ait lieu de présumer que le navire a pris à bord des objets de contrebande de guerre en cours de route. Si le capitaine du navire renvoyé dérive de la route indiquée sans causes excusables, les objets suspects et le navire subissent la confiscation, sans qu'il y ait lieu à dédommagement.

Überschreitet der Kommandant die ihm durch die vorstehenden Bestimmungen eingeräumten Befugnisse, so können alle hiedurch Be-

Lorsque le commandant dépasse les droits qui lui sont accordés par les dispositions précédentes, tous ceux qui en subissent un préjudice,

nachteiligten vom kriegführenden Staat Ersatz des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen. Der Klage ist das vom Kapitän übernommene Zertifikat oder eine beglaubigte Abschrift desselben anzuschließen oder gegebenenfalls die Erklärung beizufügen, daß der Kriegführende die Ausstellung des Zertifikates verweigert hat.

§ 9. Waren, welche laut der Schiffspapiere nach einem neutralen Hafen bestimmt sind, können als Konterbande behandelt werden:

1. im Sinne der §§ 7 oder 8, je nach ihrer Beschaffenheit und der Richtung der Fahrt, wenn sie unmittelbar nach dem Feinde unterwegs sind;

2. wenn sie unmittelbar nach einem neutralen Hafen unterwegs sind, welcher mit dem feindlichen Gebiet durch einen praktikablen Landweg verbunden ist, und der Kriegführende aus den Umständen erweist, daß die Waren im Kriege Verwendung finden würden.

Dem Kapitän stehen auch in diesem Falle die ihm durch § 11, bezw. § 8 eingeräumten Befugnisse zu, je nachdem er Waren von der im § 7, Z. 1 oder von der im § 8 genannten Beschaffenheit an Bord führt.

Die Behinderung des Transportes auf einer früheren Etappe der Reise ist nur dann statthaft, wenn die Befahrung der letzten Strecke vor dem Feinde oder vor dem obengenannten neutralen Hafen mit augenscheinlicher Gefahr für den Kriegführenden verbunden ist.

Die Tatsache, daß die Waren dem Kriegführenden über einen neu-

ont le droit de demander à l'État belligérant réparation de tout dommage et de toute perte de bénéfices. A cette demande doit être joint le certificat délivré au capitaine ou une copie légalisée de ce certificat ou, le cas échéant, la déclaration que le belligérant a refusé de dresser le certificat.

§ 9. Des marchandises destinées, d'après les papiers de bord, à un port neutre, peuvent être poursuivies comme contrebande de guerre:

1° au sens des §§ 7 ou 8, selon leur qualité et la direction de la route, si elles sont directement en chemin vers l'ennemi;

2° si elles sont directement en chemin vers un port neutre qui communique avec le territoire ennemi par une voie terrestre praticable, et si le belligérant prouve par les circonstances qu'elles seraient employées dans la guerre.

C'est aussi en ce cas que le capitaine a tous les droits qui lui sont accordés par les dispositions des §§ 11 et 8, selon qu'il transporte des marchandises de la qualité indiquée au § 7, al. 1 ou au § 8.

Ne peut être entravé le transport dans une étape antérieure que si le passage par la dernière étape près de l'ennemi ou devant le port neutre indiqué ci-dessus, n'expose évidemment le belligérant à des dangers.

Le fait que des marchandises sont envoyées à un belligérant par un

tralen Hafen zugeführt werden, bildet an sich noch nicht den im § 19 bezeichneten erschwerenden Umstand.

§ 10. Artikel, die ausschließlich der Pflege von Kranken und Verwundeten dienen, sind niemals ein Gegenstand der Kriegskonterbande.

IV. Milderung der Repression.

§ 11. Hat der Kommandant des anhaltenden Schiffes festgestellt, daß das angehaltene Schiff Waren im Sinne des § 7, Z. 1 an Bord hat, und weist der Kapitän nicht nach, daß diese Waren im Kriege keine Verwendung finden würden, so kann der Kapitän die Übergabe auf der Stelle anbieten. Der Kommandant ist verpflichtet, sie zu übernehmen, wenn er hiegegen keine gegründeten Bedenken hat. Verweigert er die Übernahme (aus welchem Grunde immer), und beträgt der Wert dieser Waren nicht mehr als 5000 Franken, so kann der Kapitän die Aufbringung dadurch ausschließen, daß er die Waren vernichtet (§ 8, Abs. 2).

Hat der Kapitän den Gegenbeweis erbracht oder die verdächtigten Waren übergeben oder vernichtet, so stellt ihm der Kapitän ein Zertifikat aus, worin er diese Umstände im Sinne der Bestimmungen des § 8 verzeichnet.

Hinsichtlich der Form und Ausfertigung, sowie der Vorweisung des Zertifikates, ferner des Ersatzes, welcher zu leisten ist, wenn der Kommandant seine Befugnisse überschreitet, greifen die Bestimmungen des § 8, Abs. 3, 4 und 5 Platz.

port neutre, ne constitue pas à lui seul la circonstance aggravante indiquée au § 19.

§ 10. Ne doivent pas être considérés comme contrebande de guerre, les objets servant exclusivement à soigner les malades ou blessés.

IV. Atténuation de la répression.

§ 11. Lorsque le commandant du navire arrêteur a constaté que le navire arrêté est chargé des objets au sens du § 7, al. 1 et que le capitaine ne prouve pas que ces objets ne seront pas employés dans la guerre, le capitaine a le droit de les livrer sur-le-champ. Le commandant est obligé de les recevoir, s'il n'a pas de bonnes raisons pour les refuser. S'il les refuse (quelle qu'en soit la raison), et si la valeur de ces objets ne dépasse pas la somme de 5000 francs, le capitaine échappe à la saisie en les détruisant (§ 8, al. 2).

Si le capitaine a triomphé de l'accusation ou s'il a livré ou détruit les objets suspects, le commandant lui donne un certificat en y relatant ces faits d'après les dispositions du § 8.

A l'égard de la forme et de la production de ce certificat et de l'indemnité exigible au cas où le commandant dépasse ses droits, les dispositions du § 8, al. 3, 4 et 5 devront être appliquées.

§ 12. Hat der Kommandant des anhaltenden Schiffes festgestellt, daß das angehaltene Schiff Waren im Sinne des § 7, Z. 2 an Bord hat, und weist der Kapitän nicht nach, daß diese Waren im Kriege keine Verwendung finden würden, so kann sich der Kapitän erbieten, sie auf der Stelle unentgeltlich zu übergeben. Der Kommandant ist verpflichtet, sie zu übernehmen, wenn er hiegegen keine gegründeten Bedenken hat. Übernimmt er sie nicht (aus welchem Grunde immer), so kann der Kapitän die Aufbringung dadurch ausschließen, daß er die Waren vernichtet (§ 8, Abs. 2).

Im übrigen greifen die Bestimmungen des § 11, Abs. 2 und 3 Platz.

§ 13. Die Durchsuchung und Aufbringung entfällt, wenn das angehaltene neutrale Handelsschiff von seiner Regierung dem Oberbefehle eines Offiziers der Kriegsmarine des Heimatsstaates (Geleitoffizier) unterstellt worden ist. Ein solches Schiff ist berechtigt, die Kriegsflagge auf . . . zu führen und kann von einem Kaperschiff nicht angehalten werden.

Der Kommandant des anhaltenden Schiffes begibt sich an Bord des Handelsschiffes, versichert dem Geleitoffizier, daß das von ihm kommandierte Schiff der Kriegsmarine seines Heimatsstaates angehört, und prüft die Vollmacht des Geleitoffiziers. Dieser weist die Schiffspapiere und ein amtlich ausgefertigtes Verzeichnis der transportierten Waren vor und erklärt unter Ehrenwort, daß er die Waren in Augenschein genommen habe. Die etwa vom Kommandanten als Konterbande bezeichneten Gegen-

§ 12. Lorsque le commandant du navire arrêteur a constaté que le navire arrêté est chargé des objets au sens du § 7, al. 2, et que le capitaine ne prouve pas que ces objets ne seront pas employés dans la guerre, le capitaine a le droit de les offrir gratuitement sur-le-champ. Le commandant est obligé de les recevoir, s'il n'a pas de bonnes raisons pour les refuser. S'il les refuse (quelle qu'en soit la raison), le capitaine échappe à la saisie en les détruisant (§ 8, al. 2).

En outre, il y aura lieu d'appliquer les dispositions du § 11, al. 2 et 3.

§ 13. N'ont pas lieu la recherche et la saisie, si le navire de commerce neutre arrêté est mis par son gouvernement sous le commandement d'un officier de sa marine de guerre (officier de conduite). Un tel navire a le droit d'arborer le pavillon de guerre sur . . . et ne subit pas l'arrêt de la part d'un corsaire.

Le commandant du navire arrêteur se rend à bord du navire de commerce, déclare à l'officier de conduite que le bâtiment commandé par lui appartient à la marine de guerre de l'État dont il relève, et vérifie la commission de l'officier de conduite. Celui-ci produit les papiers de bord et une liste des objets transportés, dressée par les autorités de son pays, et donne sa parole d'honneur qu'il a fait l'inspection de ces objets. Les objets que le commandant regarde comme contrebande de guerre, de-

stände werden frei, wenn der Geleitoffizier nachweist, daß sie im Kriege keine Verwendung finden werden. Der Kommandant des Kriegsschiffes bezeichnet in diesem Falle auf der Liste die verdächtigen Waren und Umstände mit dem Bemerken, daß der Geleitoffizier den Gegenbeweis erbracht habe. Erachtet der Kommandant die Angaben des Offiziers für nicht ausreichend, so eröffnet er ihm, welche weiteren Garantien er für erforderlich hält, daß die Waren keine Verwendung im Kriege finden werden, und er hat Schiff und Ladung freizugeben, wenn der Geleitoffizier sich ehrenwörtlich verpflichtet, die fraglichen Waren nicht früher in einem feindlichen Hafen zu löschen, als bis er die bezeichneten Garantien vom feindlichen Staat erhalten habe, und die Waren in einem neutralen Hafen zu löschen, falls die Garantien nicht zu erlangen wären. Der Kommandant des Kriegsschiffes bezeichnet in diesem Falle auf der Liste auch die geforderten Garantien. Weigert sich der Geleitoffizier, die genannten Erklärungen abzugeben, so verzeichnet der Kommandant außerdem noch den Grund, den der Geleitoffizier für die Weigerung angibt, und den Hafen, in welchem das Prisengericht seines Landes tagt.

Der Geleitoffizier ist — ohne daß dem Kriegführenden noch eine weitere Ingerenz oder Kontrolle zustände — berechtigt, zunächst die nicht verdächtigten Waren an ihren Bestimmungsorten zu löschen, sodann aber verpflichtet, die verdächtigten Waren unverzüglich zur Verfügung des Prisengerichtes zu stellen. Er hat das Recht, allen diese Waren

viennent libres, si l'officier de conduite prouve qu'ils ne seront pas employés dans la guerre. En ce cas, le commandant note sur la liste les marchandises et les circonstances suspectes en ajoutant que ses doutes ont été levés. Si le commandant ne tient pas les allégations de l'officier de conduite comme suffisantes, il lui notifie les autres garanties qu'il juge nécessaires pour donner l'assurance que les objets suspects ne seront pas utilisés dans la guerre; et il doit congédier navire et cargaison si l'officier de conduite déclare sur parole d'honneur qu'il ne déchargera les objets en question dans un port ennemi que lorsqu'il aura obtenu de l'État ennemi les garanties exigées, et qu'il les déchargera dans un port neutre, si ces garanties ne peuvent être obtenues. En ce cas, le commandant du navire de guerre indique aussi sur la liste les garanties exigées. Si l'officier de conduite refuse de faire ces déclarations, le commandant ajoute encore la raison que l'officier lui indique pour son refus, et lui désigne aussi le port où le tribunal des prises de son pays a son siège.

Cela fait, l'officier de conduite peut — sans que le belligérant ait aucun droit d'ingérence ou de contrôle — continuer sa route, décharger d'abord les objets non-suspects dans leurs ports de destination, et ensuite il est obligé de mettre immédiatement les marchandises suspectes à la disposition du tribunal des prises. Il peut y assister à tous les débats

betreffenden Verhandlungen beizuwohnen und die ihm erforderlich scheinenden Aufklärungen zu erteilen.

Der Kommandant des anhaltenden Schiffes hat in allen Fällen auf der Liste Zeit und Ort der Amtshandlung und Namen und Nationalität der beiden Schiffe zu verzeichnen, von der Liste unter Weglassung alles Überflüssigen eine Abschrift zu nehmen, und die Abschrift bei den Bordpapieren seines Schiffes zu hinterlegen. Original und Abschrift sind von beiden Offizieren zu unterfertigen.

Der Geleitoffizier schließt durch Vorweisung der unterfertigten Liste jede weitere Visitierung seines Schiffes aus, solange er nicht einen Hafen angelaufen hat, es wäre denn, daß sich neue, auf der Liste nicht verzeichnete Umstände ergeben, welche die Behinderung des Transportes rechtfertigen.

Überschreitet der Kommandant des anhaltenden Schiffes die ihm durch die vorstehenden Bestimmungen eingeräumten Befugnisse, so finden die Vorschriften des § 8, Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 14. Hat das angehaltene Schiff den Heimatshafen vor Ausbruch der Feindseligkeiten verlassen, und geht aus den Umständen weder hervor, daß es die Fahrt geradezu im Hinblick auf den bevorstehenden Krieg angetreten, noch auch, daß es im Laufe der Reise vom Ausbruch des Krieges erfahren hat, so tritt lediglich die Verweisung des Schiffes ein (§ 8, Abs. 2) Auch in diesem Falle stehen dem Kapitän alle ihm durch die Bestimmungen des § 8 eingeräumten Befugnisse zu.

relatifs à ces objets et y apporter tous éclaircissements qu'il juge utiles.

En tous cas, le commandant du navire arrêteur doit noter sur la liste le lieu et le temps de l'acte d'autorité, le nom et la nationalité des deux navires, prendre copie de toutes les indications essentielles et la déposer dans ses papiers de bord. L'original et la copie doivent être signés par les deux officiers.

En produisant la liste signée, l'officier de conduite affranchit son navire de toute autre visite en tant qu'il n'a pas touché à un port, à moins qu'il ne se produise de nouvelles circonstances, non désignées sur la liste, justifiant l'entrave mise au transport.

Lorsque le commandant du navire arrêteur dépasse les droits qui lui sont accordés par les dispositions précédentes, il y aura lieu d'appliquer par analogie les prescriptions du § 8, al. 5.

§ 14. Si le navire arrêté a quitté le port d'origine avant l'ouverture des hostilités et s'il ne ressort des circonstances ni que le navire ait entrepris le voyage justement en considération de la guerre qui viendrait à éclater, ni qu'il ait appris le début de la guerre pendant le voyage, il y aura lieu au renvoi (§ 8, al. 2). C'est aussi en ce cas que le capitaine a tous les droits qui lui sont accordés par les dispositions du § 8.

V. Verschärfung der Repression.

§ 15. Die Konterbande unterliegt der Beschlagnahme, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist, wenn der Eigentümer oder der Absender nachweislich wußte, daß die Waren im Kriege Verwendung finden würden. Die Versendung von Gegenständen der präsumtiven Konterbande begründet an sich noch nicht Wissentlichkeit im Sinne dieser Bestimmung.

§ 16. Der Kriegführende ist berechtigt, jedes neutrale Schiff, welches gemäß §§ 8, 11 oder 12 der Aufbringung unterliegt, bis zur Beendigung des Krieges zurückzubehalten, wenn der Eigentümer des Schiffes oder der Kapitän nachweislich wußte, daß alle oder ein Teil der transportierten Waren im Kriege Verwendung finden würden. Der Transport von Gegenständen der präsumtiven Konterbande begründet an sich noch nicht Wissentlichkeit im Sinne dieser Bestimmung.

§ 17. Das Schiff und die an Bord befindliche Konterbande verfällt, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist, wenn die Zusammensetzung der Ladung und das Itinerär des Schiffes mit Grund darauf schließen lassen, daß die Zufuhr von Konterbande geradezu den Zweck der Reise bildete.

§ 18. Der Kriegführende ist berechtigt, das neutrale Schiff bis zur Beendigung des Krieges zurückzubehalten, wenn die ganze an Bord befindliche Konterbande oder ein Teil derselben dem Eigentümer des Schiffes oder dem Kapitän gehört. Die betreffenden Waren selbst verfallen der Beschlagnahme, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist; das Schiff

V. Aggravation de la répression.

§ 15. Les objets de contrebande subissent la confiscation, sans qu'il y ait lieu à dédommagement, si le belligérant prouve que le propriétaire ou l'expéditeur de ces objets savaient que les marchandises seraient employées dans la guerre. Cette circonstance aggravante ne peut être déduite du seul fait qu'il s'agit des objets de contrebande présumable.

§ 16. Le belligérant a le droit de retenir tout navire neutre qui subit la saisie d'après les §§ 8, 11 ou 12, jusqu'à la fin de la guerre, s'il prouve que le propriétaire du navire ou le capitaine savaient que toutes les marchandises transportées ou une partie de celles-ci seraient employées dans la guerre. Cette circonstance aggravante ne peut être déduite du seul fait, que le navire a été chargé des objets de contrebande présumable.

§ 17. Le navire et les objets de contrebande se trouvant à bord, subissent la confiscation, sans qu'il y ait lieu à dédommagement, si la composition de la cargaison et l'itinéraire du navire font supposer avec raison, que le transport des objets de contrebande était justement le but du voyage.

§ 18. Le belligérant a le droit de retenir le navire neutre jusqu'à la fin de la guerre, si tous les objets de contrebande se trouvant à bord ou une partie de ceux-ci appartiennent au propriétaire du navire ou au capitaine. Ces objets mêmes subissent la confiscation, sans qu'il y ait lieu à dédommagement; le navire la subit, s'ils forment au moins la

verfällt, wenn diese Waren mindestens ein Zehntel des Wertes des Schiffes erreichen.

Die angeführten Verschärfungen greifen nicht Platz, wenn der Eigentümer des Schiffes und der Kapitän nicht wußten, daß die genannten Waren Konterbande sind.

§ 19. Unter allen Umständen unterliegen der Beschlagnahme, ohne daß ein Ersatz zu leisten ist:

1. die Konterbande, wenn ihr Eigentümer oder Absender zu dem Zwecke Anstalten getroffen haben, den Kriegführenden in seinen Rechten zu verkürzen, wenn sie bei solchen Anstalten mitgewirkt oder hiezu, wenn auch erfolglos, angestiftet haben;

2. das Schiff, wenn sein Eigentümer oder der Kapitän solche Anstalten getroffen, dabei mitgewirkt oder den Auftrag hiezu übernommen haben, sollte er auch nicht zur Ausführung gelangt sein;

3. der unverfängliche Teil der Ladung, sofern er einer schuldigen Person gehört,

gleichgültig, ob die Anstalten vor Beginn der Reise des Schiffes, vor, während oder nach der Anhaltung getroffen wurden.

§ 20. Das angehaltene Schiff kann entgegen den Bestimmungen der §§ 8, 11 und 12 nur dann aufgebracht werden, wenn der Kommandant des anhaltenden Schiffes es für zweifellos hält, daß erschwerende Umstände vorliegen, und wenn die Verweisung oder Freigebung des Schiffes im Sinne der obengenannten Bestimmungen dem Kriegführenden die Ausübung der ihm durch die Vorschriften der §§ 15 und 17—19 eingeräumten Rechte unmöglich machen würde.

dixième partie de la valeur du navire.

Il n'y aura pas lieu aux aggravations indiquées ci-dessus, si le propriétaire du navire et le capitaine ignoraient que les objets constituaient de la contrebande.

§ 19. Subissent en tous cas la confiscation, sans qu'il y ait lieu à dédommagement, savoir:

1° les objets de contrebande, si leur propriétaire ou expéditeur ont pris des dispositions dans le but de causer un préjudice aux droits légitimes du belligérant, s'ils y ont coopéré ou s'ils y ont incité, même sans succès;

2° le navire, si son propriétaire ou le capitaine ont pris de telles dispositions ou s'ils y ont coopéré ou s'ils en ont reçu l'ordre bien qu'ils ne l'aient pas exécuté;

3° la cargaison de non-contrebande tant qu'elle appartient à une personne coupable,

que ces dispositions aient été prises avant le départ du navire du port d'origine, ou avant, pendant ou après l'arrêt du navire.

§ 20. Le navire arrêté ne peut être saisi contrairement aux dispositions des §§ 8, 11 et 12, que si le commandant du navire arrêteur juge comme hors de doute, qu'il y ait des circonstances aggravantes, et que si le renvoi ou la mise en liberté du navire neutre au sens des dispositions nommées ci-dessus, rendait impossible l'exercice des droits accordés au belligérant par les dispositions des §§ 15 et 17 à 19.

VI. Schlußbestimmungen.

§ **21.** Die Verweisung, die Aufbringung und jeder andere Akt der Repression ist nur dann statthaft, wenn das Schiff mit der Konterbande an Bord oder sonst auf handhafter Tat betreten wurde.

§ **22.** Die Tatsache, daß die Schiffspapiere über Beschaffenheit und Bestimmung der Waren, über die Person des Eigentümers der Waren und des Schiffes, sowie über das Itinerär des Schiffes nicht genügend Aufschluß geben, rechtfertigt an sich nicht den Verfall des Schiffes oder der Ladung. Bleibt nach der Vernehmung des Kapitäns und anderer Personen und nach der Durchsuchung des Schiffes zweifelhaft, ob die verdächtigten Waren Konterbande sind oder nicht, so stehen dem Kapitän alle ihm durch die Bestimmungen der §§ 8, 11 und 12 eingeräumten Befugnisse zu. Ist die Aufbringung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig, oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß erschwerende Umstände (§§ 15—19) vorliegen, so kann das Schiff aufgebracht werden.

Die Aufbringung des Schiffes und der Waren präjudiziert der späteren Freigebung nicht.

§ **23.** Wird ein neutrales Schiff von einem Kriegführenden aus welchem Grunde immer zerstört, so hat der kriegführende Staat den vollen Wert des Schiffes und den Verkaufswert der vernichteten Waren zu ersetzen, wenn und insoweit er nicht nachweist, daß Umstände vorlagen, welche die Konfiskation des Schiffes und der vernichteten Waren gerechtfertigt hätten. Vor der Zerstörung des Schiffes hat der

VI. Dispositions diverses.

§ **21.** Le renvoi, la saisie et tout autre acte de répression ne peuvent avoir lieu que si le navire est arrêté avec des objets de contrebande à bord ou pris sur le fait d'une autre manière.

§ **22.** Le fait que les papiers de bord ne donnent pas d'éclaircissements suffisants sur la personne du propriétaire du navire et des marchandises, leur qualité et leur destination et sur l'itinéraire du navire, ne justifie pas en lui-même la confiscation de celui-ci ou de sa cargaison. Si après l'interrogatoire du capitaine et d'autres personnes et après la recherche il reste douteux, si les objects suspects sont de la contrebande ou non, le capitaine a tous les droits qui lui sont accordés en vertu des §§ 8, 11 et 12. S'il y a lieu à saisie d'après ces dispositions, ou s'il est à présumer qu'il y ait des circonstances aggravantes (§§ 15 à 19), la saisie peut être exécutée.

La saisie du navire et des marchandises ne préjuge nullement de la condamnation.

§ **23.** Si un navire neutre est détruit par un belligérant, qu'elle qu'en soit la raison, l'État belligérant est obligé de rembourser la valeur entière du navire et la valeur vénale des marchandises détruites, s'il et tant qu'il ne prouve pas qu'il y avait des circonstances qui auraient justifié la confiscation du navire et des objets détruits. Avant la destruction du navire, le bâtiment belligérant doit prendre à bord l'équipage et les

Kriegführende die Besatzung, die Passagiere, die Papiere und soweit möglich die Ladung an Bord seines Schiffes zu nehmen. Die Besatzung und die Passagiere sind im nächstgelegenen Hafen, sollte er auch auf neutralem Gebiete liegen, ans Land zu setzen. Der kriegführende Staat hat den ganzen durch die Unterbrechung der Reise verursachten Schaden und den entgangenen Gewinn, insbesondere allen Schaden zu ersetzen, welchen die an Bord seines Schiffes genommenen Personen an Leben und Gesundheit erlitten haben, mag der Schade an Bord des Schiffes oder nach der Landung entstanden sein, es wäre denn, daß der Geschädigte die Zerstörung des Schiffes durch eine der im § 19 bezeichneten Handlungen veranlaßt hat.

§ 24. Ein neutrales Schiff, welches nach den Bestimmungen dieses Reglements der Aufbringung nicht unterliegt, darf nicht zerstört werden. — Das aufgebrachte Schiff ist in den nächstgelegenen neutralen Hafen zu geleiten oder zu beordern, wenn hiedurch seine Zerstörung vermieden werden kann.

II. Abschnitt.

§ 25. Die nationalen Prisengerichte haben in allen die Kriegskonterbande betreffenden Rechtssachen der Entscheidung die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Reglements zu Grunde zu legen; sie haben in diesen Rechtssachen alle angebotenen relevanten Beweise zuzulassen und die Entscheidung nach freiem Ermessen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu fällen.

passagers, les papiers de bord et, autant que possible, la cargaison du navire. L'équipage et les passagers doivent être débarqués dans le port le plus proche, même s'il est neutre. L'État dont relève le navire belligérant, est obligé de réparer tout dommage et toute perte de bénéfices occasionnés par l'interruption du voyage et spécialement, de réparer tout dommage qu'ont subi les personnes prises à bord de ce navire, quant à la vie et à la santé, soit à bord, soit après le débarquement, à moins que la personne lésée n'ait occasionné la destruction du navire par un des actes désignés au § 19.

§ 24. Ne doit pas être détruit le navire neutre qui ne subit pas la saisie d'après les dispositions de ce règlement. — Le navire saisi doit être dirigé ou envoyé au port neutre le plus proche, si sa destruction en peut être évitée.

Article deuxième.

§ 25. Les tribunaux de prises nationaux prendront pour base de leurs décisions les dispositions de l'article premier de ce règlement dans toutes les causes concernant la contrebande de guerre; ils y admettront toutes les preuves offertes qu'ils jugeront valables, et ils décideront en les appréciant librement et en tenant compte de toutes les circonstances pouvant être prises en considération.

§ 26. Über Berufungen gegen die im Sinne des § 25 erflossenen Erkenntnisse der nationalen Prisengerichte erster Instanz entscheidet ein internationaler Gerichtshof, welcher zu Beginn eines jeden Krieges aus Mitgliedern des in Gemäßheit des Art. 20 der ersten Haager Konvention von 1899 eingerichteten Schiedshofes gebildet wird. Die Mitglieder des Gerichtshofes sind als solche unabhängig und unverantwortlich.

§ 27. Der Gerichtshof tagt regelmäßig im Haag, in Kriegen jedoch, woran die Niederlande teilnehmen, in Brüssel.

§ 28. Die Mitglieder des Haager Schiedshofes, welche von den kriegführenden Staaten entsendet sind, gehören von selbst dem Appellgerichtshofe an. Hat einer dieser Staaten mehrere Mitglieder in den Schiedshof entsendet, so tritt, wenn die Regierung dieses Staates das Mitglied, welches dem Appellgerichtshof angehören soll, nicht binnen vier Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten bezeichnet, dasjenige Mitglied ein, welches das Völkerrecht an einer Hochschule lehrt, eventuell, wenn mehrere von ihnen diese Qualifikation besitzen, dasjenige von ihnen, welches zur Zeit nicht einem Schiedsgerichte angehört, oder, falls dies nicht zutreffen sollte, das ältere, bezw. älteste von ihnen.

Nehmen am Kriege auf einer oder auf beiden Seiten mehrere Staaten teil, so kommen — falls sich die verbündeten Regierungen nicht binnen zwei Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten über

§ 26. Les appels interjetés contre les sentences prononcées d'après les dispositions du § 25 par les tribunaux de prises nationaux de première instance, seront jugés par un tribunal international qui sera formé au début de chaque guerre des membres de la Cour permanente organisée suivant l'article 20 de la première Convention de La Haye de 1899. Les membres de ce tribunal seront comme tels indépendants et irresponsables.

§ 27. Le tribunal siégera régulièrement à La Haye, mais dans des guerres où les Pays-Bas seraient engagés, il siégerait à Bruxelles.

§ 28. Les membres de la Cour permanente de La Haye nommés par les États belligérants appartiennent par cela même au tribunal d'appel. Lorsqu'un de ces États est représenté dans la Cour permanente par plusieurs membres, et que le gouvernement de cet État ne désigne pas le membre qui doit appartenir au tribunal d'appel, dans les quatre semaines après l'ouverture des hostilités, fera partie de ce tribunal celui d'entre eux qui professera le droit des gens dans une école d'enseignement supérieur et, s'il y en a plusieurs qui ont cette qualité, sera membre celui qui n'appartient pas à cette époque à un tribunal d'arbitrage, ou, s'il n'en est pas ainsi, ce sera le plus âgé d'entre eux.

S'il y a, d'un côté ou des deux côtés, plusieurs États prenant part à la guerre, et si les gouvernements alliés ne conviennent pas dans les deux semaines après l'ouverture des hostilités de la représentation en

die Vertretung einigen und den Staat bezeichnen, welcher die Vertretung übernehmen soll — die Delegierten desjenigen der verbündeten Staaten in Betracht, welcher die größere, bezw. größte Seemacht besitzt.

Die Staaten werden dafür sorgen, daß jeder von ihnen im ständigen Schiedshofe jederzeit durch wenigstens ein Mitglied vertreten ist.

Die auf solche Art designierten Vertreter der Kriegführenden treten sobald als möglich nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist unter dem Vorsitz des Ministers des Äußeren der Niederlande (bezw. Belgiens) zur Konstituierung des Gerichtshofes zusammen. Jeder der beiden Vertreter der Kriegführenden wählt zwei Mitglieder des ständigen Schiedshofes; die Wahl erfolgt abwechselnd in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge. (Die vier Mitglieder sind so auszuwählen, daß jedes von ihnen einen anderen neutralen Staat vertritt; keines darf einem Staate angehören, welcher zu einem der am Kriege beteiligten Staaten im Verhältnis eines Vasallen- oder Schutzstaates steht.) Hierauf lehnt jeder der Vertreter der Kriegführenden — die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt — einen der beiden vom anderen Teile gewählten neutralen Vertreter ab. Sollten die Vertreter der Kriegführenden in einer Frage, die auftaucht, nicht einig sein, so entscheidet die Meinung, welche die Zustimmung des vorsitzenden Ministers findet. Die beiden nicht abgelehnten Vertreter der neutralen Staaten und die beiden Vertreter der Kriegführenden bilden den Gerichtshof.

désignant l'État qui en sera chargé, entreront en question les représentants de l'État allié qui possède la plus grande puissance maritime.

Les États auront soin que chacun d'eux soit représenté en tout temps dans la Cour permanente au moins par un membre.

Les représentants des belligérants ainsi désignés, se réunissent aussitôt que possible après l'expiration du délai indiqué à l'al. 1, sous la présidence du ministre des affaires étrangères des Pays-Bas (ou de la Belgique), pour constituer le tribunal. Chacun des deux représentants des belligérants élit deux membres de la Cour permanente; l'élection se fait à tour de rôle, dans l'ordre désigné par le sort. (Les quatre membres doivent être élus de façon que chacun d'eux représente un autre État neutre; aucun d'eux ne doit appartenir à un État dépendant d'un des États engagés dans la guerre comme État vassal ou protégé.) Alors, chacun des représentants des belligérants récusera — dans l'ordre désigné par le sort — un des deux représentants neutres, élus par la contre-partie. Si les représentants des belligérants ne sont pas d'accord sur un point quelconque, prévaudra l'opinion soutenue par le ministre qui préside. Les deux représentants des États neutres qui n'ont pas été récusés, et les deux représentants des belligérants forment le tribunal.

Die Vertreter der Kriegführenden wählen einen der beiden Vertreter der Neutralen zum Vorsitzenden. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so fungieren die Vertreter der Neutralen abwechselnd als Vorsitzende; das Los entscheidet, welcher dieser beiden Vertreter in der ersten Verhandlung den Vorsitz führt; in jeder Verhandlung fungiert von Anfang bis zu Ende, mögen auch Unterbrechungen und Vertagungen stattfinden, derselbe Vorsitzende.

Die Vertreter der Kriegführenden fungieren jeweils als Berichterstatter, und zwar jeder von ihnen in allen Fällen, in welchen das anhaltende Schiff dem von ihm vertretenen Staat oder dessen Verbündeten angehörte. Sie stellen keinen Antrag.

§ 29. Der Gerichthof hat seinen Entscheidungen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Reglements zu Grunde zu legen und die Entscheidung nach freiem Ermessen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu fällen.

§ 30. Über die Frage, ob und in welchem Umfange der Berufung stattzugeben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Berufungswerber günstigere Meinung, wenn wenigstens einer der Vertreter der Kriegführenden für sie eingetreten ist.

§ 31. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe wird in einem selbständigen Reglement festgesetzt.

Les représentants des belligérants élisent président l'un des deux représentants neutres. S'ils ne s'accordent pas sur le choix, les représentants neutres fonctionnent alternativement comme présidents; le sort décide lequel de ces deux représentants préside à la première affaire; chaque affaire est dirigée, du commencement à la fin, par le même président, même en cas de suspension ou d'ajournement.

Les représentants des belligérants fonctionnent chaque fois comme rapporteurs, c'est à dire, chacun d'eux dans toutes les causes, où le navire arrêteur relève de l'État représenté par lui ou d'un allié de cet État. Ils ne font pas de réquisitoire.

§ 29. Le tribunal prendra pour base de ses décisions les dispositions de l'article premier de ce règlement; il décidera en appréciant les preuves librement et en tenant compte de toutes les circonstances pouvant être prises en considération.

§ 30. La question de savoir si l'appel doit être accueilli, et dans quelle mesure, sera décidée à la majorité des voix. Si les voix sont partagées, l'opinion la plus favorable à l'appelant sera adoptée, à la condition qu'elle ait été soutenue par un au moins des représentants des belligérants.

§ 31. La procédure devant le tribunal sera soumise à un règlement spécial.